

69. 149.

BEITRÄGE
ZUR
VERFASSUNGS- UND FINANZGESCHICHTE
DER
STADT RIGA.

Erster Beitrag:

Erringung der Theilnahme an der Finanzverwaltung durch
die Gilden und Sieg der ständischen Verfassung.

Von

Johannes Kausler.

STICA

915

BEITRÄGE

ZUR

VERFASSUNGS- UND FINANZGESCHICHTE

DER

STADT RIGA.

Erster Beitrag:

Erringung der Theilnahme an der Finanzverwaltung durch die
Gilden und Sieg der ständischen Verfassung.

Von

Johannes Keusler.

Riga.

Ernst Plates Stein- und Buchdruckerei, bei der Petri-Kirche.

1873.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 26. April 1873.

V o r r e d e .

Das Studium des in seiner äusseren Gestaltung so complicirten communalen Finanzwesens Riga's und seiner Geschichte führte mich bald zu der Ueberzeugung, dass eine unumgängliche Vorarbeit voranzuschicken sei: eine historische Darlegung der Entstehung und Ausbildung der Finanzverwaltungskörperschaften.

Bei dieser Vorarbeit stiess ich bald auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Ist es schon mit der provinziellen Geschichte und der Riga's überhaupt noch schlimm bestellt, so liegt die Geschichte der Verfassung Riga's erst recht im Argen. Wie die ständische Verfassung sich entwickelt hat, wie die Gilde der Kaufleute und die Aemter der Handwerker, die erst nur Genossenschaften zu gewerblichen, geselligen, religiösen und Wohlthätigkeits-Zwecken waren, Antheil an der städtischen Verwaltung erlangten und hierdurch communal-politische Körperschaften wurden, — diese Frage ist bisher nur beiläufig und im Hinblick auf die mir vorliegende Aufgabe, Darlegung der Erringung der

Theilnahme an der Finanzverwaltung durch die beiden Gilden, eigentlich noch gar nicht behandelt. Daher glaubte ich, in meiner finanzrechtlichen Untersuchung der allgemeinen communalen Verfassungsgeschichte nähere Berücksichtigung zuwenden zu müssen.

Von diesem Gesichtspunkte aus wünsche ich den vorliegenden Beitrag beurtheilt zu wissen. Weder lag es in meiner Absicht, durch diesen eine Geschichte der städtischen Verfassung, noch die der Entstehung aller städtischen Finanzinstitutionen zu bieten, sondern ich habe mich auf eine Darlegung der Hauptmomente, die zur ständischen Verfassung und zur Antheilnahme der Gilden an der communalen Finanzverwaltung führten, beschränkt. Alles Uebrige in dieser Schrift ist entweder aus formalen Gründen aufgenommen, oder soll als äusserer Beleg und Resultat der sich vollziehenden inneren Entwicklung dienen.

Da die vorliegende Arbeit der erste Versuch auf diesem Gebiete ist, so liegt es in der Natur der Sache, dass sie noch viele und wol auch wesentliche Ergänzungen und Zurechtstellungen zu erfahren haben wird.

Aeussere von mir unabhängige Umstände veranlassen mich, diesen Beitrag zur Verfassungs- und Finanzgeschichte allein der Oeffentlichkeit zu übergeben und die Behandlung der beiden ältesten uns erhaltenen Stadteinnahmebücher, die nach dem Plan der Arbeit mit in den ersten

Beitrag hätte Aufnahme finden müssen, erst in nächster Zukunft erscheinen zu lassen.

Diese Erklärung diene als Entschuldigung für die Lücke, die sich im ersten Beitrag findet: über die Verwaltung und die Verwaltungsämter des Raths, sowie über die Ansiedelung und Bebauung der Stadt und der Stadtmark wird erst der folgende Beitrag einigen Aufschluss bieten.

Riga, im Mai 1873.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Einleitung.

- | | Seite. |
|--|--------|
| 1. Stellung Riga's zur Oberherrschaft bis zum Untergang des livländischen Föderativstaates | 1 |
| Gründung Riga's. Freiheiten und Rechte der Stadt. Zunahme derselben. Untergang der Selbstständigkeit Riga's. | |
| 2. Die Gemeinde | 8 |
| Stellung der Kaufleute, der Pilgrime und des Ordens zur Stadt und der Gemeinde im engeren Sinn. Die Stadtmarkverfassung. Die Vertretung der Gemeinde dem Rath gegenüber. | |

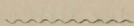
II. Der Uebergang der Stadtmarkverfassung zur ständischen Verfassung.

- | | |
|--|----|
| 1. Die Gilden und Zünfte in Riga | 17 |
| Ihre Entstehung. Schragen der Gilde der Kaufleute und der ältesten Aemter der Handwerker. Stellung der Gilde der Kaufleute und der Aemter zur städtischen Obrigkeit. | |
| 2. Beginnender Einfluss der Gilden auf die Verwaltung . | 27 |
| Nicht schroffe Ausbildung der Stadtmarkverfassung. Momente, die den Uebergang zur ständischen Verfassung beförderten: Bedeutung der bürgerlichen Gewerbe für Riga, Art der Vertretung der Gemeinde. Heranziehung der Gilden zu allgemein städtischen Angelegenheiten. Zunahme der Strenge der Zunftgesetze im Verhältniss des steigenden Einflusses der Gilden. | |
| 3. Steigender Einfluss der Gilden während der Zeit von der Reformation bis zur Unterwerfung unter die polnische Oberhoheit. | 36 |
| Einfluss der Reformation auf die Entwicklung der Verfassung: extensive und intensive Zunahme der Macht des Rathes, steigender Einfluss der Gilden. Ihre Forderungen. Ihr Sieg im J. 1542: factische Anerkennung der Gilden als communal-politische Körperschaften. Folgen des Sieges: Antheilnahme der Gilden an der Verwaltung der Steuern, mehrerer kommunaler Institute und Cassen. Zunahme des Einflusses auf die Verwaltung des Rathes, | |

Beschränkung desselben in der Besetzung gewisser städtischer Aemter. Ein Mittel des Rath's zur Befestigung seiner Macht gegen das Andrängen der Gilden. Die Ausbildung der inneren Verfassung der Gilden, und zwar in demokratischem Geist, eine Folge ihrer zunehmenden Macht. Weitere Steigerung der Macht der Gilden zur Zeit der Selbstständigkeit Riga's: wiederholte Niederlagen des Rath's, Terrorismus der Bürgerschaft. Unterwerfung unter die Oberhoheit Polens.

III. Erringung der Theilnahme an der gesammten Finanzverwaltung durch die Gilden und Sieg der ständischen Verfassung.

- 1. Die Zeit der sog. Kalenderunruhen 61
Der Grund der Revolution. Vertrag vom 23. Januar 1585, die neue Cassaordnung und die revidirte Cassaordnung v. J. 1586. Bürgerherrschaft. Unterdrückung der Revolution. Der Severinsche Vertrag v. 26. August 1589. Unzufriedenheit der Bürgerschaft. Reorganisation der Verwaltung des gemeinen Kastens.
- 2. Aufhebung des Severinschen Vertrages und der Vertrag zwischen Rath und Gemeinde vom 29. April 1604 80
Steigende Unzufriedenheit und Klagen der Bürgerschaft. Aufhebung des Contracts. Der neue Vertrag nebst Cassaordnung: Sieg der ständischen Verfassung, Antheilnahme der Gilden an der gesammten Finanzverwaltung. Schluss.



I. Einleitung.

I. Die Stellung Riga's zur Oberherrschaft bis zum Untergange des Livländischen Föderativ-Staates.

Der Bischof Albert stattete gleich bei der Gründung der Stadt Riga (1201) die junge Ansiedelung mit grossen Rechten und Freiheiten aus und vermehrte diese in dem Maasse, als die Stadt an Bevölkerung und innerer Consolidirung zunahm. Bereits vor Ablauf eines halben Jahrhunderts erfreute sich Riga einer solchen Selbstständigkeit — sowol in der Rechtspflege und der Verwaltung seiner communalen Angelegenheiten, als auch in der politischen Stellung nach Aussen, — wie sie andere deutsche Colonialstädte an der Ostsee erst nach Jahrhunderte langen Kämpfen erreicht haben.

Mit weitgehendem, staatsmännischem Blick erkannte der Gründer des livländischen Staates die Nothwendigkeit, an der Mündung der Düna ein nicht allein durch Mauern, sondern auch durch einen starken Bürgerstand befestigtes Bollwerk gegen die Urbevölkerung des Landes und die an Livlands Grenzen wohnenden Völker zu schaffen. Die Schwierigkeit, in eine vom deutschen Mutterlande so entfernte Gegend, mit der die Verbindung auf die eisfreie Jahreszeit beschränkt, und die feindlichen Anfällen so sehr exponirt war, Ansiedler in genügender Anzahl heranzuziehen, konnte nur dadurch gehoben werden, dass ihnen noch grössere Vortheile gewährt wurden, als sonst bei Neugründung von Städten geboten zu werden üblich war. Bei der Unsicherheit der erst sich bildenden, staatlichen Verhältnisse konnten materielle Vorzüge allein jene Anziehungskraft nicht

ausüben. Vortheile ideeller Natur, wie sie dem deutschen Volkscharacter entsprachen, mussten geboten werden. Freiheit bei Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten und eine sichere, strenge, seiner Rechtsanschauung entsprechende Rechtspflege — dieses sind die Güter, für welche der Deutsche zu allen Zeiten gerne Heimath und Vaterland verlassen hat, zumal aber zu einer Zeit, in welcher die überschüssige Volkskraft, von Glaubenseifer und Unternehmungsggeist erfüllt, in grossen Massen in alle Weltgegenden strömte, wo sich der Bekehrung von Heiden und dem Thatendrang ein weites Feld bot.

Da die Fundationsurkunde, die aller Wahrscheinlichkeit nach vom Bischof ausgestellt war, uns nicht erhalten ist, so lässt sich nur aus Urkunden späterer Zeit feststellen, welche Rechte und Freiheiten der Stadt bei ihrer Gründung verliehen wurden.¹⁾

Dieselben sind folgende:

1. Das gothländische Recht im Allgemeinen, und speciell „die Freiheit vom Zweikampf, vom Zoll, vom „glühenden Eisen“ und vom Strandrecht“.²⁾ Da zu dieser Zeit dieses Recht noch nicht codificirt, nur Gewohnheitsrecht war, so lässt sich nicht bestimmen, welche Rechte hiemit zugestanden sind. Hieraus erklärt es sich auch, wie später ein Streit zwischen Bischof und Stadt über den Inhalt und die Ausdehnung dieses Rechts hat entstehen können.

2. Die Freiheit des Verkehrs in ganz Livland, welche nicht allein vom Bischof³⁾, sondern auch vom Ordensmeister Volquin⁴⁾ der Stadt, sowohl den ansässigen, als den fremden Kaufleuten zugestanden wird.

3. Die nachmals streitig gewordene Freiheit von der Leistung des Zehnten.⁵⁾ Auch muss

4. die Ertheilung eines Landgebietes Seitens des Bischof, das sich wohl über die Grenzen der Stadt hinaus ausdehnte, angenommen werden.

¹⁾ Winkelmann: „Verfassungsentwicklung der Stadt Riga im ersten Vierteljahrhundert ihres Bestehens,“ in den „Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands“. Bd. XI, 1868.

²⁾ Livländisches Urkundenbuch von Bunge. Bd. I № LXXV.

³⁾ Livl. Urk.-B. № CXXIII.

⁴⁾ Livl. Urk.-B. № CDXXXIII.

⁵⁾ Livl. Urk.-B. № CCCI.

Die Stellung des Bischofs zu seiner neuen Schöpfung war — soweit es sich aus den spärlich fließenden Quellen ermitteln lässt — folgende: Neben seiner geistlichen Oberhoheit stand ihm die Grundherrschaft zu, kraft welcher er neuen Ansiedlern Grundstücke zuwies, die Gerichtsgewalt, die durch seine Belehnung mit Livland Seitens des deutschen Königs Philipp im Frühjahr 1207 die staatliche Autorität erlangte, und die durch die Belehnung ihm zustehenden landesherrlichen Rechte. Er besass die Münzhoheit und das Fischregal.

Die Gerichtsbarkeit übte der Bischof derart aus, dass er einen Richter (*advocatus, judex noster civitatis, voget*) mit derselben betraute. Seine Kompetenz erstreckte sich auf alle Rechtsstreitigkeiten unter den Bürgern, und überhaupt auf alle Vorfälle, über welche bei ihm geklagt wurde. Eximirt von seiner Gerichtsbarkeit bleiben jedoch die fremden Kaufleute, welche ihren heimischen Gerichten zugewiesen wurden, mit alleiniger Ausnahme derer, die zu keiner Stadt in besonderer Beziehung standen. Eine Befestigung der Selbstverwaltung ist in dem Umstande zu erblicken, dass der Bischof den Vogt aus der Zahl der Bürger wählte, was im Jahre 1224 — in der Zeit von 1212 bis zu diesem Jahre ist uns kein Vogt überliefert — bereits der Fall war.

Wenn auch die Münzhoheit dem Bischof zustand, so verpflichtete er sich doch der Stadt gegenüber, den einmal bestehenden Münzfuss beizubehalten, und zwar wie folgt: ¹⁾)

1. $4\frac{1}{2}$ Mark Pfennige sollen vier gothländische Mark Silbers wiegen, die Pfennige sollen *wytt un gutt* (im lateinischen Text: *albi et dativi*) sein, der Münzer davon 2 Oer erhalten.

2. Die rigaschen Münzen sollen von demselben Werth sein, wie die gothländischen, wenn auch der Form nach von ihnen verschieden.

Nach Analogie anderer städtischer Bildungen muss angenommen werden, dass die inneren communalen Angelegenheiten, wie gering und unbedeutend sie auch in der ersten Zeit gewesen sein mögen, von der Stadtgemeinde durch gewählte Organe verwaltet wurden. Es sind dieses die Aeltesten (*seniores, universi*

¹⁾ Livl. Urk.-B. № XX.

seniores Rigensium) die wir zuerst im Jahre 1210 antreffen. Die Wahrung städtischer Interessen und Rechte dem Bischof gegenüber lag einem Syndikus ob, der wohl auch von der Gemeinde gewählt wurde.

Wie bequem es sich bereits in den ersten Jahrzehnten bei einer, im Vergleich zur nachfolgenden Zeit noch geringen Selbstständigkeit, unter dem Krummstab leben liess, ergiebt sich aus dem Ausspruch des Schöpfers der Stadt im Jahre 1221: es sei die Bevölkerung Riga's mehr durch die in der Stadt herrschende Freiheit, als durch die Fruchtbarkeit des Bodens zur Ansiedelung herbeigelockt.

Die bedeutungsvollste Zeit für die Entwicklung der Verfassung waren die Jahre 1225—1227, die Zeit der Anwesenheit des Bischofs Wilhelm von Modena, der als Legat vom Papst Honorius III. zur Ordnung der kirchlichen und der mit denselben in engsten Wechselbeziehungen stehenden politischen Verhältnisse Livlands hergesandt war. Da die Eroberung des Landes und die Festsetzung der Deutschen als gesichert angesehen werden konnte, kam es jetzt darauf an, die Institutionen des Landes, die zur Bekämpfung der Urbevölkerung geschaffen waren, weiter auszubilden: der Stellung des Bischofs, des Ordens, der Stadt Riga und der unterworfenen Volksstämme zu einander eine feste Form zu geben und aus diesen verschiedenartigen Körperschaften und Elementen ein Staatsgebilde zu gründen, dass geeignet wäre, sich selbst zu erhalten und mit eigenen Kräften die grosse Aufgabe, die dieser am weitesten nach Nordosten vorgeschobenen deutschen Mark* oblag, zu erfüllen.

Unter den vielen schiedsrichterlichen Erkenntnissen des päpstlichen Legaten sind uns auch solche erhalten, die die Stellung Riga's zum Bischof regeln.

Auf der bei Gründung der Stadt erfolgten Ertheilung des gothländischen Rechts fussend, verlangte der Syndikus — und der Bischof gab seine Zustimmung hierzu — das Recht für die Stadt, den Vogt selbst zu wählen, wobei sie sich jedoch verpflichtete, den Gewählten dem Bischof vorzustellen, damit dieser ihn investire, d. h. mit dem Gerichtsbanne belehne. Da jedoch, wie es in dieser Urkunde¹⁾ heisst, der Bischof den von der Stadt

¹⁾ Livl. Urk. B. № LXXV, Entscheidung des Legaten im December 1225.

Gewählten investiren muss, so verliert der Act der Belehnung jeden Schein einer Bestätigung der Wahl. Die Bürger hatten hiedurch der Sache nach die landesherrliche Gerichtsbarkeit vollkommen an sich gebracht.

Weiterhin gestand der Bischof der Stadt alle Rechte zu, die sie innerhalb dreier Jahre als Recht der Deutschen in Gothland nachweisen könnte. Da jedoch, wie bemerkt, das s. g. gothländische Recht noch nicht codificirt, nur Gewohnheitsrecht war, so lässt es sich nicht bestimmen, auf welche Rechte Riga Anspruch hatte und in wie weit diesen Ansprüchen genügt worden ist. Höchst wahrscheinlich hat die Stadt auf Grund dieses Zugeständnisses das Recht erlangt, sich durch einen Rath regieren zu lassen; jedenfalls besitzt die Stadt dieses Recht seit dem Winter 1225—26.¹⁾ Wenn auch kein positiver Beleg vorliegt, so ist doch anzunehmen, dass die ersten „Rathmänner“ ebenso frei von den Bürgern gewählt worden sind, wie der Richter und zwar auf Lebenszeit, da die 1225/26 zuerst eingesetzten consules noch 1232 fungirten. Der Bestätigung, wie der Richter der Belehnung, bedurften die Rathsglieder nicht. Jedenfalls fehlt jede Andeutung über einen derartigen Act. Falls dem Bischof dieses bedeutsame Recht der Bestätigung zugestanden hätte, so wäre desselben in den vielen Urkunden, die über die Stellung der Stadt zum Bischof Aufschluss gewähren, gewiss Erwähnung geschehen.

Durch ein schiedsrichterliches Erkenntniss vom 15. März 1226 wurden die Grenzen der Stadtmark festgesetzt, die der Stadt als volles freies Eigenthum zugesprochen wurde; ihr gebührte der Grundzins für in Cultur gezogene Ländereien. Mehrere Entscheidungen des Legaten legen Grenzstreitigkeiten bei, constituiren Schiedsgerichte etc.

Welch' bedeutende Stellung Riga schon zu dieser Zeit im livländischen Staatensystem einnahm, ergiebt sich aus dem schiedsrichterlichen Erkenntniss vom 11. April 1226, welches die Vertheilung der zu erobernden Länder derart normirt, dass Bischof, Orden und Stadt je den dritten Theil derselben erhalten und dass, falls der eine oder der andere an den Kriegszügen sich nicht betheiligen sollte, demselben an dem zu erobernden

¹⁾ Winkelmann, „Mittheilungen etc.“ Bd. IX, pag. 335.

Lande kein Anspruch zusteht. Wenn schon diese letztere Bestimmung auf das der Stadt zustehende Kriegsrecht hindeutet, so wird dasselbe durch einen Passus in dem zwischen Orden und Stadt am 18. April 1226¹⁾ geschlossenen Vertrag ausser Zweifel gesetzt. In demselben behalten sich beide Theile, nachdem sie sich gegenseitig ihre Besitzungen garantirt und gegenseitigen Beistand zum Schutze derselben versprochen haben, vor, dass bei Angriffskriegen es jedem Theile freistehen solle, sich an denselben zu betheiligen oder unthätig zu bleiben.

Aus derselben Urkunde ergibt sich — bei Regelung des Verhältnisses des Ordens, der einen privilegirten Bestandtheil der Stadtgemeinde bildete,²⁾ zur Stadt — dass der letzteren das Besteuerungsrecht zustand.

Im folgenden Jahrzehnt erlangte die Stadt noch zwei bedeutungsvolle Rechte: am 6. Mai 1232 gesteht der Bischof Nicolaus ihr das Recht der Wahl von Synodalzeugen, mithin Antheil an der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten, zu, sowie im Jahre 1238 die Befugniss, das gothländische Recht je nach den Bedürfnissen der Stadt zu verbessern, womit sie das für ihre Entwicklung so wichtige Recht der eigenen Gesetzgebung erlangte.

So hatte die junge Colonialstadt vor Ablauf der ersten vierzig Jahre ihres Bestehens die grossen Freiheiten und Rechte, die die norddeutschen Städte erst nach Jahrhunderte langen Kämpfen erlangten, und die die wesentliche Voraussetzung zu ihrem mächtigen Aufblühen bildeten, erreicht: die Gerichtsbarkeit, die eigene Verwaltung (auch Theilnahme an den kirchlichen der Angelegenheiten) nebst dem Besteuerungsrecht, die Grundherrschaft, das Kriegsrecht, und endlich das Gesetzgebungsrecht.

Dem Bischof, dem geistlichen Oberherrn, blieb von der Landesherrlichkeit nichts als die Belehnung des Vogts und die Münzhoheit. Welch' geringen Werth die Bischöfe auf jenes Recht, das nicht viel mehr als eine principielle Anerkennung ihrer Oberherrlichkeit in sich schloss, legten, ergibt sich daraus, dass am 20. August 1275 der Erzbischof Johann I. dem investirten Vogt, der nach der Erhebung des Bisthums Riga zum Erzbisthum gewöhnlich Erzvogt genannt wird, das Recht zusprach sich einen Stell-

¹⁾ Schirren: „Fünfundzwanzig Urkunden“ № 3.

²⁾ S. 10.

vertreter wählen zu können, ohne dass derselbe um die Investitur nachzusuchen habe, und dass ferner am 9. October 1305 der Erzbischof Friedrich gestattete, dass ohne Nachtheil für die Bürger die Vorstellung des Vogtes zur Investitur durch den Erzbischof, falls letzterer nicht leicht zu erreichen wäre, auf eine bequeme Zeit verschoben werden könne. — Die Münzhoheit stand dem Bischof nur in beschränktem Maasse zu, er hatte sich beim schiedsrichterlichen Vergleich über die Rechte der Stadt nochmals verpflichten müssen, die Münzen nur nach dem bestimmten Gewichte (siehe oben) prägen zu lassen.

Bis 1330 stand Riga unter der milden Oberherrschaft des Erzbischofs, während welcher Zeit Misshelligkeiten, die übrigens nur Rechte und Verpflichtungen secundärer Art betrafen, nicht ganz ausgeschlossen waren.

Dem Kampf zwischen Ordensmeister und Erzbischof um die Oberherrschaft in Livland konnte sich auch die bedeutendste Stadt im Lande nicht entziehen. Nach schwerer Belagerung musste sie sich am 23. März 1330 dem Meister unterwerfen. Am 30. März wird durch den „Sühnebrief“ die Stellung der Stadt zum Orden geregelt, durch ein Privilegium vom 16. August desselben Jahres jedoch zu Gunsten der Stadt modificirt.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen sind folgende: Die Stadt hatte dem Orden Treue zu schwören, ihn gegen alle Feinde (nur nicht gegen den Erzbischof und dessen Kirche) zu unterstützen, einem Vertreter desselbe Sitz und Stimme im Stadtgericht, dem auch die in der Stadt anwesenden Ordensglieder unterworfen waren, zumal in Criminalsachen einzuräumen und dem Orden die Hälfte der gerichtlichen Straf gelder und den Fischzehnten zu gewähren. Im Uebrigen wurden der Stadt Freiheiten und Privilegien bestätigt.

Die Kämpfe zwischen Orden und Erzbischof, in die die Stadt hineingezogen wurde, dauerten fort, bis die Herren sich zu Kirchholm am 30. November 1452 vertrugen und der Stadt den s. g. Kirchholmschen Vertrag aufdrangen. Nach demselben theilten sich Ordensmeister und Erzbischof in die Oberherrschaft über die Stadt, welche daher beiden Herren zu huldigen hatte; beide Herren erlangten Antheil an der Münze und den Fischzehnten; an etwaigen Kriegen zwischen den Oberherren unter einander durfte die Stadt nicht Theil nehmen, der Erzvogt wurde

von beiden Oberherren bestätigt, der Meister behielt das Recht einen Vertreter in das Stadtgericht zu schicken und die Hälfte der gerichtlichen Strafgeder; kein Gesetz darf ohne Einwilligung beider Herren erlassen werden, an welche auch die Appellation von Entscheidungen des Rathes geht.

Doch mit diesem Vertrag ward ein bleibendes Einverständniß nicht erzielt; beide Parteien suchten die Stadt durch Wiedergabe von Grundstücken, welche ihr durch den Vertrag abgenommenen waren, sowie durch Versprechen grösserer Freiheiten und Vorzüge verschiedener Art für sich zu gewinnen, und willigten bereits im Jahre 1454 in die Aufhebung des Vertrages. Die Streitigkeiten um die alleinige Oberherrschaft über Riga dauerten mit einigen Unterbrechungen mit wechselndem Glück bis zum Untergang der livländischen Selbstständigkeit fort. Diese Kämpfe unterschieden sich von den früheren dadurch, dass Riga selbst hierbei mit grösserer Selbstständigkeit eingriff und sich die durch den Kirchholmschen Vertrag gefährdete Selbstständigkeit in der Verwaltung der inneren Angelegenheiten bewahrte.

2. Die Gemeine.

Die Momente, die in erster Linie zur Gründung Riga's führten, brachten es mit sich, dass in der ersten Zeit des Bestehens dieser Stadt zwei Arten fluctuirender Bevölkerung eine bedeutungsvolle Stellung einnahmen, ohne dem neu sich bildenden Gemeinwesen im engeren Sinne anzugehören. Handel und Bekehrung der heidnischen Urbevölkerung waren die ersten und im Laufe des ersten Halbjahrhunderts die wirksamsten Motive zur Fahrt an die Ostseeküste. Um Kaufleute und Pilgrime heranzuziehen, sprachen die Bischöfe ihnen Vorrechte aller Art zu. Freiheit des Handelsverkehrs in ganz Livland, Freiheit von Zoll und Strandrecht, eximirter Gerichtsstand, wonach sie die unter ihnen entstandenen Streitigkeiten nach den in ihrer Heimath geltenden Rechtsgebräuchen entschieden, die unbeschränkte Berechtigung zur Nutzung der gemeinen Stadtmark — dieses waren die vornehmsten Lockmittel. Als Gegenleistung beteiligten sich nicht allein die Pilgrime, wozu sie ihre religiöse Pflicht ohnehin trieb, sondern auch die Kaufleute, deren eigenes Interesse sie schon dazu veranlasste, an der Bekämpfung der Urbbevölkerung.

Welche wichtige Rolle sie in diesen Kämpfen einnahmen, ist schon daraus ersichtlich, dass sie zur Berathung der Landesherren herangezogen wurden und dass ihre Theilnahme bei Schliessung von Verträgen verschiedenster Art ausdrücklich vermerkt wurde.

Im Jahre 1232 finden wir die Kaufleute bereits als eine privilegirte Genossenschaft. Zwischen Stadt und Kaufleuten entscheidet nämlich in diesem Jahre der Bischof Nicolaus dahin, dass die durch die Bürger und Kaufleute künftig zu erobernden Ländereien zur Hälfte unter sie getheilt werden sollen, jedoch haben die letzteren der Stadt Lehnstreue und Lehnsdienste zu leisten, dürfen die Lehen nicht ohne Genehmigung der Bürger veräussern, auch nicht unter einer besonderen Fahne kämpfen und müssen zu den Kriegszügen mindestens 71 kampffähige Männer stellen. Diese Genossenschaft ist jedoch nicht, wie in späterer Zeit die Gilde der Kaufleute, ein politischer Stand, der als geschlossene Körperschaft an der Verwaltung der städtischen Gemein角度genheiten Theil nahm, sondern bezweckte nur die gemeinschaftliche Förderung von Handelsangelegenheiten. Die grosse Bedeutung des Handels für die Entwicklung Riga's brachte es mit sich, dass in der auswärtigen Politik die Interessen desselben eine besondere Berücksichtigung verlangten und daher auch die Kaufleute zu diesen Verhandlungen herangezogen wurden. So finden sie auch in den Verträgen mit auswärtigen Fürsten und Städten, wenn sie Handelsbeziehungen betrafen, Erwähnung.

Auch die Pilgrime genossen eine privilegirte Sonderstellung. Im sog. Oelrichschen Stadtrecht findet sich die Bestimmung: Mit Genehmigung des Rath's können die Pilgrime einen Vogt wählen, den sie dem Rath vorzustellen haben und der nach dem Stadtrecht zu richten hat. Der Stadtvogt richtet über Klagen von Pilgrimen gegen Bürger und Gäste, nicht aber gegen Pilgrime. Etwaige Geldbussen soll er dem Rath für die Stadtmauern überantworten.

Für die Entwicklung der Verfassung Riga's muss die Anwesenheit dieser beiden, nicht unter der bischöflichen Jurisdiction stehenden Bevölkerungsgruppen von grosser Bedeutung gewesen sein: sie erleichterte offenbar der ansässigen Bevölkerung die Erlangung grösserer Freiheiten.

Diese beiden Bevölkerungsklassen nahmen allmählig an Zahl und somit an Bedeutung ab. Mit der Unterwerfung des Landes hörte der regelmässige Zuzug von Pilgrimen auf, die Consolidirung der livländischen Verhältnisse, die die Gewähr einer sicheren bleibenden Existenz bot, beförderte die feste Niederlassung der Kaufleute, die in der ersten Zeit sich nur vorübergehend — zur Abwicklung der Handelsgeschäfte — hier aufhielten. In der Genossenschaft der Kaufleute nahm somit das Element der anässigen Kaufmannschaft immer mehr zu, bis sie zu einer Gilde städtischer Bürger wurde, was für die Entwicklung der Verfassung von wesentlicher Bedeutung werden sollte.

Wie aus dem am 18. April 1226 zwischen dem Orden und dem Rath der Stadt geschlossenen Vergleich zu ersehen ist, gehörte der Orden zur Stadtgemeinde: alle Brüder waren Bürger der Stadt (*omnes fratres sint veri cives Rigenses*), jedoch mit dem Unterschiede, dass sie einerseits von der städtischen Gerichtsbarkeit eximirt waren, andererseits nur einen beschränkten Antheil an der Nutzung der gemeinen Stadtmark hatten. Sonst genossen sie alle Vorzüge der Bürger. Als Bürger der Stadt hatten die Brüder die auf ihren Grundstücken ruhenden städtischen Lasten¹⁾ (mit Ausnahme der Wohnhäuser des Meisters und der Brüder) zu tragen und wurden zur Vermögenssteuer in der Art herangezogen, dass sie alle zusammen soviel zahlten, als ein Bürger, dessen Vermögen auf 700 Mark geschätzt war. Auch hatte der Orden das Recht, je nach Gutdünken einen oder zwei seiner Brüder zur Theilnahme an den Verhandlungen in den Rath abzu delegiren. Andererseits stand aber auch allen Bürgern der Eintritt in den Orden frei²⁾.

Die Bürgerschaft. Die germanischen Städte³⁾ haben sich zumeist aus Dörfern entwickelt. Jedes Dorf bildete eine Markgenossenschaft, seine Verfassung war eine Dorfmarkverfassung. Durch Ertheilung gewisser Freiheiten und Rechte, durch Errichtung einer Mauer, die Abschliessung nach Aussen etc. ward

1) Mir scheint, dass unter „*collecta secundum areas*“ der Grundzins, nicht eine Grundsteuer (mit wechselndem Betrage) zu verstehen ist.

2) Diese enge Gemeinschaft zwischen Orden und Stadt hat sich wol mit Vereinigung des ersteren mit dem Deutschorden (1236) gelöst.

3) G. Maurer. Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen, 1869—71.

das Dorf zu einer Stadt, die Dorfmarkverfassung zu einer Stadtmarkverfassung. Seit dem Emporkommen des Handels und des Gewerbes wurde der Ackerbau und die Viehzucht, die Hauptbeschäftigung der alten Stadtbürger, wie früher in den Dörfern—mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt. Die städtischen Angelegenheiten, früher bloss Markangelegenheiten, wurden daher nun mehr und mehr Gewerbs- und Verkehrsangelegenheiten und dadurch auch die Competenz der städtischen Organe bedeutend vermehrt und verändert. Die Grundlage der Verfassung blieb: die Markgenossenschaft. Erst seit dem Siege der Zünfte hörten die Stadtgemeinen auf, Markgemeinen zu sein und wurden persönliche oder politische Gemeinen. Seit der Anwendung des römischen Rechts hörten sie sogar auf, germanische Genossenschaften zu sein; sie wurden nun Corporationen im Sinne des römischen Rechts.

So lange die Stadtgemeinde eine Stadtmarkgenossenschaft war, konnten nur in Grund und Boden angesessene Leute, welche in der Stadtmark wohnten („Eigener Rauch“), vollberechtigte Genossen, vollberechtigte Bürger sein. Gleichgültig war es dabei, ob sie freie oder hörige Grundbesitzer, Edelleute oder Geistliche waren.

Neben diesen vollberechtigten Bürgern, aus welchen die Stadtämter, der Rath etc. besetzt wurden und welche berechtigt waren, auf der Bürgerversammlung, dem echten Ding, zu erscheinen, bestand noch eine zweite Classe von Bürgern, Halbbürger genannt, pauperes, cives minores etc. Diese waren unangesessene Einwohner, die sich in der Stadt niedergelassen hatten, ein städtisches Gewerbe betrieben, unter dem Stadtrecht standen, die Rechte des freien Verkehrs und was damit zusammenhing genossen und zum Tragen der städtischen Steuern und Lasten verpflichtet waren.

Je mehr Handel und Gewerbe in den Städten an Aufschwung gewannen, um so grösser wurde die Zahl, der Reichtum und damit die Macht dieser Bürger, die zu besonderen Genossenschaften, Zünften, wenn auch erst ohne directen Einfluss auf die Stadtverwaltung zusammentraten, in dieser Organisation den Kampf mit der markgenossenschaftlichen Gemeine, der Geschlechterherrschaft, aufnahmen und in den meisten Städten sieg-

ten. So bildete sich aus der Stadtmarkverfassung die zunfthmässige Verfassung.

Es liegt in der Natur der Sache, dass den Städten, die nicht aus Dörfern sich zu solchen entwickelten, sondern von Grund aus neu gegründet wurden, Recht und Verfassung der alten Städte verliehen wurde — eine Annahme, die in den Verfassungen der an der Nord- und Ostsee gegründeten Colonialstädte volle Bestätigung findet. So spricht auch für Riga die Präsumtion, dass die Markverfassung, d. h. die auf Grundbesitz beruhende Verfassung bestanden hat. Bei den spärlich fliessenden Quellen lässt sich dieselbe nicht im Einzelnen nachweisen, die innere Organisation derselben, die rechtliche Stellung der Bürgerschaft zu dem sich selbst cooptirenden Rath etc. nicht feststellen. Auf dem Wege der Analogie dürfen die Verfassungen derjenigen Städte, die zu Riga in engen Beziehungen standen, und aus welchen Riga den bedeutendsten Theil seiner Bewohner erhalten hatte, wenn auch mit Vorsicht herangezogen werden: die eigenthümlich gearteten Verhältnisse, sowie der Umstand, dass die Bürgerschaft sich aus vielen Städten, deren Verfassung wohl in ihrer Grundlage, nicht aber in ihrer ganzen Organisation dieselbe war, nöthigen zu der Annahme, dass auch die Verfassung Riga's im Einzelnen ihre Eigenthümlichkeiten aufzuweisen hatte.

Um Niederlassungen zu befördern, ward den Ansiedlern (Vergleich im Dec. 1225 unter dem Vorsitz Wilhelm von Modena's) der unbebaute Boden der Stadtmark zu den günstigsten Bedingungen überlassen (acht Freijahre). Doch auch denjenigen, die sich, ohne Grundbesitz zu erwerben — aus Mangel an Kapital oder weil sie in der Hoffnung auf einen grösseren Gewinn ihre verfügbaren Kapitalien in den Handel steckten, hierselbst niederliessen, ward es ohne Einschränkung gestattet, Bürger mit der Gunst der städtischen Freiheiten zu werden. Sodann wurde die Benutzung der ungetheilten Mark, nicht wie sonst in Markgenossenschaften üblich, nur den Markgenossen, d. i. den mit Grundbesitz Ansässigen vorbehalten, sondern allen Bürgern frei gegeben.

Welchen Erfolg diese Ertheilung der städtischen Rechte und Freiheiten auf die Zunahme der Bevölkerung gehabt, ersieht man aus den beschränkenden Bestimmungen, denen schon im ersten Jahrhundert des Bestehens der Stadt die Einwanderer

unterworfen wurden. Das Oelrichsche Stadtrecht bestimmt, dass alle Pilgrime und Gäste, die in die Stadt kommen, das erste Jahr das Stadtrecht gleich den Bürgern brauchen können; liegen sie über ein Jahr hier und wollen eine Kaufmannschaft oder ein Amt treiben,¹⁾ so müssen sie vorher in die Bürgerschaft treten. Dawiderhandelnde werden mit 1 Mark Silber bestraft. Der in die Bürgerschaft Eintretende (*de Burschop wynnen will*) hat 12 Oer, der Austretende noch den nächsten Schoss²⁾ zu zahlen. Treibt er aber noch weiter Handel, so muss er auch wie ein anderer Bürger weiter zahlen.

Andererseits gestattete die zunehmende Macht der Stadt die Aufstellung des Grundsatzes, dass die freie Luft der Stadt den Mann frei macht. Wer Jahr und Tag ohne Einsprache in der Stadt wohnhaft gewesen ist und das Zeugniß zweier Rathsmänner hierüber beschaffen kann, *dat he hir borger und bur heft gewesen jar und dach*, kann nicht als Leibeigener reclamirt werden.

Das Vollbürgerrecht war an den Grundbesitz gebunden. Alle Bürger genossen den Rechtsschutz und die anderen städtischen Freiheiten und Vorzüge. Antheil an den Gemeindeangelegenheiten stand jedoch nur den mit Grundbesitz Ansässigen zu.³⁾

Wie die Stellung dieser Gemeindeversammlung zum Rath in den ersten Jahrhunderten war, lässt sich nur in einigen Grundzügen darthun.

Vor Entstehung des Rathes bestand schon eine Vertretung der Bürgerschaft, die wol nicht allein dem Bischof gegenüber die Stadt repräsentirte, ihm deren Wünsche und Bedürfnisse vortrug, sondern auch die, wenn auch noch so primitiven, inneren Angelegenheiten der jungen Commune ordnete und verwaltete; es waren dieses die Stadtältesten, seniores (wie sie bei

¹⁾ Frensdorff: Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert, 1861, pag. 192.

²⁾ Dass das Bürgerrecht mit der Verpflichtung des Tragens städtischer Lasten eng verknüpft ist, ist aus dem Ausdruck in der Bauordnung vom Jahre 1293: „*unser borghere, de schott unde schulde mit uns helt in unser stat*“ ersichtlich.

³⁾ Die Belege hierfür sind zur Vermeidung von Wiederholungen nicht hier aufgeführt und finden sich in den betreffenden Stellen der folgenden Capitel.

Heinrich dem Letten vorkommen). Die Constituirung des Rathes hat wol das Institut der Aeltesten verdrängt; es findet sich wenigstens kein Nachweis über das Fortbestehen desselben. Der Rath war nämlich nicht allein der Vertreter der Stadt nach Aussen hin, sondern musste in erster Zeit auch als Vertreter der Gemeinde im Innern gelten. — Je mehr Riga wuchs und somit die Verwaltungssphäre des Rathes extensiv und intensiv zunahm, desto mehr musste seine obrigkeitliche Stellung der Bürgerschaft gegenüber an Bedeutung gewinnen, die noch dadurch erhöht wurde, dass die Vogtei, d. i. die richterliche Gewalt entweder gleich mit Gründung des Rathes oder bald darauf auf den Rath übergegangen war; er wählte den Vogt und gewährte ihm Sitz und Stimme in seinem Collegium. Diese obrigkeitliche Stellung des Rathes musste jedoch in der Bürgerschaft um so eher das Bewusstsein, dass der Rath eine Vertretung der Gemeinde sei, verwischen, als er sich selbst cooptirte. Nicht allein im Wunsche der Bürgerschaft wird es gelegen haben, sich dem ihm entfremdeten Rath gegenüber vertreten zu wissen, — sondern auch der Rath, der seinen natürlichen Rückhalt in der Gemeinde fand, muss bald erkannt haben, dass er nur mit Heranziehung von Vertretern der Gemeinde mit Erfolg seine Aufgabe erfüllen, seine Stellung befestigen konnte. Seinen Verordnungen — je wichtiger, einschneidender in das städtische Leben, um so mehr — konnte der Rath nur dadurch den vollen Nachdruck verleihen und deren Befolgung durchsetzen, dass er sich der Zustimmung der Gemeinde versicherte. Die Schwierigkeit der Berathungen mit der grossen Masse hat es wol zu Wege gebracht, dass der Rath vor den Gemeinde-Versammlungen sich mit den Angesehensten der Gemeinde, die durch Reichthum oder persönliche Tüchtigkeit sich hervorgethan hatten und das Zutrauen der Gemeinde besaßen, in Relation setzte, sich mit ihnen über die zu fassenden Beschlüsse einigte und erst nach erfolgter Einigung dieselben der Gemeinde vorlegte. Kein sehr grosser Schritt war es dann, dass der Rath — in minder wichtigen Angelegenheiten — die Gemeinde, der häufige Versammlungen unbecquem sein mussten, überhaupt nicht zusammenberief, sondern nur die Zustimmung angesehener Bürger einholte.

Diese Bürger, die zu wichtigen Rathsverhandlungen herangezogen wurden, bildeten die Vertretung der Gemeinde, wenn

auch nicht diese, sondern der Rath, d. i. die Körperschaft, der gegenüber sie die Wünsche und Bedürfnisse der Gemeinde zu vertreten hatten, sie wählte.

Nach welchen Grundsätzen er die Wahlen vornahm, ob überhaupt solche für Riga bestanden haben, lässt sich nicht nachweisen, — jedenfalls war der Rath gezwungen, hiebei das Ansehen und die Bedeutung, die gewisse Bürger in der Gemeinde genossen, in Betracht zu ziehen. Denn wollte der Rath durch Heranziehung von Bürgern den gemeinsam gefassten Beschlüssen einen grösseren Nachdruck verleihen, so konnte er Solches nur dadurch erreichen, dass er diejenigen Bürger berief, deren Zustimmung zu einem Antrag des Rathes auf die Gemeinde von maassgebendem Einfluss war. Die Bezeichnung dieser Gemeindevertreter war: „*potiores cives civitatis Rigensis*,“ oder auch einfach *cives*. Es müssen jedenfalls die Bürger, die, wie aus mehreren Urkunden ersichtlich, gemeinsam mit dem Rath in Verhandlung mit dem Bischof etc. traten, als Vertreter der Gemeinde angesehen werden.

In welchen Fällen der Rath die Zustimmung der Gemeinde resp. ihrer Vertreter einzuholen hatte, lässt sich im Einzelnen nicht nachweisen. Als allgemeiner Grundsatz lässt sich wol der in den norddeutschen Städten geltende aufstellen, dass sie in allen den Fällen erforderlich war, in denen die Ausführung an die Willfähigkeit der ganzen Gemeinde gebunden war: wenn es sich um Krieg und Frieden handelte, um die Aufbringung von Steuern (Schoss und Accise) zur Deckung von Ausgaben, die nicht aus den ordentlichen Einnahmen der Stadt bestritten werden konnten, und endlich um die Einführung neuer, das Privatrecht, überhaupt das gesammte bürgerliche Leben betreffender Gesetze. Das Rechtsverhältniss des Rathes zur Gemeinde, d. i. die Competenz des Rathes war wol weder schriftlich niedergelegt, noch überhaupt normirt. Das augenblickliche Machtverhältniss, die Finanzlage, der individuelle Character der hervorragendsten Bürger — alle diese und ähnliche Momente mögen dahin gewirkt haben, dass im gleichen Falle der Rath einmal ohne Zustimmung der Gemeinde die Entscheidung traf, das andere Mal sich derselben erst versicherte.¹⁾

¹⁾ Notariatsinstrument vom 18. März 1330 (Livl. Urk.-B. № DCCXXXIX) — *proconsules ac consules potioresque cives civitatis in magno numero . . .* Diese

Die Theilnahme der Gemeinde an den Verhandlungen mit auswärtigen Fürsten und Städten ergibt sich daraus, dass alle wichtigen Urkunden, Verträge und Schreiben nicht allein vom Rath, sondern auch von der Gemeinde ausgehen, und an sie gerichtet werden. Die gewöhnliche Formel¹⁾ hiebei lautet: *consules et cives Rigenses*, oder *advocatus, consules et universi cives Rigenses, communitas consulum et civium Rigensium, consules et commune civium Rigensium* und ähnlich.

Der älteste²⁾ Beschluss, der in einer rein inneren städtischen Angelegenheit gemeinsam vom Rath und der Gemeinde gefasst ist, ist die nach dem grossen Brande 1293 festgesetzte Bauordnung. In derselben heisst es: *...willekorede de raat unde de menen borghere desse dink tho holdende, de hir na beschreven steit.*

Eine Gemeindeversammlung ist uns überliefert, zu der allem Anscheine nach nicht allein die besitzlichen Bürger, sondern alle Bürger berufen waren. Es war die Versammlung, auf der — als die Stadt bereits dem Verhungern nahe war — die Uebergabe der Stadt an den Orden verhandelt wurde. In dem Notariatsinstrument vom 12. März 1330 heisst es von jener *in stupa de Sosato* — in der jetzigen kleinen Gildstube — abgehaltenen Versammlung: *... ubi tota communitas, divites et pauperes, erant congregati.* In mehreren norddeutschen Städten³⁾ wird der Ge-

Vertretung der Bürgerschaft findet sich in vielen deutschen Städten: Lübeck, Hamburg, Bremen, Magdeburg u. a., auch in Süddeutschland unter der Bezeichnung: *majores, seniores, prudentiores, wittigsten etc.*, Frensdorff, pag. 200 etc., Donandt „Versuch einer Geschichte des bremischen Stadtrechts“, Bd. I pag. 230 etc., Maurer Band II pag. 212, Bd. IV pag. 170 etc. (hier auch eine ausführliche Literaturangabe). Frensdorff polemisiert mit Recht gegen Pauli (Lübische Zustände im Anfang des 14. Jahrhunderts, 1847, pag. 68 etc.), der in den „majores“ „wittigsten“ eine durch Reichthum ausgezeichnete Familienaristocratie sieht.

¹⁾ Es finden sich Urkunden verschiedener Art, die des Rathes, des Vertreters der Stadt nach Aussen nicht Erwähnung thun; sie sind nur an die *cives Rigenses* gerichtet.

²⁾ Die Verordnung des Rathes vom Jahre 1232, betreffend das Behauen der Stadtmark und die Festsetzung des Grundzinses, scheint unter Mitwirkung der Gemeinde zu Stande gekommen zu sein: unter den „*aliis quam pluribus*“, die beim Erlass der Verordnung zugegen waren, können bei der grossen Zahl der namentlich Aufgezählten (23 mit dem Vogt), die bis auf Einen sich alle in der „Rigaschen Rathslinie“ (zusammengestellt von H. J. B., Riga 1857) finden, wohl nicht auch noch Mitglieder des Rathes verstanden sein.

³⁾ So in Lübeck, Maurer Bd. II pag. 223.

gensatz von Besitzlichen und Unbesitzlichen mit *divites* und *pau-peres* gekennzeichnet. Auch wenn für jenen Ausdruck diese Interpretation acceptirt wird, so wird hierdurch das Bestehen der auf Grundbesitz basirten Stadtmarkverfassung nicht alterirt. Die ganz aussergewöhnliche Lage der Stadt — den Hungertod oder die Unterwerfung unter den gefürchteten Orden, verbunden mit dem Verlust hoch geschätzter Freiheiten, vielleicht auch des Vermögens und Lebens vor Augen — hat den Rath veranlasst, nur im Einverständniss mit allen Bürgern in dieser, für Alle so bedeutungsvollen Angelegenheit zu handeln.

II. Der Uebergang der Stadtmarkverfassung zur ständischen Verfassung.

I. Die Gilden und Zünfte in Riga.

Wie in den Städten Deutschlands, so bildeten sich auch in Riga Gilden, d. i. Genossenschaften zu geselligen, gewerblichen, religiösen und Wohlthätigkeits-Zwecken.

Schon der Bischof Albert bestimmt in dem Privilegium vom Jahre 1211 (L. U. Nr. XX) — ertheilt den nach livländischen Häfen handelnden Kaufleuten — dass ohne seine, des Bischofs, Genehmigung (*sine episcopi autoritate*) sich keine Gilde (*gilda communis*) bilden dürfe, noch der Jurisdiction des Vogts, der über alle Gilden zu richten hat, Eintrag geschehe. Wenn auch diese Verfügung sich zunächst nur auf die Kaufleute, speciell die „gothländischen“ bezieht, so gilt sie in noch höherem Maasse für die ansässigen Bürger und dient gleichzeitig zum Zeugnisse dafür, dass die genossenschaftliche Tendenz des altgermanischen Characters schon in der ersten Zeit des Bestehens der jungen Stadt ein verbreitetes Streben zur Bildung von Gilden mit eigener Gerichtsbarkeit erzeugte.

Die ältesten Gildenschragen in Riga reichen in das Jahr 1252 zurück; es ist dieses der Schragen der Gilde und Bruderschaft des heiligen Geistes, der (in einer deutschen Uebersetzung) im 14. oder 15. Jahrhundert von den Brüdern und Schwestern der Bruderschaft und Gilde des heiligen Kreuzes und der heili-

gen Dreifaltigkeit angenommen wurde. Der Zweck dieser Genossenschaft war die gegenseitige Unterstützung in Fällen der Noth, die Betheiligung an den Leichenbegängnissen verstorbener Mitglieder, die Unterhaltung eines brennenden Lichtes in der Jacobi-Kirche an allen Festtagen und die Veranstaltung von Messgebeten für die verstorbenen und die noch lebenden Mitglieder. Die richterliche Gewalt des Vogts und die obrigkeitliche des Rath's wird ausdrücklich als bindend für diese Gilden anerkannt; nur geringfügige Vergehen kann die Bruderschaft, grössere nur der Vogt ahnden (*unde is de broke also grot also blaw unde blot, dat sal de voget richten*). Ueber „alle Stücke und Artikel“ des Schragen hat der Rath (*de erwerdigen heren uthe deme rade to Righe*) die „oberste Hand.“ In der ältesten Zeit bestanden noch viele andere Gilden, so die heilige Blutsgilde, die Olaus-, die Marien-Magdalenen-, die Pfeiffer-, Unserer lieben Frauen-, die Träger-Gilde etc. (siehe Rigasche Stadtblätter 1811, pag. 361, 362).

Von entscheidender Bedeutung für die Verfassung der Stadt waren die Gilde der Kaufleute und die Aemter der Handwerker.

Die Gilde der Kaufleute. Die Genossenschaft der Kaufleute, die in der ersten Zeit einen wol nur sehr lockeren Verband bildete, gewann um so mehr an innerer Festigkeit, als die Kaufleute, je mehr der Bestand des neuen Colonialstaates als gesichert erschien und eine grössere Stetigkeit sich im Handelsverkehr entwickelte, nicht mehr als Fremde vorübergehend in Riga lebten, um nach Abwicklung ihrer Handelsgeschäfte in die Heimath zurückzukehren, sondern ihren bleibenden Wohnsitz hierselbst aufschlugen. Ein Zeichen innerer Erstarkung war es, dass sie im Jahre 1354 zur Regelung des inneren Verkehrs und Lebens einen Schragen abfassten.

Dieser Gilde-Schragen ¹⁾ beginnt mit folgenden Worten:

„Im Namen Gottes, Amen! Auf dass die Werke der gegenwärtigen Zeit nicht aus Vergesslichkeit der Menschen versäumet werden, pflegt man sie mit Briefen und Schriften zu befestigen. Darum sei auch kund und wissentlich allen jetzt Gegenwärtigen und nachmals Zukünftigen, dass in dem Jahre Unseres Herren 1354 der allgemeinen Cumpanie, beide Bürger und Gäste von

¹⁾ Monumenta Liv. ant. IV. pag. CLXXIX.

den Kaufleuten sich in der Stadt Riga vereinigt und diesem Hause und dieser Cumpanie einen Namen gegeben haben, nämlich den Hof der Cumpanie von den Kaufleuten der grossen Gildestuben, hat auch die ganze Cumpanie um Friede und Eintracht willen diese schrage und darinnen enthaltene „bröche“ mit einhelligem Munde also bewilligt und sonst keine andere.“

In 52 Punkten wird das Leben und Verhalten der Gildenbrüder auf den Zusammenkünften geregelt. Jeder Verstoss gegen den Schragen wird mit einer Strafe (*bröche*) an Geld, Wachs oder Honig belegt, beharrliche Widersetzlichkeit mit dem Ausschluss aus dem Verbande geahndet.

Nur mit Einwilligung (*vulbort*) der ganzen Compañie kann Jemand aufgenommen werden. Es soll kein Handwerker (ammet man edder hant worden) nach dieser Zeit und kein Messpriester, um der Einigkeit willen (*dor ghemakes willen*) auch kein Undeutscher aufgenommen werden. Wer Jemanden „einbringen“ will, soll mit Zweien (*sulf derde*) vor den Aelterleuten (*olderlüden*) erscheinen. Diese Drei übernehmen eine Art Garantie für die Ehrenhaftigkeit des zur Aufnahme Proponirten; sie „sollen nichts Anderes von ihm wissen, denn dass er ehelich geboren (*echte*) und ein frommer Mann sei. Gaben sie diese Erklärung wider besseres Wissen ab, so hat ein Jeder derselben ein livisch Pfund Wachs zu zahlen; zwei livische Pfunde jedoch Derjenige in der Compañie, der etwas Schlimmes über ihn wüsste und es verschwiege. Der Aufgenommene hat ein Mark Silber zu zahlen, wovon 5 Oer zur Bestattung armer Leute verwandt werden. Auch zu den „Trünken“ dürfen nur unbescholtene Männer geladen werden. Zwistigkeiten zwischen den Gliedern der Gilde sollen, falls sie nicht beigelegt werden, auf der nächsten Zusammenkunft (*tho der neghesten stevene*) geschlichtet werden, wer sich nach „guter Leute Ausspruch und Rath“ nicht verträgt, muss sich der Compañieschaft enthalten. Bringt er die Sache an den Vogt, so wird er straffällig. Widersetzt er sich, so soll er die Compañieschaft entbehren, und bleibt die Verpflichtung der Strafzahlung bestehen. Diejenigen in der Compañie, die nach dem Zeugniss zweier Gildegenossen ihn in der Widersetzlichkeit bestärken, sind straffällig.

Die Leitung der Gilde steht dem Aeltermann und seinen Beisitzern, auch Aelterleute genannt, zu. Der Aeltermann beruft

die Versammlungen. Wer überhaupt nicht oder zu spät erscheint, verfällt einer Strafzahlung, „es sei denn, dass er sich billiger Ursachen halber genugsam entschuldige.“ Die Sitzung darf ohne Erlaubniss des Aeltermanns vor ihrem Schluss nicht verlassen, der Aeltermann in seiner Rede nicht unterbrochen und die Glocke nur mit seiner Genehmigung geläutet werden. Ueberhaupt muss dem Aeltermann Gehorsam geleistet und darf weder ihm noch den Beisitzern „Ungemach“ bereitet werden.

Die Wahl zu einem jeden Amte in der Gilde muss angenommen werden. Folgende Aemter werden genannt: Aeltermann und seine Beisitzer, Schenken und „*Gherdelüde*.“ Beleidigungen, Schlägereien, unmotivirte Klagen werden bestraft. Das Spielen (*dobbeln*) ist auf der Companie verboten. Niemand darf mit Waffen auf die Versammlung kommen, noch Zusammenrottungen veranstalten (*ene samelinge makede van binnen utwordes edder van buten inwordes*). Es darf Niemand seine Hand an das Messer gegen Jemand auf dem Hof legen, noch weniger dasselbe ziehen. Der Banquerottirte soll den Hof räumen, bis er das Seine berichtet hat.

Endlich sind eine Anzahl Bestimmungen getroffen, die die Trünke, den Tanz, die Aufgabe der Schenken und die Einführung von Gästen zu den geselligen Zusammenkünften regeln.

Wie wir es auch in den norddeutschen Städten finden, war — eine Folge der grossen Bedeutung des Handels für sie — die Stellung der Kaufleute in Riga zur städtischen Obrigkeit eine viel selbstständigere als die der Handwerkerzünfte: sie gaben sich ihren Schragen selbst, und hatten somit auch das in den folgenden Jahrhunderten häufig geübte Recht denselben zu ändern und zu vervollständigen. Auch dem Vogt, d. i. dem städtischen Gericht, entziehen sie die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Gildegenossen in ausgedehnterem Maasse als es bei den Zünften der Fall war. Mit Ausnahme der einen Bestimmung, des Verbots Streitigkeiten zwischen Gildegenossen vor das städtische Gericht zu bringen, wird der städtischen Obrigkeit, des Rathes, in dem Schragen überhaupt keine Erwähnung gethan. Diese freie Stellung der Gilde der Kaufleute entwickelte sich wol aus der privilegierten Stellung, die die fremden Kaufleute schon von dem Gründer der Stadt erhalten hatten. In dem 1211 den gothländischen Kaufleuten ertheilten Privilegium des Bischofs Albert werden die

fremden Kaufleute von der bischöflich-städtischen Jurisdiction, d. i. der des Vogts, eximirt, und ihnen gestattet, die unter ihnen entstehenden Streitigkeiten nach den in ihrer Heimath geltenden Rechtsgebräuchen zu schlichten. Dieses Recht, das den fremden Kaufleuten ertheilt worden, ist vielleicht auf die Genossenschaft der Kaufleute übergegangen, die in der ersten Zeit wol fast ausschliesslich aus Fremden d. h. nicht hier wohnhaften Bürgern bestand, und diese bewahrte denn wol auch, als die Zahl in Riga ansässiger Kaufleute stets wuchs und die der fremden Kaufleute abnahm, dieses Recht in der Form und Ausdehnung, dass Streitigkeiten der Glieder der Genossenschaft unter einander von ihr selbst beigelegt wurden.

Anders gestaltete sich das Rechtsverhältniss zur städtischen Obrigkeit, wenn eine neue Gilde sich bildete. Als die „gemeinen Brüder der grossen Gildstube“ im Jahre 1425 die Tafelgilde — zur Unterstützung Armer — gründeten, konnte Solches nur mit *vullbort* des Rathes erfolgen. Diese Gilde stand unter der Controle der städtischen Obrigkeit: der Rath delegirte ein Mitglied, dem in Gemeinschaft mit zweien, aus der Gilde gewählten Brüdern, den Vostehern, die Verwaltung der Stiftung und die Entscheidung über die Vertheilung der Almosen oblag.

Die Aemter der Handwerker. Die enge Verbindung, in welcher Handel und Gewerbe stehen, spricht dafür, dass schon in der ersten Zeit des Bestehens der Stadt sich Handwerker hierselbst niedergelassen haben, deren Zahl und Wohlstand mit der Zunahme des Handels und der Bevölkerung wuchs. Wenn sie zu Zünften zusammengetreten sind, lässt sich historisch nicht nachweisen, doch ist die Annahme höchst wahrscheinlich, dass die Bildung der einzelnen Zünfte sich vor der Abfassung der betreffenden Schragen vollzogen hat. Einerseits verliessen die neuen Einwanderer schon zunftmässig ausgebildete Lebensverhältnisse und brachten ihre heimischen Anschauungen und Gewohnheiten mit. Andererseits führten — wie es in vielen deutschen Städten nachweisbar ist — wohl auch in Riga erst Streitigkeiten in Innungsangelegenheiten, zu schriftlichen Aufzeichnungen der hergebrachten Innungsregeln ¹⁾.

¹⁾ Wehrmann: Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, Lübeck 1864.

Die ältesten Schragen der Handwerker-Zünfte¹⁾ datiren aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts: Der Schragen der Schmiede vom Jahre 1382 nach St. Gallen, der Goldschmiede vom Jahre 1360 am Tage Pauli Bekehrung, der Böttcher vom Jahre 1375, der Kürschner vom Jahre 1397 auf St. Michaelis. Der älteste Schragen scheint der der Gerber und Schuhmacher zu sein, der keine Jahreszahl trägt und nur Fragment ist. Der spätere Schragen der Schuhmacher ist gleichfalls ohne Jahreszahl, ebenso der der Schneider.

Während die Abfassung und Aenderung des Schragen der grossen Gilde ohne irgend welche Beeinflussung von Seiten des Rathes erfolgte, sind die der Handwerker²⁾ entweder vom Rath ertheilt, oder, wenn auch von dem Amt (auch Companie genannt) verfasst, vom Rath bestätigt³⁾. Aenderungen und Zusätze werden demgemäss auch nur mit Genehmigung (*vulbort*) des Rathes vorgenommen (siehe den Schragen der Böttcher). Auch stand dem Rath die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Innungswesen zu⁴⁾. In Wirklichkeit wurde sie nicht vom ganzen Rath, sondern von einigen von ihm hiezu bestimmten Gliedern, *unse bysittere van des gemenen rades wegen*, oder *unse heren van deme rade dee by uns plegen to sitten*, wie sie in den Schragen genannt werden, ausgeübt. Später wird die Bezeichnung Amtsherren üblich.

¹⁾ *Dath schragen und olde Renthebock*, im Kämmerci- und Amtsgericht aufbewahrt, Monumenta Liv. ant. pag. CCCIII. etc.

²⁾ Wehrmann. pag. 55.

³⁾ So beginnen die Schragen der Goldschmiede vom Jahre 1360 mit der Erklärung der Bürgermeister und Rathmannen, dass sie auf Bitten der Goldschmiede *diligentem constitutionem sermone theutonico infrascriptam donasse ac tribuisse secundum quam se debent regere et sui artificii opus facere et exercere sub omni jure coram (etiam) adscripto ad adjuncto*, die der Maurer vom Jahre 1459. . . . „Der Rath hat am Anntage im Jahre 1459 beschlossen und den Maurermeistern und ihren Gesellen ein Gesetz gegeben, stets unverbrochen zu halten.“ Andere Schragen sind vom Amt abgefasst, aber vom Rath bestätigt (*nach rade unde ganzer vulbord des Rades*, oder *myt wilen unser erbaren heren im Rade*.)

⁴⁾ Die Schragen der Schmiede schliessen: *unde bouen al beholden deme Rade to Rige dee oversten hand to hebbende in allen dessen sacken*, die der Goldschmiede: *an allen stucken vorse. sünd de herren des Rades mechtich to dunde unde to laten also dat eren willen behoget unde nutte dunket*; ähnliche Bestimmungen enthalten die übrigen Schragen.

Gemeinsam mit den Aelterleuten der Zunft üben sie die Gewerbepolizei; Aenderungen und Zusätze zu den Schragen, die geringfügiger Natur waren, wurden mit ihrer Zustimmung vorgenommen. Nach dem Schragen der Böttcher ist ihnen die Hälfte der Stafgelder zuzustellen, nach dem der Schuhmacher wurden Streitigkeiten in der Innung, die nicht *blaw und blot*, von dem Aeltermann „*mith wiithcaph unde vulbort*“ der Amtsherren beigelegt.

Widerspenstigkeiten der Zunftgenossen gegen die Zunft wurden zur Bestrafung vor den Rath gebracht. Auch beim Ausschluss aus der Innung (wegen wiederholter Verletzung des Schragen) wurde dem Ausgeschlossenen die Berufung an den Rath freigestellt.

Die Leitung der Innung lag dem Aeltermann und seinen Beisitzern ob, die — nach einigen Schragen — auf 2 Jahre gewählt wurden; er berief die Zunftgenossen *to hope*, leitete die Versammlungen, hatte die Gewerbepolizei (in wichtigeren Fällen mit Hinzuziehung der Amtsherren) und sorgte für Ordnung bei den Zusammenkünften.

Wer die Versammlung, die entweder einmal jährlich — zu Pfingsten oder Johanni —, oder zweimal — zu Ostern und zu Michaeli — (je nach Bedürfniss wohl auch häufiger) stattfanden, nicht besuchte, wurde straffällig. Der Schuhmacherschragen bestimmt, dass die Anwesenheit der Hälfte der Brüder zur Beschulssfassung erforderlich ist. Auf diesen Versammlungen wurden auch Streitigkeiten zwischen Zunftgenossen, soweit kein *blaw und blot* vorlag und keine Eidesleistung erforderlich war, geschlichtet. Die Strafmittel waren Zahlung an Geld oder Lieferung von Wachs, zeitweiliger und beständiger Ausschluss.

Die Controle über die Arbeiten lag dem besonders hierzu erwählten Werkmeister oder Amtsmeister ob. In einigen Schragen wird auch der Aeltermann mit diesem Namen bezeichnet, woraus man schliessen kann, dass in diesen Zünften dem Aeltermann beide Functionen anvertraut waren.

Das Vermögen, die einlaufenden Straf- und sonstigen Gelder standen unter Obhut eines Kämmerers. Nach dem Vorbild der Zünfte in Deutschland verfolgten die Aemter auch gesellige, religiöse und Unterstützungszwecke. Die Ausrichtung geselliger Zusammenkünfte, der Trünke, die durch vielerlei Bestim-

mungen (Verbot des Würfelspiels) geregelt waren, war dem *gerdemann* und den Schaffnern übertragen. Für verstorbene Zunftgenossen wurden Seelenmessen bezahlt und ihr Leichenbegängniß wurde durch vollzählige Anwesenheit aller Mitbrüder geehrt. Unterstützungen wurden in Fällen der Armuth und Krankheit ertheilt.

Die Genossenschaft hiess Amt, auch Werk. Vollberechtigtes Mitglied des Amtes war der Meister — auch Werkmann, *sulpher* genannt: die Gesellen (Knechte) nahmen Antheil an den Trünken, nicht aber an den anderen Zusammenkünften. Die dritte Gruppe der Zunft im weiteren Sinn bildeten die Lehrlinge. Um in die Zunft aufgenommen zu werden (was sich sowohl auf die Meister, als auch auf die Gesellen und Lehrlinge bezog), musste man ehelich geboren und unberüchtigt sein. In einigen Schragen (z. B. in dem der Böttcher) wird bestimmt, was wohl für alle Zünfte galt, dass kein Undeutscher aufgenommen werden durfte. Die Strenge der Sittenpolizei ging sehr weit: sie verlangte von fremden Handwerkern, die sich hier niederliessen, Nachweis über ihre eheliche Geburt und guten Leumund an ihrem früheren Wohnort; waren sie verheirathet, so wurden solche Atteste auch in Betreff der Frau verlangt. Wer sich mit einer berüchtigten Frau einliess, dem wurde (nach einigen Schragen) das Betreiben des Handwerks untersagt.

Bei Annahme eines Lehrlings musste eine Tonne Bier, vermuthlich für die Feier der Aufnahme, dem Amt entrichtet werden. Entliet er vor Beendigung der Lehrzeit (*lerjar*), so durfte er von keinem andern Meister angenommen werden. Wie über den Lehrling der Meister allein, so übte über den Gesellen der Meister und das Amt Zucht und Aufsicht. Die Dauer der Lehrzeit war in den wenigsten Fällen bestimmt: so bei den Böttchern auf 4 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit konnte der Meister den Lehrling gegen Löhnung noch zwei Jahre in Diensten behalten. Nach Beendigung der Lehrzeit musste man die Companieschaft, nach einigen Schragen auch das Bürgerrecht gewinnen. Dieses galt selbstverständlich auch für diejenigen, die Meister werden wollten (*synen sylven werden*). Sodann wurde als nothwendige Vorbedingung für die Erlangung der Meisterschaft — neben ehelicher Geburt und gutem Ruf — die Anfertigung eines genau bestimmten Meisterstücks, Besitz einigen Ver-

mögens (z. B. bei den Schneidern *dree mark eygens geldes ungeborged unde ungelenet*), des nöthigen Handwerkszeugs (*vulle tow*e oder *vulle getowe*, der gehörigen Waffen und eines Harnisch (*vulle harusch to synem egenen lyve*) verlangt, und eine Abgabe an Bier (wohl für das Meisteressen, dessen auch besonders in einigen Schragen gedacht wird), an Wachs oder Geld (für Lichte in der Kirche) beansprucht. Um sein Recht auf Erlangung der Zunftmeisterschaft darzuthun, musste der sich Meldende mit den Werkmeistern vor den Rath treten. Dass, wer Meister werden wollte, die Bürgerschaft und Companie gewinnen musste, war eine überflüssige Bestimmung, so weit es sich um Gesellen handelt, die zur Companie im weiteren Sinne ohnehin gehörten und als solche Bürger sein mussten. Nur in den Schneiderschragen wird es ausdrücklich ausgesprochen, dass vor dem Meisterwerden das Bürgerrecht erlangt werden müsse. Dass nur Gesellen das Meisterrecht erwerben konnten, wird in keinem Schragen direct ausgesprochen; in einigen (z. B. in dem der Schmiede und der Goldschmiede) wird bemerkt, dass der einwandernde Gesell eine Anwartschaft zum Meisterthum unter vorausgesetztem Zutreffen der übrigen Requisite erst dann erlangen könne, wenn er ein Jahr in Riga als Gesell gearbeitet habe.

Aus den auf den Gewerbebetrieb sich beziehenden Bestimmungen erhellt, dass die strengen, jedes ausserzünftige Betreiben eines Handwerks verbotenden Zunftgesetze, wie sie sich im Laufe der nachfolgenden Jahrhunderte entwickelt, im 14. und Anfange des 15. Jahrhunderts noch nicht bestanden, obzwar sich auch eine Tendenz in diesem Sinne fühlbar machte. In einigen Schragen finden sich Spuren, aus denen zu schliessen ist, dass zu dieser Zeit unzüftige Handwerker existirt haben: in dem der Schuhmacher wird bestimmt, dass kein Mitglied des Amtes Schuhe, die von Einem, der nicht „im Werk“ ist, gemacht sind, kaufen darf. In dem Schragen dieser Zunft zeigt sich auch die Neigung zu der in späterer Zeit entwickelten Erblichkeit der Zunftberechtigung, wie sie in vielen Städten Eingang fand: Der im Amt Geborene hat das Gewerbe frei, er ist von der Entrichtung des Eintrittsgeldes dispensirt. In mehreren Schragen wird den Wittwen verstorbener Meister das Recht zugesprochen, noch ein Jahr nach dem Tode der Letzteren das Geschäft fortzusetzen.

Die Anzahl der Meister ist nicht bestimmt, die der Gesellen und Lehrlinge nur in einigen Schragen: in der Schuhmacherzunft durfte kein Meister mehr als vier Gesellen und einen Lehrling, bei den Böttchern nicht mehr als zwei Lehrlinge halten. Nach den meisten Schragen durften nur zu Ostern und Michaeli Gesellen, die bei einem anderen Meister in Diensten standen, engagirt werden; bei den Kürschnern ist der Jahreslohn festgesetzt. Bei den Schmieden muss der Geselle auf mindestens ein halbes Jahr in Dienst genommen werden. Für eigene Rechnung zu arbeiten, war ihnen meistentheils verboten; den Kürschnergeseilen war die Verarbeitung von vier Kleidungsstücken aus eigenen Fellen, die die Meister ihnen nach den üblichen Preisen abkauften, den Böttchergeseilen die Anfertigung von drei Tonnen jährlich gestattet.

Auch finden wir in diesen ältesten Schragen nicht die in späteren Jahrhunderten streng durchgeführte Theilung der einzelnen Gewerbe: die Gerber und Schuhmacher bilden eine Zunft, alle Eisenarbeiten wurden von den Schmieden angefertigt. Aus später eingetragenen Zusätzen (die Jahreszahl der Eintragung fehlt) ist ersichtlich, dass im Laufe der Zeit das letztgenannte Handwerk in drei Arten zerfiel: Kupferschmiede (*coppersmyd*), Schwertschmiede (*swertuegen*) und Plattenschläger (*platensleger*). Doch bildeten alle drei eine Zunft.

Die gewerblichen Bestimmungen sollten die Käufer vor Uebervortheilung sichern. Es durfte nur gutes Material verarbeitet werden, in Gold- und Silbersachen durfte nicht mehr als $\frac{1}{9}$ Kupfer enthalten sein, die Grösse der von den Böttchern angefertigten Tonnen, die zugleich als Maass dienen, wurde genau bestimmt. Auch die Güte der Arbeit wurde controlirt. So durften Schuhe nur nach Besichtigung durch die Werkmeister auf den Markt gebracht werden, die Böttcher mussten ihre Tonnen mit ihrer Marke versehen.

Auch die Gesellen einiger Aemter constituirten sich zu Genossenschaften, deren Schragen meist denen der Meister nachgebildet waren. Ihr Hauptzweck war die Versorgung und Pflege in Krankheitsfällen, sodann Verwendung für gefangene Mitglieder, Theilnahme an den Leichenbegängnissen verstorbener Mitglieder, die Veranstaltung von Messelesen etc. Die Bäckereseilen sollen Schragen nach einer 1345 ausgeführten tapferen Vertheidigung

einer Mühle gegen die Lithauer erhalten haben, die Schmiedegesellen im Jahre 1399, die Schuhmachergesellen vor dem Jahre 1480. (Monumenta Liv. ant. IV. pag. XLI.)

2. Beginnender Einfluss der Gilden auf die Verwaltung.

Die eigenthümlichen Verhältnisse Riga's hinderten eine schroffe Ausbildung der Stadtmarkverfassung und der hieraus sich entwickelnden Geschlechterherrschaft und beförderten vielmehr den Uebergang zur ständischen Verfassung.

Die territoriale und politische Lage der Stadt machte es noch mehr als in den, dem Mutterlande näher liegenden Colonialstädten zu einer politischen Nothwendigkeit, Zuzüge von Einwanderern zu befördern, was nur durch die Ertheilung grösstmöglicher Rechte an Alle erzielt werden konnte. Ueberdies war Riga als Handelsstadt gegründet und verdankte sein Aufblühen und Erstarken der Entwicklung der bürgerlichen Gewerbe. Das Uebergewicht der Handel und Gewerbe treibenden Bürger über die anderen — sowohl an Zahl als an Reichthum — wuchs immer mehr. Die Bedeutung der Marktangelegenheiten trat vor der der Handels- und Verkehrsangelegenheiten zurück. Der Uebergang zur ständischen, d. i. zur Gildenverfassung, wurde noch dadurch befördert, dass die für die langwierigen Kriege erforderlichen Steuern vornehmlich auf dem Kaufmann und Handwerker ruhten, und dass der Rath — wie es in der Natur der Sache lag — zur Ordnung gewerblicher Angelegenheiten das Gutachten der gewerblichen Genossenschaften einholte.

Wie bedeutungsvoll dieser Uebergang im Princip auch war und sich in seiner weiteren Entwicklung zeigte, so vollzog er sich seinem Wesen nach in Riga ganz unmerklich, ohne Kämpfe und Blutvergiessen hervorzurufen. Erst als die Gilden eine weit grössere Theilnahme an der städtischen Verwaltung erstrebten, als je der Bürgerschaft während der Stadtmarkverfassung zugestanden hatte, und der Rath jenem Verlangen nicht in der gewünschten Ausdehnung nachgab, wurde zu Gewaltmassregeln gegriffen.

Die übliche Form der Antheilnahme der Gemeine an wichtigen städtischen Angelegenheiten muss jenen Uebergang erleichtert haben.

Je mehr Handels- und Gewerbeangelegenheiten an Bedeutung gewannen, die der Markangelegenheiten aber zurücktraten, desto mehr war der Rath genöthigt, durch Tüchtigkeit sich auszeichnende Kaufleute und Handwerker als Vertreter der Gemeine zu seinen Berathungen über communale und politische Fragen heranzuziehen, was in Berücksichtigung dessen, dass wohl die überwiegende Mehrzahl der Gildebürger städtischen Grundbesitz inne hatten, ohne Verletzung des Fundamentalprincips der Markverfassung möglich war. Und zwar liegt es in der Natur der Sache, dass der Rath, um den zu fassenden Beschlüssen den grössten Nachdruck zu sichern, diejenigen aus dem Kaufmanns- und Handwerkerstande berief, die durch Bekleidung gildischer Aemter als das Vertrauen der betreffenden Genossenschaft geniessend gekennzeichnet waren. Ein Schritt weiter war es sodann, dass diese Vertreter der Gemeine (denn als solche, nicht als Vertreter der Gilden waren sie vor den Rath berufen) in Angelegenheiten von höherer Bedeutung oder aussergewöhnlicher Beschaffenheit, welche es dem Rath und ihnen bedenklich erscheinen lassen mochten, ohne Zustimmung der Bürger schlüssig zu werden, Gildeversammlungen zu diesem Zweck anberaumten und in denselben die vorliegende städtische Angelegenheit beriethen, um nach Kenntnissnahme der Meinung der Gilden Stellung zur Sache zu nehmen. Diesem Verfahren der „Aelterleute und Aeltesten“ mag der Rath nicht nur nicht entgegengetreten sein, sondern dasselbe befördert haben. Denn hatte er diese Vertreter für sich gewonnen, so war bei dem Einfluss, den sie in ihrer Gilde genossen und in solchen Fällen zur Geltung bringen konnten, auf die Zustimmung der Gildeversammlungen mit grösserer Sicherheit zu rechnen, als auf die der nicht organisch gegliederten allgemeinen Versammlungen der grundbesitzlichen Bürger.

Aus dieser durch die Umstände gebotenen Heranziehung der „Aelterleute und Aeltesten“ und der Gilden zur Berathung städtischer Angelegenheiten entwickelte sich dann allmählig die Auffassung, als stehe den Gilden das Recht zu, eine solche Vertretung durch ihre Aelterleute beanspruchen zu dürfen. Bei der Behauptung dieser Machtstellung wurde jedoch die Grundlage der alten Verfassung in soweit gewahrt, als die Gilde der

Kaufleute¹⁾ ausdrücklich beschloss (1539), zu Aeltermännern nur mit Grundbesitz Ansässige zu wählen.²⁾

Auf diesem Wege gelangten die Gilde der Kaufleute und die Zünfte der Handwerker, die erst nur gewerbliche, gesellige, religiöse und Wohlthätigkeitszwecke verfolgten, zur Theilnahme an der städtischen Verwaltung: aus gewerblichen Genossenschaften wurden communal-politische Körperschaften, die ihren Einfluss geltend machend, die Einführung immer strengerer, exclusiver Zunftregeln durchsetzten und hiedurch wiederum an Macht und Bedeutung gewannen.

Dieser Uebergang hat sich in der Zeit von über einem Jahrhundert vollzogen. Im Jahre 1354 fand die erste Aufstellung des Schragen der Gilde der Kaufleute statt, die auf eine festere Consolidirung dieser Genossenschaft hindeutet. Wann die Aemter zu einer Gilde sich zusammengethan, lässt sich nicht nachweisen: es scheint die Annahme berechtigt, dass, sowie die Berufung der Vertreter der grossen Gilde zur Berathschlagung kommunaler Angelegenheiten üblich wurde, die Handwerkerämter sich auch ihrerseits — als Gegengewicht gegen die Kaufleute — zusammenthaten und als dritte Körperschaft im städtischen Gemeinwesen auftraten³⁾. Es ist wahrscheinlich, dass sie einen Schragen, der die Verhandlungen etc. ordnete, gehabt haben⁴⁾, doch ist derselbe nicht erhalten.

Im 15. Jahrhundert finden wir Belege dafür, dass Aelterleute und Aelteste der beiden Gilden, die wichtigere Angelegenheiten den Gildeversammlungen vorlegten, zur Berathung allgemein städtischer Fragen herangezogen wurden, so zum Kirchholmschen Vertrage, durch welchen Riga unter die gemein-

1) Ob die Gilde der Handwerker auch eine solche Bestimmung getroffen hat, lässt sich nicht nachweisen.

2) „dat men niemande tho eynem oldermanne in den groetten gildestaeuwen keyssen ssal, de kein erffe und eygen hebbe, und der oeuricheit tho weddere war.“ Monumenta Liv. ant. Bd. IV: Buch der Aeltermänner pag. 3.

3) Die Versammlungen der Gilde der Kaufleute — grosse oder Marien-Gilde genannt — fanden im Hause von Münster, die der Gilde der Handwerker — der kleinen oder Johannis-Gilde — im Hause von Soest statt. Ueber diese Häuser vergl. Monumenta Liv. ant. Bd. IV, pag. LXI, und die Notiz aus einem Protocoll der kleinen Gilde in den „Rigaschen Stadtblättern“ 1832, pag. 380 etc.

4) Siehe unten Seite 36, und Richter: Geschichte der etc. Ostseeprovinzen, Bd. I, pag. 248 und pag. 304.

same Botmässigkeit sowohl des Ordensmeisters wie auch des Erzbischofs gerieht. Der Vertrag ist Seitens der Stadt unterzeichnet von sechs Mitgliedern des Rath's, (von zwei Bürgermeistern und vier Rathsmännern) und je drei Vertretern der beiden Gilden („Aelterleute und Aelteste“). In den in Folge dieses Vertrages entstehenden Zwistigkeiten der beiden Machthaber und Riga's unter einander spielte die Bürgerschaft, die beiden Gilden, eine grosse Rolle. Um die Ansprüche und Interessen der Stadt den hadernden Landesherrn gegenüber mit Energie zu vertreten, musste der Rath der Zustimmung und Unterstützung der Gilden sicher sein, die er nur durch Heranziehung ihrer Vertreter zu den Händeln erlangen konnte. Andererseits versuchte der Erzbischof durch Intriguen die Bürgerschaft gegen den in richtiger Erkenntniss der politischen Lage des Landes, dem Orden mehr zugethanen Rath aufsässig zu machen¹⁾.

Als der Erzbischof, um auf den Rath eine Pression auszuüben, nicht allein die Vertreter beider Gilden, sondern auch die Compagnie der Schwarzenhäupter zu den Verhandlungen heranzuziehen wünscht (Melchior Fuchs, Das rothe Buch pag. 754), giebt der Rath die Erklärung ab, dass letztere nicht „zu den allgemeinen Stadthändeln einzuladen“ sei, „sintemalen dieselben

¹⁾ Auf Antrieb des Aeltermanns grosser Gilde Gert Harmens, „der des Erzbischofs Linien zog, auch desswegen einen Brief auf 1000 Mark von ihm empfangen, dass er die Bürgerschaft wider den Orden anreizen sollte,“ (Melchior Fuchs: Das rothe Buch inter. Archiepiscopalia, Scriptorum rerum Livonicarum Bd. II pag. 746 etc.) wird den rigischen Vertretern auf dem Landtag zu Walk (1454) keine Vollmacht zu tractiren gegeben, sondern befohlen, Alles ad referendum zu nehmen, desgleichen unterbleibt auch der feierliche Empfang, den der Rath dem Ordensmeister bei dessen Einzug zgedacht. Auf die günstigen Vorschläge, die der Meister der Stadt macht, Aufhebung des Sühnebriefs vom Jahre 1330 und Zugeständnisse anderer Artikel zu Nutzen der Stadt, kann der Rath nicht eingehen, da „die Gemeine durch Antrieb der Geistlichen und ihres aufrührerischen Aeltermanns in Nichts willigen wollten, man hätte denn vorhin das Schloss in Grund gerissen,“ — und der Meister muss unverrichteter Sache abziehen. Als hierauf vom Schloss aus Feindseligkeiten begannen, wurde die Gemeine sehr erbittert, so dass von beiden Theilen Bollwerke aufgerichtet wurden, und Geschütze aufgeführt wurden, „die Herren Geistlichen gaben auch der Gemeine an die Hand, dass der Stadt grösstes Geschütz auf den Bischofsberg gegen das Schloss geführt wurde. Und weil eben dazumal viel Schiffsvolk aus der Baye (Bay von Biscaya) zu Riga war, verliessen sich die Bürger darauf und zwangen den Rath, dasselbe in Dienst zu nehmen.“

weder mit dem Rath noch der Gemeinheit zu schaffen, als die keine Gilde wäre.“ Hierin liegt die förmlich ausgesprochene Anerkennung, dass die beiden Gilden zu den „allgemeinen Stadthändeln“ auf Grund der sich vollzogen habenden Rechtsentwicklung herangezogen zu werden pflegen. Von der Schrift des Erzbischofs, die von seinen Delegirten auf dem Rathhaus vor geöffneten Thüren, zu Jedermanns Kenntnissnahme, verlesen wird, wird „dem Rath, auch jeder Gildstube Copey gegeben.“

Zugleich nehmen bereits neben den Vertretern des Raths auch die der Gilden an den Landtagen Theil.

Wie wenig jedoch zu jener Zeit die Stellung der Gilden zum Rath rechtlich geregelt, wie wenig fest ihre corporative Geschlossenheit als communale Körperschaften war, ergiebt sich aus einem, für die Verfassungs-, Verwaltungs- und Gewerbe-geschichte Riga's wichtigen Actenstück aus den Jahren 1502 und 1503. Das Original befindet sich in Brotze's handschriftlichem Nachlass: Livonia Vol. XXIV, continens autographa (Abdruck in Monumenta Liv. ant. Bd. IV. CCXLVIII etc.). Es ist dieses ein Protocoll über die Sitzungen einer aus Gekornen des Raths und der grossen Gilde bestehenden Commission, „um gut Regiment der Stadt Riga dem gemeinen Besten zu gut (scl. festzustellen), alle Gebrechen ausser und in der Stadt abzuschaffen und mit beider Herren Beliebung (d. i. des Ordensmeisters und des Erzbischofs) Verbesserung zu machen,“ nebst einigen von derselben Hand geschriebenen, dem Protocoll beigefügten Blättern, die über die Vorverhandlungen selbst einigen Aufschluss bieten.

In diese Blätter lassen sich diejenigen Bürger „einschreiben,“ die mit dem Rath für die Abfassung neuer Verordnungen und dafür sind, dass „aus dem Ehrsamem Rath und den Bürgern fromme Männer zu erwählen (scl. seien), die solche Verordnung bewirkten und aufrecht hielten;“ es sind deren 97 Bürger ohne Angabe des Berufs, wohl aus der grossen Gilde, und 27 Bürger kleiner Gilde (Handwerker). Die sich „absondernden“ Bürger lassen ihre gegentheilige Willensäusserung verzeichnen; es sind deren eilf¹⁾ — aus der kleinen Gilde — von denen ein Theil sich mit der Bursprake, dem Kirchholmschen Vertrag und

¹⁾ Später stellt sich die Zahl dieser auf 16—17, siehe weiter unten.

der beiden Herren „*affsproke*“ (v. 9. Jan. 1500)¹⁾ begnügen will. Die Mehrzahl verbleibt bei der Antwort und dem Antrag (*inbringende*) des Aeltermanns der kleinen Gildstube. Endlich enthalten diese Einleitungsblätter die Namen der zur Commission Erwählten, je vier aus dem Rath, der grossen und der kleinen Gilde. Der Schluss dieser erläuternden Blätter ist unleserlich.

Dem Protocoll entnehmen wir über den Gang der Verhandlungen Folgendes. Der Bürgermeister Evert Steve, Präses der Commission, beruft die übrigen *gekarnen* zu Freitag Morgen vor Lucie 1502 auf das Rathhaus. Die aus dem Rath und der grossen Gilde erscheinen, die aus der kleinen Gilde „sondern“ sich ab: sie bleiben trotz der Einladung durch den Stadtdiener weg. Die anwesenden Erwählten beschliessen einstimmig, sich auch ohne die Vertreter der kleinen Stube an die ihnen gestellte Aufgabe zu machen.

Nachdem sie sich gegenseitig geloben, die strengste Verschwiegenheit über die Berathungen und Beschlüsse zu beobachten, sowie auch hierbei nur das Beste der Stadt im Auge zu haben, nicht Verwandtschaft, Freundschaft, noch „welche Gunst ansehen“ zu wollen, wird — in mehreren Sitzungen — die Bursprake einer Revision unterzogen, eine Ordnung für Hochzeiten, Taufen und eine Kleiderordnung entworfen, das Brauwesen geregelt, Bestimmungen über den Betrieb von Gewerben etc. getroffen, auf die Zahlung rückständiger Steuern und Erfüllung sonstiger Zahlverpflichtungen gedrungen, endlich auch die widerrechtlich aufgeführten Gebäude aufgezählt und deren Niederreissung beliebt.

Nachdem diese Arbeiten beschlossen, „verordnet“ die Commission, „dass man *in vigilia vigiliae nativitatis Jesu Christi* aus dem Ehrsamem Rath noch Vier zu den obengeschriebenen Vier fordern, einladen und citiren soll, desgleichen aus der grossen Gilde Vier,“ zur Durchsicht und etwaiger Vervollständigung der verordneten Artikel. Nach Vollendung dieser Revision beschliesst

¹⁾ Der Erzbischof scheint seine Hand mit im Spiele gehabt und die Bürger kleiner Gilde gegen den Rath aufsässig gemacht zu haben; er führt dasselbe gegen die Aenderung an und protestirt nachher gegen die Beschlüsse der Commission. Um sich gegen diese Intriguen zu schützen, sucht die Commission um die Bestätigung der neuen Polizeiordnung durch den anderen Herren der Stadt, den Ordensmeister, nach.

die Commission, den Bürgermeister Gert Hulscher, den Rathmann Johann Kamphusen und den Meister Johann Prange als bevollmächtigte Rathssendeboten (*fulmechtige Radessendebaden*) mit der abgefassten Verordnung zu dem nach Wolmar berufenen Landtag (6. Januar 1503) zu senden „und wenn sie sehen, dass es ratsam wäre und Nutzen bringen würde, alsdann aufs Beste der Herrschaft mit guter Unterrichtung dasselbe vorzustellen.“ Auf dem Landtag wird den Delegirten vom Ordensmeister, nachdem er sich über die Verordnung sehr anerkennend und lobend ausgesprochen, die Antwort zu Theil, dass dieselbe keine Landessachen (*lantsake*) und seiner Herrlichkeit nicht entgegen sei. Keine so günstige Aufnahme fand die neue Verordnung bei dem Erzbischof, dem sie auch vorgelegt wurde: er berief sich auf den Kirchholmschen Vertrag, die Bursprake und der beiden Herren Aufsprache (vom 9. Januar 1500, Monumenta Liv. ant. Bd. IV. pag. 116) und erklärt sich gegen jede Aenderung, bis beide Herren in der Stadt anwesend wären. Diese Zurückweisung übt jedoch keinen hemmenden Einfluss auf den Gang der Reform: die Commission trägt dem Rath auf, die sich „absondernden“ sechzehn oder siebzehn Bürger mit Hinweis auf das Rigische Recht und der Hansastädte Recesses zum Beitritt aufzufordern. Am Montag vor Purificationis 1505 erscheinen einer Einladung gemäss die Bürger, die sich bei dem Rath haben „einschreiben“ lassen, vor demselben und geben „ganz einhellig mit dem Ehrsamem Rath“ ihre Zustimmung zu der neuen Verordnung. Der Rath spricht sodann der Verordnung die bindende Rechtskraft zu: „Was versiegelt und verbrieft, möchte (scl. könne) man nicht rückgängig machen.“

Dem Antrag der Bürgerschaft, den sich absondernden Bürgern nur dann die Verordnung vorzulesen, wenn sie ihre Bestimmung zu der Neuerung erklären, stimmt der Rath bei. Das Protocoll schliesst mit einer Einsprache des Erzbischofs über die Stellung des Armenstiftes des „Heiligen Geistes“ ¹⁾ und giebt keine Auskunft über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit ²⁾.

¹⁾ Er beansprucht die „Herrlichkeit“ über dasselbe und das Recht, die „vormundere“ zu bestellen.

²⁾ Das Zerwürfniss scheint erst durch den Vergleich des Erzbischofs Jasar und des Ordensmeisters Wolter von Plettenberg vom 28. Febr. 1510 (abgedruckt: Rigasche Stadtblätter 1832) beigelegt worden zu sein.

Diese Verhandlungen verbreiten Licht über die Art, wie in jener Zeit Angelegenheiten von weitergehender Bedeutung zwischen Rath und Bürgerschaft verhandelt und erledigt wurden.

Für's Erste tritt der Umstand entgegen, dass die Bürger einzeln auf das Rathhaus beschieden werden, um ihre Zustimmung zur Einführung einer neuen Polizeiordnung, resp. ihre Abneigung gegen eine solche verschreiben zu lassen — ein Zeichen, dass die Gilden noch nicht als gehörig organisirte communalpolitische Körperschaften bestanden. Ob diese Frage überhaupt den Gildenversammlungen zur Verhandlung vorgelegt worden, ist aus diesem Actenstück nicht zu ersehen, doch scheint diese Annahme eine Begründung in der Ausdrucksweise, wie mehrere Bürger der kleinen Gilde ihren Protest verschreiben lassen, zu finden: sie bleiben bei der Antwort und dem Antrag des Aeltermanns der kleinen Gilde (auch in der kürzeren Form: sie wollen bei dem Aeltermann Arndt Lammeschover bleiben). Der Verlauf der Verhandlungen mag sich folgendermassen zugetragen haben: Der Rath bringt den Antrag zur Reform an die Gildenversammlungen: die grosse Gilde stimmt ihm bei, die kleine verhält sich ablehnend. Der Rath citirt alle Bürger auf das Rathhaus zum „Einschreibenlassen“: die Majorität der Bürger aus der kleinen Gilde — 27 an der Zahl — fügt sich jetzt dem Rath, 17 beharren im Widerstand. Als es doch zur Reform kommt, weigern sich die Vertreter der kleinen Gilde an den Verhandlungen Theil zu nehmen: zwei entziehen denselben sich dadurch, dass sie eine Reise unternehmen, der dritte erklärt: er müsse da nicht sitzen, der vierte: er könne und wolle das nicht thun. Keiner erklärt das Verfahren des Rathes, die Umgehung der Gilden, die Forderung, sich einzeln einschreiben zu lassen, für unrechtmässig. Wie gering zu jener Zeit die corporative Geschlossenheit der Gilden, speciell der kleinen Gilde, war, zeigt sich auch daraus, dass die Mehrzahl der Mitglieder — 27 an der Zahl — gegen die Antwort und den Antrag ihres Aeltermanns, und für den Rath und die eingeschriebenen Bürger eintrat, und nur 16 oder 17 bei der Weigerung beharrten.

Nachdem die Commission ihre Arbeiten beendet hatte, ward der Entwurf nicht den Gilden zur Bestätigung vorgelegt, sondern der Rath berief die Bürger auf das Rathhaus, wo sie nach der Verlesung des Elaborats demselben ihre Zustimmung ertheilten.

Fraglich ist, ob die Gekornen aus den beiden Gilden von diesen gewählt worden sind. Es scheint vielmehr, als ob der Rath diese Wahl vollzog. Hierfür spricht nicht allein die Art, wie der Rath die Zustimmung der Bürgerschaft sich erholt, sondern auch die Unwahrscheinlichkeit dessen, dass die kleine Gilde, da sie gegen die Neuerung war, überhaupt Vertreter gewählt hat.

In gegenseitiger Wechselwirkung nahm der communalpolitische Einfluss der Gilden auf den Rath und die Strenge der Zunftgesetze zu: die Gilden benutzten ihre Macht zur Erlangung von Verordnungen, die den Gewerbebetrieb immer mehr auf die Glieder der Gilde und der Aemter beschränkten. Da hierdurch die Macht der gildischen Genossenschaften gestärkt wurde, war die Stellung des Rathes diesen Bestrebungen gegenüber eine abwehrende; doch brachen die Gilden diesen Widerstand entweder dadurch, dass sie dem Rath ihre Zustimmung in andern städtischen Angelegenheiten (Bewilligung an Steuern etc.) versagten, oder, wenn dieses Mittel fehlschlug und der Rath den beabsichtigten Erfolg solcher Widersetzlichkeit unwirksam machte (durch Anleihen etc.), dadurch, dass sie ihre Beschwerden an die Oberherren brachten, denen die wachsende Macht der Gilden dem Rath gegenüber bis zu einem gewissen Grade gelegen sein musste. Durch die vom Erzbischof Michael und dem Ordensmeister Plettenberg erzielte Vereinigung zwischen dem Rath und der kleinen Gilde vom 9. Januar 1500 (Monumenta IV pag. 116 und 117) wird bereits der Grundsatz ausgesprochen, dass zur Betreibung „bürgerlicher Nahrung“ nur Gildebrüder berechtigt sind. In der Polizeiordnung vom Jahre 1502—3 wird unter anderen gewerblichen und die Ausschliesslichkeit zünftischen Betriebes regelnden Bestimmungen auch die strenge Scheidung des Betriebes des Handels und der Brauerei von dem der Handwerke festgestellt, „auf dass Einer sich vor dem Andern bergen möge.“ Durch den Vergleich vom 28. Februar 1510 ¹⁾, der verschärfende Zunftregeln enthält, wird jedoch durch Entscheidung der beiden Oberherren das Brauen auch den Gliedern der kleinen Gilde gestattet.

Durch solche Bestimmungen, die das gesammte gewerbliche Leben auf die Glieder der Gilden beschränkten, musste die Macht

¹⁾ Abgedruckt in den „Rigaschen Stadtblättern“ 1832, pag. 394 etc.

dieser Genossenschaften steigen. Ihre corporative Geschlossenheit wurde noch durch eine Bestimmung der neuen Polizeiordnung vom Jahre 1502—3 gestärkt, insofern dieselbe die Disciplinargewalt der Gilden erhöhte und durch die obrigkeitliche Gewalt unterstützte: der Rath übernahm die Verpflichtung, die Schragen der Gildestuben ¹⁾ zu handhaben und zu beschirmen, „so dass alle Sachen ehrlich und aufrichtig nach dem Alten darinnen gehalten werden; um mehr Liebe untereinander zu haben, soll der Rath erlauben, dass man alle ungehorsamen Brüder mit dem Recht gehorsam machen soll, so dass welche zu Wege und Stege gehen, sich gänzlich nach den Gildstuben richten sollen.“

Ein Umgehen der Gilden durch Zurückgreifen auf die Berufung aller besitzlichen Bürger wurde somit für den Rath immer mehr zur Unmöglichkeit.

3. Steigender Einfluss der Gilden während der Zeit von der Reformation bis zur Unterwerfung unter die polnische Oberhoheit.

Die Einführung der Reformation (1522), die schnell alle Schichten der Bevölkerung durchdrang, sowie die Nachwirkung der grossen geistigen Bewegung des 15. Jahrhunderts, die in der Entwicklung der Verfassung der deutschen Städte zu spüren ist, haben auch auf die Stellung des Rathes zu den Gilden in Riga einen bedeutenden Einfluss geübt.

Die Neugestaltung der Kirche erweiterte die Machtsphäre des Rathes: die geistliche Abhängigkeit vom Erzbischof, der nur zu häufig seine Macht bei den politischen Händeln in die Schanze warf, um die Bürgerschaft gegen ihm unbequeme Beschlüsse des Rathes zur offenen Opposition zu bringen, hörte vollständig auf. Dem Rath fiel die Oberleitung der gesammten kirchlichen Angelegenheiten zu; er ernannte als *summus episcopus* die Geistlichen, ordnete das Kirchenwesen und schuf eine neue Kirchenverfassung, in welcher er sich den überwiegenden Einfluss sicherte. Mit den Kirchen fiel der Stadt auch das Ver-

¹⁾ Hieraus lässt sich schliessen, dass die kleine Gilde zu dieser Zeit Schragen besessen hat.

mögen derselben sammt den an denselben begründeten Vicarien zu. Die Domkirche wurde dem Erzbischof für 18,000 Mark abgekauft. Die Besitzungen des Domcapitels in der Stadt und Umgegend wurden von der Stadt säcularisirt.

Desgleichen ging das gesammte Schul- und Armenwesen, welches zum Theil ganz unter der Leitung (z. B. die Domschule), zum Theil mindestens unter dem Einfluss der katholischen Kirche (z. B. die Petrischule, das Stift des heiligen Geistes) stand, auf den Rath über.

Wenn nach dieser Seite hin die Machtsphäre des Rathes erhebliche Erweiterungen erfuhr, so wuchs doch andererseits der Einfluss der Gilden auf den Rath. Die Einführung der Reformation, die eine Auflehnung gegen die beiden Oberherren bedeutete, war dem Rath nur durch Anschluss an die Wünsche der Bürgerschaft möglich. Sodann ward durch die Glaubenscheidung der Stützpunkt, den der Rath bei der Erhaltung seiner Autorität immerhin in den beiden Oberherren gegen das Andrängen der Gilden hatte, bedeutend geschwächt. Ein Zurückweisen ihrer stets steigenden Ansprüche war um so schwieriger, als die demokratisch-revolutionäre Bewegung, die seit dem 15. Jahrhundert durch die Städte Deutschlands zog, auch in Riga unter der Bürgerschaft Eingang fand.

Dieser Kampf währte bis über das 16. Jahrhundert hinaus. Die Forderungen der Gilden zielten darauf hin:

1. Dass sie vom Rath als die allein berechtigten, die Gemeine bildenden communal-politischen Körperschaften anerkannt werden,

2. dass die Aelterleute und Aeltesten nicht als aus der Bürgerschaft vom Rath berufene Vertrauensmänner, sondern als Delegirte der Gilden zu den Verhandlungen herangezogen werden,

3. dass die Aelterleute und Aeltesten, da sie als Delegirte ihrer resp. Gilden nur die Wünsche ihrer Gildeversammlung vor dem Rathe zu vertreten haben, nicht selbständig mit dem Rath Beschlüsse fassen sollen, sondern sich erst die Zustimmung ihrer Committenten, der Gildenversammlungen, zu erholen haben,

4. schliesslich strebten sie darnach, auch an der städtischen Verwaltung im engeren Sinne, d. i. an der Verwaltung der communalen Institutionen und besonders an der gesammten Finanzverwaltung durch Vertreter theilzunehmen.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, besonders häufig aber seit der Einführung der Reformation, war es üblich, dass der Rath in allen wichtigeren Angelegenheiten die Gildeversammlungen um ihre Zustimmung anging. Die Gilden leiteten hieraus für sich ein Gewohnheitsrecht ab. Im Jahre 1542 kommt diese Frage zum Austrag. Der Rath hatte¹⁾ die Aelterleute und Aelteste auf das Rathhaus beschieden und liess ihnen durch den Secretär Gyseler eine an den Orden abzusendende Schrift — wahrscheinlich die vom Bürgermeister Durkop und dem genannten Secretär abgefasste Schmähschrift²⁾ — verlesen, um deren Zustimmung zu derselben zu erhalten. Nach der Verlesung besprachen sich die Führer der Gilden und brachten vor (*ingebracht*): die abgefasste Schrift gehe nicht allein die Aeltesten, sondern die ganze Gemeinde an; sie verlangen daher, dass die Schrift auf den Gildstuben verlesen werde. Der Rath will hierauf nicht eingehen und erklärt: er wolle die ganze Gemeinde, alle besitzlichen Bürger auf das Rathhaus kommen lassen. „Als nun der Rath gesonnen war“ — lautet es im Buch der Aeltermänner — „die Schrift auf dem Rathhaus vor Jedermann, Deutschen und Undeutschen, allen besitzlichen Bürgern, beschworenen und unbeschworenen, vorzulesen und er auf seinem Vornehmen beharrte, haben wir (scil. Aelterleute und Aelteste) gesprochen: „wir mochten ein solches Vorgehen geschehen lassen; nachdem wir die Schrift gehört haben, wollen wir uns nicht mit dem losen Haufen (*lossen huppen*) besprechen, sondern das Alte halten (scil. beobachten), auf die beiden Stuben treten und uns dort besprechen“. Der Rath gab nach.

Der hergebrachte Brauch ist zum vollen Recht der Gilden geworden: wenn letzteren dieses Recht auch durch kein ausdrückliches Zugeständniss zuerkannt wird, so erlangen sie es factisch durch ein Nachgeben Seitens des Rathes: das Machtverhältniss entschied. Die Unmöglichkeit, eine andere Bürgerversammlung, als die der beiden Gilden zu Stande zu bringen, war die materielle Basis, auf Grund welcher die Gilden die Geltung als die allein berechtigten Bürgercorporationen, welche allein als die communalpolitische Gemeinde vom Rath zur Verhandlung städtischer Angelegenheiten herangezogen werden darf, durchgesetzt haben.

¹⁾ Buch der Aeltermänner pag. 27.

²⁾ Richter, Theil I, Bd. II pag. 404.

Die Gilden versäumen nicht, aus diesem Siege für sich günstige Consequenzen zu ziehen. Hatten sie durch ihn die factische Anerkennung als die allein berechnete communal-politische Gemeine erlangt, so lassen sie ihre Vertreter, Aelterleute und Aelteste, nicht mehr als vom Rath willkürlich berufene Vertrauensmänner der Gemeine gelten, sondern als Delegirte der Gilden, welche der Rath zu wichtigen Verhandlungen berufen muss. Jetzt lag es in der Macht der Gilden, Angelegenheiten, die bisher vom Rath und den Aelterleuten und Aeltesten erledigt wurden, an ihre Versammlung gelangen zu lassen, und sie haben diese Macht in grossem Maasse ausgebeutet: die Mandatare der Gilden erklärten sich bei jeder irgend wie erheblichen Angelegenheit zur Abgabe ihrer Stimme für incompetent und brachten sie vor die Gildeversammlung.

Doch hiermit begnügten sich die Gilden nicht: sie verlangten auch Theilnahme an der Verwaltung selbst, so namentlich an der Verwaltung der städtischen Finanzen.

Die Verwaltung der ordentlichen städtischen Einnahmen lag in Händen des Rathes und der von ihm hiermit betrauten Glieder: der Stadtkämmerer und der Landvögte. Diese Einnahmen bestanden aus den Einkünften des bedeutenden Grundbesitzes der Stadt (Miethen, Pachten, Grundzins), aus den Renten von auf Immobilien geliehenen Capitalien, aus gewissen Regalen, Abgaben gewisser Aemter etc. — Steuern — Schoss und Accise — tragen bis in das 16. Jahrhundert den Character ausserordentlicher Einnahmequellen: nur für vorübergehende, bestimmte Zwecke wurden Steuern auferlegt, deren Zahlung mit der Erreichung jenes Zweckes wegfiel. Die Auflage von Steuern konnte nur mit Zustimmung der Gemeine resp. ihrer Vertreter erfolgen. Ob sie auch Antheil an der Erhebung und Verwaltung derselben in den ersten Jahrhunderten des Bestehens der Stadt hatten und wann sie dieses Recht erlangten, lässt sich nicht bestimmen,¹⁾ eben so wenig, wann sich aus der Verwaltung dieser Steuererträge ein communales Institut gebildet hat.²⁾ Es scheint jedoch diese Theil-

¹⁾ Den für die Jahre 1554 und 1555 bewilligten grossen Schoss, *grotte schott*, (1 Ferding von 100 Mark, 3 Mark von 1000 Mark) haben 1 Bürgermeister, 1 Rathsherr und die Aelterleute beider Stuben „*ghebborett*“.

²⁾ In der Polizeiordnung vom Jahre 1502—3 wird der „*Acciseherren*“ erwähnt: ihnen wird eingeschärft, im Laufe von vier Wochen die Accise und

nahme der Bürgerschaft bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts eine sehr beschränkte gewesen zu sein, die es dem Rath noch möglich machte, auch ohne Zuziehung bürgerlicher Vertreter über die Einnahmen nach eigenem Gutdünken zu schalten: die Bestimmungen einer am 3. April 1559 zwischen Rath und Gilden auf Andringen der letzteren getroffenen Vereinbarung über die Verwaltung der Steuern, sowie die grosse Freude ¹⁾ über das Zustandekommen derselben in der Bürgerschaft und die dringenden Mahnungen der Aelterleute (in ihren Aufzeichnungen) an ihre Nachfolger im Amt, auf das Steuerbuch ihr besonderes Augenmerk zu richten, sprechen für diese Annahme.

Durch diesen Vertrag ist der Bürgerschaft die volle Gleichberechtigung mit dem Rath an der Verwaltung dieses Zweiges der städtischen Finanzen gewährt, der dadurch eine stetig wachsende Bedeutung gewann, dass die Ausgaben für die lang anhaltenden Kriege und die Zunahme der communalen Bedürfnisse nicht aus den Kämmerereinnahmen gedeckt werden konnten, und daher die Steuerkraft immer wieder herangezogen werden musste. Wenn auch noch in dieser Vereinbarung die Steuern als eine ausserordentliche Einnahmequelle für die Stadt angesehen werden und der temporäre Character derselben ausdrücklich betont wird, so waren sie, wie es die nachfolgende Zeit lehrt, bereits zu einer bleibenden Last geworden, die freilich in manchen Jahren eine Ermässigung erfährt, dagegen aber in anderen erheblich steigt.

In diesem Vertrage wird zuvörderst constatirt, dass, da der Stadt Vorrath durch Krieg, Bauten und andere grosse Ausgaben erschöpft ist, zur Deckung dringender Ausgaben die Auferlegung von Schoss und Accise, wie auch die Aufnahme von Kapitalien, die zu verrenten sind, nothwendig geworden ist. Indem sich Rath und Bürgerschaft verpflichten, die auf Bier und andere Güter aufgelegte Accise unweigerlich so lange zu zahlen,

von den Straffälligen die Straf gelder beizutreiben. Mit dem Brauwesen soll es so, wie es mit Bewilligung der Bürger auf den *tziseboden brede* (auf dem Brett der Accisebude) klar bestimmt ist, gehalten werden.

¹⁾ „Wenn diese Kiste nicht durch Gottes Schickung und Rathschluss eingerichtet wäre, so wäre es zu dieser Stunde (1562) möglich gewesen, dass der Reiche und der Arme in den Grund verdorben worden wären“, B. der Aelt. pag. 124.

bis der Friede wieder hergestellt und alle Schulden getilgt sein würden, wird bestimmt, dass fortan weder der Rath noch die Aelterleute und Aeltesten befugt sein sollen, für Rechnung der Stadt Schulden zu contrahiren oder Summen zu verausgaben, bevor beide Theile ihre Zustimmung dazu ertheilt haben. Dem entsprechend sollen die Schlüssel zum Accisekasten in Verwahrung des Rathes und der Aelterleute sich befinden. Nach Schluss des Friedens und Tilgung der Schulden soll die Accise wiederum aufgehoben werden. Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren niedergeschrieben: das eine behält der Rath, das andere wird den Aelterleuten und Aeltesten übergeben. Der Aeltermann Berndt von Dortmund bemerkt in seinen Aufzeichnungen (pag. 123), dass zugleich ein Buch „verordnet“ ist, das im Accisekasten zu liegen hat, und in dem durch den Secretarius alle Einnahmen und Ausgaben verzeichnet werden sollen. Desgleichen werden auch die aufgenommenen Summen eingetragen, die aus dem Accisekasten zu verrenten sind. Die eingetragene Schuldenlast betrug im Jahre 1561 (pag. 124) 18,100 Thaler, während die Stadt 23,200 Mark, als Renten auf Häusern ruhend, ausstehend hatte. Aus dem Accisekasten wurden 1000 Mark (3 Fering auf die Mark) dem Erzbischof gegen Verpfändung von Steinholm vorgestreckt. Die hierüber vom Schuldner ausgestellte Verschreibung ward in der Kämmeri in Verwahrung genommen, wozu der Aeltermann (Jost Loman) mit Recht bemerkt: „gehört aber im Kasten, woraus es gekommen“ (pag. 15.)¹⁾

Auch thut sich in den Gilden das Bestreben kund, die Kämmerieinnahmen in den Bereich ihrer Controle und Mitverwaltung zu ziehen. Verlangt der Rath (z. B. im Jahre 1555, B. der Aeltermänner pag. 90) die Bewilligung einer Steuer (zu Rüstungen), so weisen die Gilden auf die Kämmeriekasse, der

¹⁾ Zur Deckung der Kriegskosten wird im Jahre 1559 eine Steuer in nachfolgenden Beträgen erhoben: 1 Mark haben zu zahlen: jeder deutsche und undeutsche Bürger „sammt“ Frau, Kindern und Jungen, die über 12 Jahre alt sind, jeder Kaufmannsgeselle, jeder Junge über 12 Jahre, jeder Handwerks-geselle, jeder Zimmermann, Maurer, Leinweber, Salzträger, Ligger und andere Arbeiter, desgleichen ihre Frauen, dagegen 1 Fering für ihre Kinder und undeutsche Knechte und Mägde, die über 12 Jahre alt sind, den gleichen Betrag haben alle deutsche und undeutsche Knechte und Mägde zu entrichten. Ausserdem soll jeder Bürger *van synen upstanden noven* (Ausständen), sowie von einem „eygen“ von 1000 Mark 2 Mark zahlen (Buch der Aeltermänner pag. 119).

Rath solle sein *schattkiste* aufthun¹⁾. Im Jahre 1556, als der Rath wiederum Geld zu Rüstungen u. s. w. nöthig hatte, verlangten die Gilden, dass, falls wirklich die Casse der Kämmerei diese Ausgaben nicht zu tragen im Stande sei, „man Rechenschaft soll nehmen und fordern von denen, die vor dieser Zeit in den Aemtern gesessen haben und jetzt noch sitzen.“ Doch gelang es dem Rath, sich dem Andrängen der Gilden zu entziehen: Er erklärte für einen Monat die Kriegsausgaben decken zu können, und verspricht die Rechenschaftsvorlage zu gelegener Zeit. (Vergl. auch pag. 114). Die Gilden erlangen nicht Antheil an der Verwaltung dieses Hauptzweiges der städtischen Finanzen. Doch scheint es, dass namentlich zur Zeit der Selbstständigkeit Riga's den Vertretern der Gilde Auskünfte über den Bestand der Casse ertheilt sind. Es lässt sich nicht annehmen, dass die Bürgerschaft zur Zeit der Hochfluth der demokratischen Bewegung die schwerlastenden Steuern getragen hätten, ohne sich vorher von dem nicht genügenden Bestande der Kämmereikasse überzeugt zu haben.

Bei den Instituten und Cassen, die nach der Reformation durch die Betheiligung der Gilden neu geschaffen wurden und zum Theil bei denjenigen, die durch die Befreiung von der geistlichen Oberhoheit des Erzbischofs ganz in die städtische Verwaltung übergingen, sowie bei anderen hatten oder erlangten jetzt nach dem Siege von 1542 die Gilden volle Antheilnahme an der Verwaltung. In den Aufzeichnungen der Aelterleute grosser Gilde finden wir in dieser Beziehung Aufschluss über folgende Institute und Cassen.

I. Die Verwaltung der 1540 vom Rath und den Gilden (B. der Aelt. pag. 7—9 und pag. 17) gestifteten Kirchenordnung (zur Unterhaltung der Geistlichen, Kirchendiener, auch zur Erziehung junger Leute zu Geistlichen) wird — unter der Aeltermannschaft des Heinrich Hacke 1546—47, (B. der Aelterm. pag. 42 etc.) — folgender Massen geordnet: der Rath „verordnet“ zwei aus seiner Mitte (einen Bürgermeister und einen Rath-

¹⁾ So gelingt es auch den Gilden durchzusetzen, dass der Rath in die Zahlung des Kaufschillings für die am 16. December 1551 vom Erzbischof gekaufte Domkirche (18,000 Mark zahlbar in den drei folgenden Jahren) aus der *kemmerie van der stadt gelde* willigt, *dar se nicht gerne an wolden*, (B. der Aelt. pag. 60) wie der Aeltermann zufügt.

mann) und je zwei Aelterleute aus beiden Gilden, der christlichen Kirchenordnung vorzustehen und ein Buch zur Eintragung sowol der Ausgaben, als auch der Einnahmen zu führen.¹⁾ Aus Mangel an Zeit übergiebt der wortführende Aeltermann, der *by den armen sunte Jurgen* war und auch mit dem Gildestubenbuch viel zu schaffen hatte, die Einrichtung des Buches dem zur Verwaltung der Kirchenordnung verordneten Rathsherrn (Jurgen Padell): dieser überträgt die Einkünfte der Prediger, Schulmeister, Kirchendiener etc. aus dem *Armen boke* in das Kirchenordnungsbuch. Eine Casseneinheit besteht übrigens für diese Ordnung nicht: sowol die grosse Gilde, als auch die kleine und die Gesellschaft der Schwarzenhäupter behalten das in der resp. Körperschaft gesammelte Kapital in eigener Verwaltung: jede führt ein Verzeichniss ihrer Kapitalien, besorgt die Beitreibung der Renten und übergiebt die eingelaufenen Summen den Vorstehern der Kirchenordnung.²⁾

II. Im Jahre 1537 ward vom Rath mit Bewilligung der Gemeinde von beiden Stuben die Ausführung von Wallbauten³⁾ (zwischen der Sand- und Jacobspforte) beschlossen. Vom Rath wurden zwei Glieder aus seiner Mitte, die Aelterleute beider Gilden und fünf Bürger „verordnet,“ den Bau mit Fleiss zu fördern, die „von Stadt wegen“ zum Bau einflussenden, sowie die zur Ausgabe gelangenden Summen in das Rechnungsbuch einzutragen. Die Rechnungen laufen bis zum Jahre 1548 und scheinen (nach Napiersky's Meinung) vom Aeltermann der grossen Gilde geführt zu sein, welcher die Besorgung der Gelder gemeinsam mit dem der kleinen Gilde hatte. Der Rath mag von den einflussenden Summen nur soviel, als augenblicklich zum Bau erforderlich war, jener Commission, speciell den Aelterleuten übermittelt, die Hauptsumme aber in Verwahrung behal-

¹⁾ Das Capital wurde durch freiwillige Beiträge beschafft: entweder ward das gespendete Kapital baar eingezahlt, oder die Spendenden verpflichteten sich zu der Zahlung einer Rente (aus ihren Häusern).

²⁾ Im Jahre 1559 ward eine strengere Controle eingeführt. Zwei Aelteste und zwei Bürger (Jüngste) wurden für den eisernen Kasten und das Buch der grossen Gilde gewählt, die Renten sollen energisch beigetrieben, jährlich zu Michaelis über Einnahme und Ausgabe den Aelterleuten und Aeltesten Rechenschaft abgelegt werden.

³⁾ Buch der Aeltermänner pag. 52, Anmerkung von Napiersky.

ten haben. Als nämlich im Jahre 1551 der Bau fortgesetzt werden sollte (pag. 51 und 52), stellten die Gilden an den Rath die Anfrage, ob er für den Wallbau noch „einigen Vorrath habe.“

Zur Ermöglichung des Weiterbaues ward im letztgenannten Jahre eine Accise auf Bier bewilligt, und zwar 1 Mark von jedem Gebräu, „ob klein oder gross,“ 6 Schillinge pro Tonne vom verschenkten Bier (der Vorschlag der kleinen Gilde, die letztere Steuer auf die Hälfte zu reduciren, wurde abgelehnt). Zum Wallbau wurde ein Wallmeister, der aus Deutschland berufen zu sein scheint, vom Rath und der ganzen Gemeinde (wie die beiden Gilden sich nannten) angestellt. Im Jahre 1552 wurde energisch weitergebaut (pag. 63 und 64), und zwar von der Kalkpforte bis zum Rising, auch ward dieses Flüsschen gereinigt. Zu Bauherren, denen die Aufsicht über diese Arbeiten oblag, wurden vom Rath zwei Bürgermeister und fünf Rathsherren, von den Gilden fünf Aelterleute und acht Bürger gewählt.

III. Die Stiftung des heiligen Geistes für verarmte Bürger und Bürgerfrauen bestand bereits im 14. Jahrhundert¹⁾ und stand unter der Verwaltung des Rathes, doch auch unter dem Einfluss des Erzbischofs, der den ersteren aus seiner Stellung herauszudrängen trachtete.²⁾ Mit Einführung der Reformation schaltete der Rath frei, bis er dem Andrängen der Gilden nachgebend, mit ihnen die Verwaltung theilte. Im Jahre 1554 (pag. 76) beklagten sich Aelterleute und Aelteste über die ungenügende Verwaltung dieses Stifts, wodurch die Aufnahme Verarmter erschwert werde. Der Rath versprach hierauf, einen „ehrlichen“ Bürger zu wählen, der dem Kämmerer helfend zur Seite stehe. Die Gebäude wurden ausgebaut und dadurch die Möglichkeit zur Aufnahme einer grösseren Anzahl Personen geschaffen. Es scheint, dass die Berechtigung zur Aufnahme durch die Zahlung einer Summe erworben wurde: es heisst nämlich im Bericht über diese Angelegenheit im Buch der Aeltermänner: „arme Bürger, die gerne aufgenommen werden wollen und nach ihrem Vermögen dazu geben.“

1) Im Schragen der Schmiedeknechte vom Jahre 1399 lautet eine Bestimmung, dass, wenn die Krankheit eines Bruders sich in die Länge zieht, man die Herren vom Rath bitten soll, *dat he moge komen in den hilgen geest in dat elende hus.* Monumenta Liv. ant. IV, pag. 20.

2) Z. B. Seite 35.

IV. Eigenthümlich gestaltete sich die Verwaltung der Stadtweide. Sie ist der letzte Ueberrest der ungetheilten gemeinen Mark, deren Nutzung allen Bürgern freistand und zwar ohne Entgelt. Nicht als Bezahlung für die Nutzung, sondern nur zur Unterhaltung der Weide, der zu ihr führenden Wege, sowie des Weidenaufsehers, der drei gute Bullen auf der Weide zu halten hat, wurde von jedem Stück Vieh ein Geldbetrag erhoben, dessen Höhe je nach den in Aussicht stehenden Ausgaben wechselte.¹⁾

Wenn auch die Verwaltung der gemeinen Weide ursprünglich, wie die gesammte übrige städtische Verwaltung in Händen des Rathes gelegen haben mag, so hat wol ihre freie Nutzung in der Bürgerschaft das Bewusstsein, dass ihr das Eigenthumsrecht zustand, wach erhalten und ihr einen gewissen Antheil an der Disposition über dieselbe erhalten, was dadurch wahrscheinlich wird, dass das persönliche Interesse sie in directer Weise antrieb, ein aufmerksames Auge auf die Verwendung der einlaufenden Summen zu haben. So wie die Macht der Gilden wuchs, erlangten sie ein grösseres Recht an der Verwaltung der Weide, als an der anderer kommunaler Institute. Während, wie wir gesehen haben, der Rath, dem Andringen der Gilden nachgebend, die Heranziehung, resp. Abdelegirung von Vertretern der Gilden zur Theilnahme an der Verwaltung kommunaler Institute gestattete, übergibt er die Verwaltung der Stadtweide vollständig an die Gilden, und behält sich nur die obrigkeitliche Aufsicht über die Benutzung und die Theilnahme an der Bestimmung des Beitrags zu ihrer Unterhaltung etc. vor. Als im Jahre 1559 (Buch der Aelterm. pag. 121, 122) die an der rothen Düna und die in der Haide ansässigen Bauern (*deppenhavschen buren* und die

¹⁾ So entscheidet der Rath im Jahre 1544 (B. der Aelt. pag. 19), dass kein anderes Vieh als das der Bürger, die in der Stadt wohnen, und „etliches“ Vieh der Bauern, die an der *Depenaa* (wohl unzweifelhaft die rothe Düna) wohnen, „nach dem Alten“ die Stadtweide benutzen dürfe, den letzteren wird es jedoch nur aus „Vergunst“ gestattet. Die Beschränkung der Nutzung ist gegen die Bauern, die nach Neuermühlen zu wohnen, gerichtet. Die Höhe des zu zahlenden Betrages wechselte; im Jahre 1552 (B. der Aelt. pag. 65) wird sie auf 1 Mark normirt mit dem Zusatz, dass, wenn auf der Weide so viel Gras sei, dass auch fremdes Vieh zugelassen werden könne, nur von dem fremden Vieh jene Summe zu erheben sei, die Bürger also die Nutzung ganz frei hatten.

zellenecken) sich vor dem Rath beklagten, dass ihnen „durch die Aufsicht der Bürger“ die freie Hütung beeinträchtigt werde, lässt der Rath durch den Rathmann Niclas Potthuzen im Beisein der mit der Verwaltung der Stadtweide betrauten Bürger die Entscheidung abgeben, dass er — der Rath — der Bürgerschaft deshalb die Weide übergeben habe, damit sie nicht in Verderb gerathe, und ihnen befehle, den Bauern die Nutzung (aber nicht aus „Gerechtigkeit und Pflicht“) zu „vergönnen.“ Wann die Uebergabe erfolgt ist, lässt sich nicht bestimmen, jedoch vor dem Jahre 1552, denn in diesem Jahre empfängt bereits (B. der Aelterm. pag. 65) Jasper Rombach, Bürger grosser Gilde „im Beisein Etlicher aus der kleinen Gildstube“ das Weidegeld, doch datirt sie wol nicht aus viel älterer Zeit, da sonst die Erinnerung an dieselbe in der Bürgerschaft verwischt wäre und das Factum der Uebergabe nicht stets wiederholt würde. Auch bei der 1559 (B. der Aelterm. pag. 122) erfolgten Uebergabe des Ziegelofens an die Verwaltung der Gilden, worin der Rath einwilligte, da derselbe nur durch den Lehm der Weide in Betrieb erhalten werden konnte, ward betont, dass wie früher die Weide, jetzt der Ziegelofen den Gilden zur Besserung übergeben werde, und es ermahnt der Aeltermann in seinen Aufzeichnungen seine Nachfolger im Amt, dass sie diese gut in Stand halten mögen, auf dass nicht der Rath durch „Missbräuche“ veranlasst werde, sie wieder „an sich zu nehmen.“¹⁾

V. An der Verwaltung einiger Institute hatte die Bürgerschaft zu dieser Zeit Antheil, ohne dass sich das Jahr dieser Errungenschaft mit Bestimmtheit feststellen liesse, so an der Verwaltung des Georgenhospitals²⁾ (Buch der Aeltermänner pag. 42) und an der Armenpflege. Diese ward von Armenvorstehern (*vorstender der armen*) geleitet. Die Einnahmen bestanden theils aus milden Beiträgen, die durch den „Umgang“ durch die Stadt und durch Ausstellung von Becken vor den Kirchen an Sonntagen gesammelt wurden, theils aus den Mieth- und Pacht-

¹⁾ Noch heute wird die Stadtweide nur von Vertretern der beiden Gilden, dem Weidecollegium, verwaltet, und geniessen die Bürger eine Ermässigung des für die Nutzung derselben zu zahlenden Betrages.

²⁾ Im Kirchholmschen Vertrag wurde die Verwaltung dieses Hospitals dem Erzbischof reservirt und ist dieselbe wol mit Einführung der Reformation auf die Stadt übergegangen.

erträgen der „Armenhäuser“ und Gärten, die den Armen zukamen. (Buch der Aelterm. pag. 182 u. s. w., pag. 209.)

Der zunehmende Einfluss der Gilden auf die Verwaltung des Rathes zeigt sich ausserdem noch in anderer Weise: Als zur Verlegung von Badstuben (wegen Feuersgefahr) und der Fleischscharren hierzu geeignete Plätze ausgesucht werden sollten, wurden den Kämmerern die Aelterleute beider Gilden attachirt. (Buch der Aelterm. pag. 20 u. 21). Am 23. Januar 1853 befahl der Rath (Buch der Aelterm. pag. 68 u. 69) den beiden Kämmerern, den zwei zu engagirenden Marktvögten, denen unter der Aufsicht der Kämmerer die Marktpolizei oblag, in Gegenwart der Aelterleute beider Stuben das Amt zu übertragen (Das Gehalt dieser Vögte — je 90 Mark — soll aus dem *wedde gelde* genommen werden, ausserdem erhalten sie die Hälfte der confiscirten Waaren). Auch gewinnt die Bürgerschaft Einfluss auf die Leitung der Kriegsmacht (pag. 89).

Endlich erlangte die Bürgerschaft (im Jahre 1558–59, Buch der Aelterm. pag. 122) vom Rath die Zusicherung, gewisse städtische Aemter nur an verarmte Bürger, die dazu tüchtig wären, zu vergeben, und zwar das Amt der Wraker, Wäger, der Hausschlüssler, Stadtdolmetscher (*statt tolke*), der Aufseher auf dem Schlachthof und die Vermiethung der Laden im Fleischschranken.

Ein Mittel zur Erhaltung seiner Autorität stand dem Rath zu Gebote: durch Berufung angesehenen Bürger der grossen Gilde, so namentlich von Aelterleuten in den Rathstuhl¹⁾ konnte er seine Stellung in der Bürgerschaft befestigen. Und er hat dieses Mittel nicht ungenutzt gelassen: fast ausnahmslos²⁾ sind (in der Zeit von 1542 bis zur Unterwerfung unter Polen) alle Aelterleute — früher oder später — in das Rathscollegium gezogen. Doch das Recht der freien Cooptation wird dem Rath durch die Bürgerschaft geschmälert: der Rath muss der grossen Gilde zusichern,³⁾ nicht den Aeltermann, *de dat jar vor Olderman sith*, in sein Collegium zu berufen. Wenn auch der Aeltermann in

¹⁾ Ueber die Zusammensetzung etc. des Rathes siehe: „Der Rath der Stadt Riga,“ ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Stadt, Riga 1855.

²⁾ Monumenta Liv. ant. IV pag. CCCXXV.

³⁾ Im Jahre 1551 schreibt der Aeltermann (B. der Aelt. pag. 54), dass der Rath diese Zusicherung vor ungefähr zehn Jahren gegeben hat.

seinen Aufzeichnungen als Grund dieser Forderung die Erhaltung der Gildegebräuche, wonach der Aeltermann nur zu Fastnacht gewählt wurde, anführt, so scheint doch der wirkliche Zweck der gewesen zu sein, hierdurch den Rath der Möglichkeit zu berauben, durch Berufung sich eines unbequemen Führers der Gilde zu entledigen.

In gegenseitiger Wechselwirkung musste mit Zunahme der politischen Macht auch die innere Verfassung der Gilden sich ausbilden und consolidiren. Vornehmlich gilt dieses von der grossen Gilde. Nicht allein der grössere Reichthum, die höhere sociale Stellung und die grössere Selbständigkeit der städtischen Obrigkeit gegenüber brachte es mit sich, dass diese Gilde einen grösseren und entscheidenderen Antheil an den Kämpfen mit dem Rath, als die kleine Gilde nahm, sondern auch der Umstand, dass sie eine fester organisirte, in sich geschlossene Genossenschaft war, als jene. Während die gewerblichen Interessen der Brüder der grossen Gilde, der Kaufleute, nicht mit einander in Widerstreit geriethen, sondern im Grossen und Ganzen homogen waren, und daher die Glieder der Genossenschaft in Verfolgung der gemeinsamen Interessen sich immer mehr solidarisch mit einander verbanden, erwies sich die Basis der Vereinigung der Handwerkerämter zu einer Gilde als keine so feste, da sie nicht durch den gewerblichen Betrieb bedingt war. Die Rivalität der Aemter, deren gewerbliche Interessen nicht selten mit einander collidirten, wird vielmehr der Consolidirung der kleinen Gilde, die ihre Existenz vornehmlich den communal-politischen Verhältnissen verdankte, entgegengewirkt haben. In formaler Beziehung scheint die Verfassung beider Gilden eine ähnliche gewesen zu sein und sich gleichartig entwickelt zu haben. In Nachfolgendem berücksichtigen wir vornehmlich die Entwicklung der Verfassung der grossen Gilde¹⁾, da die Quellen für die der kleinen Gilde nur wenig Ausbeute gewähren.

Nach dem ältesten Schragen der grossen Gilde waren es — neben den Aemtern für gesellige Vergnügungen — nur der Aeltermann und seine Beisitzer (auch Aelterleute genannt),

¹⁾ Die Darstellung ist vornehmlich nach den Berichten der Aelterleute über die Verhandlungen mit dem Rath etc. zusammengestellt.

denen die Leitung der Gilde und ihrer Versammlungen oblag. Aus dem Institut der Beisitzer entwickelte sich bereits im 15. Jahrhundert das der „Aelterleute und Aeltesten“, die im 16. Jahrhundert eine geschlossene Körperschaft — die Aeltestenbank — mit gewissen Rechten bildete. — Das Haupt der Bürgerschaft war der zu Fastnacht auf zwei Jahre gewählte „Aeltermann, der am Wort ist“, auch der „wortführende Aeltermann“, oder schlechtweg „Aeltermann“ genannt.¹⁾ Einige Male wird des „*masschoppe*“, des Gehilfen des wortführenden Aeltermanns, der ihn nöthigen Falls vertritt, Erwähnung gethan. Nach Ablauf der Amtsjahre behielten die Aelterleute den Titel und einen besonderen Einfluss, der sich auch darin zeigte, dass der Rath häufig nicht allein die beiden leitenden Aelterleute, sondern auch *de beyden gewesen Olderlüde* (beider Gilden) zu sich entbieten liess. Auch zog der Rath in wichtigeren Angelegenheiten noch die Aeltesten hinzu. Die Form der Verhandlungen war etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts folgende: der wortführende Bürgermeister liess durch den Hausschliesser die beiden Aelterleute auf das Rathhaus vorladen. Nachdem ihnen im Rathsaale die vorliegende Verhandlung mitgetheilt war, zogen sie sich zurück und beriethen sich entweder allein, oder mit Hinzuziehung der Aeltesten, falls dieselben nicht bereits auch vor den Rath berufen waren. Das Resultat der Berathung wurde darauf dem versammelten Rath wiederum „ingebrocht“. Konnte Letzterer sich mit den Vertretern der Bürgerschaft über einen Beschluss nicht einigen, so wurden aus seiner Mitte Einige abdelegirt, die mit den Aelterleuten (und zuweilen auch mit den Aeltesten) in der Accisebude oder der Kämmerei die Verhandlungen fortsetzten. Der Rath hatte ausserdem das Recht und übte es in wichtigeren Fragen häufig aus, Delegirte aus seiner Mitte auf die Gildenversammlung zu schicken, die seine Meinung auf derselben zu vertreten hatten. Lag nur die Verlesung einer Schrift vor, so ward auch nur der Secretär des Rathes abgesandt. In solchen Fällen begaben sich die Angehörigen der kleinen Gilde auf die

¹⁾ Diese Aelterleute beider Gilden werden auch bezeichnet: *die itsunt im regement synt* (Buch der Aelterm. pag. 183). Die Aeltermannschaft antreten, wird auch *tho puppe treden* (pag. 130), nach dem Platze (unter dem Bilde der Jungfrau Maria), von welchem aus der Aeltermann die Verhandlungen leitete, bezeichnet.

Stube der grossen Gilde und die Berathung wurde gemeinsam geführt. Die Beschlussfassung erfolgte gewöhnlich gesondert auf beiden Stuben. Solche gemeinsame Sitzungen, auf welchen gelegentlich auch gemeinsam Beschlüsse gefasst wurden, fanden auch dann statt, wenn die beiden Gilden im Princip hinsichtlich einer Frage gegen den Rath einig waren. In den sechziger und siebenziger Jahren des Jahrhunderts suchten die Aelterleute und Aeltesten jenes Recht des Rathes, um ihn eines Mittels der Beeinflussung der Bürgerschaft zu berauben, zu beschränken: Sie weigerten sich eine Gildeversammlung anzuberaumen, bevor sie mit dem Inhalt der Vorlage des Rathes bekannt gemacht waren.

Auch fand die umgekehrte Art der Verhandlung statt: der Rath verhandelte nicht durch Delegirte auf der Gildenversammlung, sondern er berief die Aelterleute, Aeltesten und die ganze Bürgerschaft auf's Rathhaus.¹⁾ Es bestand jedoch ein wesentlicher Unterschied gegen die frühere Praxis der Berufungen der Bürger auf das Rathhaus: noch am Anfang des 16. Jahrhunderts werden auf solchen Versammlungen Beschlüsse gefasst, — jetzt hören die Bürger auf dem Rathhause nur die Anträge des Rathes an und fassen ihre Beschlüsse auf den Stuben.

Nicht allein in ihrer Stellung als Vertretung der Bürgerschaft dem Rathe gegenüber geniessen die „Aelterleute und Aeltesten“ bestimmte Rechte, sondern auch in der Gilde und ihren Versammlungen. Wenn auch der wortführende Aeltermann das Haupt der Gilde war, so war er doch an die Zustimmung der anderen Aelterleute und der Aeltesten, „der sämmtlichen Aeltesten“, gebunden. Die Aeltestenbank (im B. der Aelt. auch schlechtweg die „Bank“, *benke*, genannt) mit dem wortführenden Aeltermann an der Spitze, bildete die volle Vertretung der Gemeine, der die Leitung derselben, die Durchsicht des Geburtsbriefes Neuaufzunehmender, die Wahrnehmung der genossenschaftlichen Interessen, die Verwaltung des Gilde-Vermögens oblag. Im Jahre 1559 beschloss die Companie, die Kämmerer, Gherdeleute etc. nur mit Zustimmung der Aeltesten zu wählen, welche Bestimmung in den Schragen eingetragen wurde. Die innere Geschäftsführung und einige andere Angelegenheiten organisirten sie selbstständig, ohne

¹⁾ „... und sind eingetreten so viele in das Rathhaus kommen konnten“ pag. 77—78.

Hinzuziehung der „Jungesten“, wie die übrigen, nicht zur Bank gehörigen Glieder der Gilde genannt werden. So beschlossen die Aeltesten (1539), dass der Aeltermann nur dann „Vorbot“ thun darf, wenn er die Aelterleute mit der, der Versammlung vorzulegenden Sache bekannt gemacht und deren Zustimmung erhalten hat; andererseits dürfen aber auch die Aeltesten, ohne dem Aeltermann hiervon in Kenntniss ¹⁾ zu setzen, keine „Verabredungen und Zusammenkünfte“ abhalten. Auch bestimmten sie (pag. 13 l. c.), dass nach der Wahl des Aeltermanns der Abtretende dem Gewählten in Gegenwart aller Aeltesten Rechenschaft ablegen und ihm Alles, was er hat, die Gelder, Bücher und Schlüssel zu überliefern hat (den einen Schlüssel behält der abgehende, den anderen erhält der gewählte Aeltermann). Wohl um nicht eine zu grosse Macht in die Hand Eines, des Aeltermanns, zu legen, hatte die Bürgerschaft aus den „Beisitzern“, die nur Gehilfen und Stellvertreter des Aeltermanns waren, „Aelteste“ mit weitergehender Competenz geschaffen.

Der sich immer mehr entwickelnde democratiche Geist begnügte sich jedoch bald hiermit nicht. Aus den „Aelterleuten und Aeltesten“ war im Laufe der Zeit eine geschlossene Corporation, eine „Aeltestenbank“, geworden. Wenn auch die Bürgerschaft das Wachsen des Einflusses der Aeltesten gegenüber dem Aeltermann erst gerne sah, so änderte sich das Verhältniss: sowie die „Aelterleute und Aelteste“ zu einer „Aeltestenbank“ zusammentraten, die durch die lebenslängliche Dauer des Amtes eine gewisse Stabilität behauptete, wünschte die Bürgerschaft eine neue Vertretung, und zwar der Aeltestenbank gegenüber: sie verlangt, dass an den Rathsverhandlungen nicht allein Aelterleute und Aelteste, sondern auch Delegirte der Bürgerschaft theilnehmen sollen. So „verordnen“ Aelterleute und Aelteste, als sie (im Jahre 1556, pag. 98) vor den Rath treten sollen, „etliche Männer aus der Gemeine, die von wegen der Gemeine mit auf das Rathhaus kommen sollen, auf dass man Aelterleute und Aelteste nicht beschuldigen kann.“ Nachdem sie den Antrag des Rathes vernommen, treten sie — Aelterleute, Aelteste und „die aus der Gemeine“ — ab und berathen sich, um den gemeinsam gefassten Beschluss dem Rath vorzulegen.

¹⁾ Monumenta IV pag. CCLXX, Aufzeichnungen des Aeltermanns Jaspas Karpen.

Auch in anderer Beziehung zeigte es sich, dass die Bürger den Einfluss der Aeltesten zu schwächen bestrebt waren. Um sich dem persönlichen Einfluss dieser, durch langjährigen Communaldienst gewiegten und geschickten Männer zu entziehen, und unbeengt zu beschliessen, verhandelt die Bürgerschaft, nachdem ihr die vorliegende Angelegenheit vom Aeltermann dargelegt, gesondert von der Aeltestenbank; zwei Männer aus den Aeltesten, die die Bürger zu wählen haben, „*de erhe wort fort*“,¹⁾ bringen den Aelterleuten den Beschluss ein.

Es ist dieses dieselbe Entwicklung, wie wir sie hinsichtlich der Stellung der Bürgerschaft zum Rath fanden. Sobald der Rath im Bewusstsein der Bürgerschaft seinen Character als Vertretung der Gemeine verlor, erlangte sie eine Vertretung aus ihrer Mitte — Aelterleute und Aelteste — dem Rath gegenüber. Sowie die Aeltestenbank sich zu einer geschlossenen Körperschaft entwickelte, die durch die Lebenslänglichkeit der Amtsdauer ihrer Glieder den schnell wechselnden Anschauungen der Bürgerschaft nicht entsprach, — suchte die letztere sich dem Einfluss dieser, von ihr selbst als ihre Vertretung gewählten Institution zu entziehen, und ihre Wünsche und Anschauungen ungehindert und in directer Weise zur Geltung zu bringen: sie strebte darnach, eine neue Vertretung der Aeltestenbank gegenüber in's Leben zu rufen. Für's Erste (1539) begnügte sie sich damit, nur Glieder der Aeltestenbank hierzu zu designiren, doch auch dieser Beschränkung des passiven Wahlrechts weiss sie sich zu geeigneter Zeit zu entziehen (siehe Seite 59).

Die Zahl der Aelterleute der grossen Gilde betrug im Jahre 1543²⁾ 4, die der Aeltesten 21, die der Jungsten 127. —

Die Zeit der Selbstständigkeit Riga's (1562—1582) ist für die Fortentwicklung der Verfassung von grosser Bedeutung. Durch den Untergang des livländischen Föderativstaats (1562) und die Unterwerfung Livlands (im engeren Sinn) unter die Oberhoheit Polens hatte der Rath seine Oberherrschaft eingebüsst, welche seine Autorität der Bürgerschaft gegenüber, wie lieb ihr auch die zunehmende Macht derselben als Gegengewicht gegen den Rath gewesen sein mag, immerhin unterstützt und Zer-

¹⁾ Monumenta IV pag. CCLXX, Aufzeichnungen des Aeltermanns Jaspas Karpen vom Jahre 1539.

²⁾ B. der Aelt. pag. 15.

würfnisse zwischen beiden Theilen vermittelnd und entscheidend beigelegt hatte. Nicht einer materiellen Machtstellung, sondern vielmehr der durch die Tradition überkommenen Autorität, getragen von dem in der Bürgerschaft verbreiteten Sinn für Recht und Ordnung verdankte der Rath sein ferneres Bestehen, unerachtet dessen, dass der Zeitgeist auch in die Baltischen Lande und vornehmlich nach Riga seine revolutionair-democratischen Regungen verbreitete. Nicht wenig mag übrigens auch die von Polen und Russland aus drohende Gefahr zur Erhaltung der bestehenden Ordnung beigetragen haben. Es verlangte die Lage der Stadt von dem Rathe viel politischen Tact, welcher ihn befähigte, je nach der Sachlage entweder die bessere Einsicht trotz der gegentheiligen Wünsche der Bürgerschaft zur Geltung zu bringen, ohne die ohnehin leicht reizbare, zu dieser Zeit aber besonders empfindliche Masse zum Aeussersten zu bringen, oder aber der Bürgerschaft mit Wahrung der obrigkeitlichen Autorität nachzugeben.

Die Verhandlungen mit Polen, die sogleich mit der Unterwerfung Livlands ihren Anfang nahmen, konnte der Rath nur in voller Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft führen. Während der Rath in richtiger Erkenntniss der geographischen, merkantilen und überhaupt der gesammten politischen Lage für den Anschluss an Polen eintrat, und von der richtigen Voraussetzung ausgehend, dass während der Dauer des polnisch-russischen Krieges auf günstigere Bedingungen, als nachher gerechnet werden könne, die Verhandlungen möglichst zu beschleunigen suchte, befolgte die Bürgerschaft eine andere Politik. Mit grosser Beharrlichkeit kam sie immer wieder darauf zurück, Riga unter die Oberhoheit eines deutschen Fürsten zu bringen und im politischen Verbande mit dem Deutschen Reich zu bleiben. Nicht stärker entwickeltes Staats- und Nationalitätsbewusstsein lag diesem Bestreben zu Grunde, sondern vielmehr der Wunsch, unter einem deutschen Fürsten oder gar direct unter der Schutzherrlichkeit des Deutschen Reichs, vielleicht als freie Reichsstadt (siehe z. B. Buch der Aeltermänner pag. 207) dem Rath noch mehr Rechte abzuringen, um das Stadtre Regiment frei und unbehindert zu üben.

Die zahlreichen Legationen, die in Sachen der Unterwerfung nach Polen geschickt wurden, bestanden aus Gliedern des

Raths und Vertretern der Bürgerschaft. Im Jahre 1563 schickt der Rath einmal allein aus seiner Mitte Gesandte, doch bemerkt der Aeltermann in seinen Aufzeichnungen, dass dieses „mit Wissen und Willen der Stuben“ geschehen und den Gesandten keinerlei Recht, Etwas zu bewilligen, zugestanden sei (pag. 131).

Im Jahre 1569 bricht ein offenes Zerwürfniß zwischen dem Rath und den Gilden aus. Um den Widerstand der Gilden, die vor Abschaffung der Beschwerden von Seiten Polens¹⁾ auf keinerlei Verhandlungen sich in Betreff der Unterwerfung einlassen wollten und überhaupt nur widerwillig die Verhandlungen mit Polen fortsetzten, zu brechen, lässt der Rath am 5. Januar die Aelterleute und Aeltesten vor sich bescheiden und heisst sie, die Bürger auf das Rathhaus laden zu lassen. Sie verlangen Einsichtnahme in die vom Rath beabsichtigte Vorlage; als sie ihnen verweigert wird, weigern auch sie sich, dem Auftrag des Raths Folge zu leisten. Am folgenden Tage lässt der wortführende Bürgermeister Ulenbrock den Aelterleuten durch den Hauschliesser nochmals die Aufforderung zugehen. In Folge versagten Gehorsams wiederholt auf das Rathhaus beschieden, erklären die Aelterleute sich für incompetent zu solcher Ladung²⁾ bei dem Hinzufügen, die Angelegenheit an die Aeltesten gelangen lassen zu wollen, was am folgenden Tage, den 7. Januar ausgeführt wird. Die Aeltesten erklären, sie wüssten sich dessen nicht zu entsinnen, dass es des Aeltermanns Pflicht sei, die Bürger auf das Rathhaus zu laden, denn allein *in huldige plecht* welche Erklärung dem Bürgermeister eingebracht wird. Am 12. Januar wurden Aelterleute und Aelteste wiederum vor den Rath beschieden. In langer Rede sucht der wortführende Bürgermeister die Vertreter der Gilde umzustimmen und weist darauf hin, dass sechs Glieder des Raths Aelterleute gewesen seien und es wol wüssten, dass die Vorladung der Bürgerschaft auf das Rathhaus von den Aelterleuten verlangt werden könne. Sie beharren bei ihrer Weigerung, fordern jedoch den Rath auf, nach alter Gewohnheit Einige aus seiner Mitte auf die in den nächsten Tagen stattfindende Versammlung beider

1) Wegräumung des Blockhauses und der für die Stadt gefährlichen Gebäude in der Vorburg, Sicherstellung der Verkehrsstrassen und Wiedererstattung der geraubten und abgenommenen Güter.

2) pag. 141. *wie kunden idt . . . up uns nicht nemen.*

Gilden zur Mittheilung seiner Anträge zu senden. Nach längerer Verhandlung erklärt der Bürgermeister: So die Aelterleute die Bürgerschaft nicht auf das Rathhaus laden, so werde es der Rath thun, jedoch die beabsichtigte Versammlung der Gilden nicht gestatten, worauf der Aeltermann der grossen Gilde Wilhelm Spenkhusen erwidert: Das mögen sie thun; dass wir aber keine Macht haben, Vorbot zu thun, das wollen wir versuchen.“ Auf der Accisebude versammeln sich darauf die Aelterleute und Aeltesten beider Stuben und beschliessen, die Bürger zum folgenden Morgen auf beide Stuben zu laden. Die Bürger stimmen dem Verhalten ihrer Vertreter bei. Der Rath versucht ein neues Mittel, die Bürgerschaft für sich zu gewinnen oder vielleicht auch Zwiespalt in derselben hervorzurufen. Während der Versammlung lässt der Bürgermeister durch den Hausschliesser beim Aeltermann der grossen Gilde anfragen, ob sie auch die Gemeine, die ausserhalb der Brüderschaft wäre, eingeladen hätten; wenn dieses nicht geschehen sei, so wolle der Rath dieselben zu sich laden lassen.

Am folgenden Tage führt der Rath seinen Beschluss aus: durch seine Diener lässt er die Gemeine mit Androhung von Strafen auf das Rathhaus entbieten. Den Aelterleuten beider Stuben geht die Citation nicht zu. Auch dieser, der letzte Ausweg missglückt:!) die Bürger erscheinen nicht und der Rath muss die Vertreter der Gilden vorladen und ihnen seine Anträge vorlegen.

Auch in den beiden folgenden Jahren kommt es zu stürmischen Sitzungen auf dem Rathhaus und der grossen Gildstube, woselbst sich häufig auch die Bürger der kleinen Gilde einfinden.

Wenn schon zur Zeit der Aeltermannschaft des Wilhelm Spenkhusen (1568—71) die Verhandlungen in sehr gereiztem Ton geführt wurden, die von Seiten des Aeltermanns vielleicht in Hinblick darauf noch etwas gemässigt wurden, dass sein Vater als Bürgermeister im Rath sass, so tritt sein Nachfolger Albrecht Hinske (1571—72) in noch schrofferer Weise auf und

!) Die Zeilen im „Buch der Aeltermänner“, die über den Ausgang dieses Zerwürfnisses Aufschluss geben, sind ausgestrichen. Die beiden Aelterleute, W. Spenkhusen und A. Hinske, haben nachträglich — vermuthlich erst nach vielen Jahren — die härtesten Stellen bis zur Unleserlichkeit durchstrichen, letzterer mit dem ausdrücklichen Eingeständniss, dass der Eifer ihn zu weit getrieben habe.

lässt sich keine Gelegenheit entschlüpfen, um dem Rath die entscheidende Macht der Gilden fühlen zu lassen.

Als am 1. September 1571 den Aelterleuten vom Rath mitgetheilt wurde, dass sie — erwählt, mit einigen Gliedern des Rathes die Verhandlungen mit Chotkiewitz in Kirchholm zu führen — sich dahin zu begeben hätten, erklären sie: „das wollen wir vom Rath nicht annehmen, es sollen denn dieses zuerst die Bürger beider Stuben befehlen,“ und sie übernehmen die Botschaft erst, als die Bürgerschaft sie mit derselben betraut. Bei den folgenden Legationen versäumt Hinske nicht, sich die Vollmacht von der Bürgerschaft einzuholen: nicht als vom Rath erwählt, sondern als von der Bürgerschaft direct hierzu beauftragt, wollen die Aelterleute an den Verhandlungen mit den polnischen Abgeordneten theilnehmen.

Wol um den persönlichen Einfluss des Aeltermanns und der Aeltesten auf die Bürgerschaft zu paralysiren, theilt der Rath ihnen nach Verlesung eines Schriftstückes über die der polnischen Regierung zu stellenden Bedingungen mit, dass er dasselbe durch Delegirte der Bürgerschaft vorlesen zu lassen, Willens sei und weigert sich, den Vertretern der Bürgerschaft vorher eine Copie der Schrift zu geben, wogegen die Aelterleute ihrerseits erklären, vor Empfang der Copie keine Gildeversammlung ansagen zu wollen. Der Rath lässt durch die Stadtdiener die Bürger bei dem Eide, den sie dem Rath geleistet und bei Strafandrohung auf das Rathhaus laden: 5—6 Bürger erscheinen, die anderen erwidern den Stadtdienern: „dem Rath könnten sie nicht zu Willen sein, sie hätten einen Aeltermann, wenn er Vorbot thue, so würden sie gerne folgsam sein bei Tag und bei Nacht.“ Nach einer abermaligen fruchtlosen Aufforderung an den Aeltermann, die Gilde zusammen zu berufen, willigt der Rath in die Ausreichung der Copie. Die Bürgerversammlung findet statt. Dem Rath gelingt es nur, die Gildengenossen, „die nicht Brüder sind,“ für sich zu gewinnen. In den folgenden Verhandlungen zwischen Rath und Gilden über die Abfassung einer Schrift, die an den König zu senden war, tritt eine zweite Frage in den Vordergrund. Die Bürger verlangen, dass der Rath in alter Weise über die Bursprache wache und die Zunftgesetze gegen die nicht zu den Zünften gehörigen Gewerbe- und Handeltreibenden strenger handhabe: den „fremden Mann

von der Strasse schaffen möge, damit den Bürgern nicht das Brod aus dem Munde gezogen werde“ und drohen, vor Abschaffung dieser Uebelstände keine Accise und keinen Vorschoss zahlen zu wollen. Auf einer gemeinsamen Versammlung der Bürger beider Gilden wird das vom Rath entworfene Schreiben „corrigirt.“ Nach längeren Verhandlungen über die vorzunehmenden Aenderungen gelingt es dem Rath, die kleine Gilde, „die Aemter,“ die bisher mit der grossen Gilde zusammengingen, für sich zu gewinnen. Vor dem Rath wird dem Aeltermann der grossen Gilde eröffnet: der Rath und die Aemter sind ihrer Dinge eins, die grosse Gilde möge sich eines anderen bedenken; der Rath hätte nun zwei Stimmen, *wat dat meyste del wyl, dat heff stede, de mysten stemme gan voer.* Auf der hierauf zusammenberufenen Gildeversammlung verharret man im Widerstand. Der Aeltermann erklärt vor dem Rath: der Rath könne nur in seinem und der Aemter Namen die Schrift abgehen lassen, zugleich protestire er im Namen der Bürgerschaft gegen Rath und Aemter im Betreff aller Nachtheile, die der Stadt aus jener Schrift entstehen könnten. Noch einmal, aber ohne Erfolg, versucht der Rath durch Delegirte die Bürger der grossen Gilde umzustimmen. Letztere geht noch weiter: sie beschliesst, keine Accise und keinen Schoss zu zahlen, bis der Rath den „fremden Mann von der Strasse schaffe.“ Der Rath giebt jetzt nach: er willigt in die gewünschten Aenderungen ein und verspricht, den aussergildischen Handelsbetrieb zu unterdrücken. Hierauf beschliesst die Gilde, die Steuern wiederum zu zahlen, doch mit der drohenden Bemerkung, dass wenn der Rath jenes Versprechen nicht ausführen sollte, die Bürger ihm nicht mehr Gehorsam leisten und keine Steuern zahlen würden.

Die Autorität des Rathes ist gebrochen. Die Gilden, namentlich die grosse, haben ihre Macht erprobt. Der Rath kann ohne Zustimmung der Gilden nichts irgend wie Erhebliches in Angriff nehmen, noch ausführen. Die nach diesem Siege folgenden Verhandlungen werden Seitens der Gilden in einer ganz anderen Sprache geführt: Wo sie früher baten oder einen Antrag stellten, da wird jetzt gefordert und häufig mit dem Zusatz, dass einer Nichterfüllung der Forderung die Einstellung jeder Steuerzahlung und die Aufsagung jeden Gehorsams folgen werde.

So wird (1572) in drohender Weise dem Rath von den

Vertretern der Gilde „ernstlich“ vorgebracht: Letzterer solle keinen Marktvogt ausser Landes verschreiben, „wir wollen es nicht leiden;“ es seien genug arme Bürger in der Stadt vorhanden, denen dieses Amt zuertheilt werden könne. Da der neue Markt (an der Düna) von Aelterleuten und Aeltesten errichtet (*gefundert*) ist, „so gedenken wir, einen neuen Vogt zu setzen.“ Auch begehren die Bürger, dass das „Geld der Bürger“ (aus der Accisekasse), das dem Herzog von Kurland auf das „Neue Haus“ geliehen, vom Rath zurückbeschafft werde. Diese und einige andere Forderungen werden mit dem Bemerkten dem Rath vorgelegt, dass, „wenn er diese Dinge nicht in die Hand nehmen und ins Werk setzen möchte, die Bürger keine Pflicht mehr zu thun gedächten und dem Rath alle Pflicht, Gehorsam und *erbeding* aufsagen wollen.“ (B. der Aeltem. pag. 217 etc.)

Bezeichnend ist auch dieser Vorfall. Der Aeltermann will zur Bewirthung des Kaiserlichen Gesandten Jonas Offenberger während dessen Anwesenheit in Riga im Stadtgraben (*statgrave*) fischen lassen, (was er schon vorher einmal *thom tafelylde* angeordnet hatte). Der Bürgermeister Ulenbrock, der dieses vernimmt, lässt fischen und schickt ihm die Fische ins Haus mit dem Bemerkten: wenn man fischen wolle, so solle man die Fische von ihm begehren, damit nicht Alle darin fischen. „Das Fischen aus dem Graben zum Besten der grossen Gilde steht mir frei“ — schreibt der Aeltermann im „Buch der Aeltermänner“ — auch wenn Aelterleute und Aelteste ihre Kinder verheiratheten, soll es ihnen gleich dem Rathe frei sein, da die Bürger den Graben und die Wälle gebaut haben.“

Mit hohem Selbstbewusstsein und noch mehr Hohn berichtet u. A. der Aeltermann (pag. 220) über die durch Delegirte des Rathes ausgeführte Besichtigung des Bollwerks, dessen Bau unter der Leitung des Aeltermanns ausgeführt war. „Die Baumeister des Rathes wollten *fele to snapperen*, gleichwohl mussten die Herren des Rathes es geschehen lassen, wie ich es hatte machen lassen.“

Wiederholt stellen die Gilden die Zahlung der Steuern ein, da der Rath nicht mit der Strenge, wie sie es wünschen, den ausschliesslichen Betrieb von Handel und Gewerbe durch die Gildbürger schützt. Ja, als der Rath die Unmöglichkeit einer noch strengeren Handhabung der Handels- und Gewerbepolizei den Bürgern darthut und von ihnen die Angabe erfolgreicher Mittel

zur Entfernung Fremder von gewerblichem Betrieb verlangt, erklären die Bürger, Solches nicht thun zu wollen, und der Aeltermann bemerkt in seinen Aufzeichnungen: „der Rath wollte gerne die Last auf uns schieben.“¹⁾

Für die letzten Jahre der Selbstständigkeit der Stadt bietet das „Buch der Aeltermänner“ keinen Aufschluss: in diesen Aufzeichnungen findet sich eine Lücke für die in Betreff der Verfassungsgeschichte so wichtigen Zeit von 1573—1590.

Der immer mehr um sich greifende demokratische Geist in der Bürgerschaft zeigte sich jedoch nicht allein in dem Streben nach einer weitergehenden Theilnahme an der Verwaltung städtischer Angelegenheiten, welches durch vollständigen Erfolg gekrönt wird, und nach einer Verringerung der Macht des Rathes, sondern auch darin, dass die Gilden (namentlich die Kaufmannsgilde) ihre innere Verfassung und Organisation demokratischer ausbildeten. Die Abdelegirung von Bürgern beider Gilden, die den Aelterleuten und Aeltesten bei den Verhandlungen vor dem Rath zur Seite zu stehen hatten (*uthschott*, Ausschuss, *wir de Oldesten sampt dem uthschott van beiden staeven*²⁾) ist zur festen Regel geworden. Auch in anderer Art wussten sich die Bürger dem Einfluss der Aeltesten zu entziehen. War die Durchsetzung der von der Aeltestenbank gesonderten Verhandlung der Bürger ein bedeutender Fortschritt in dieser Richtung, so wurde derselbe in dem vorliegenden Zeitabschnitt noch weiter ausgeführt: Bisher waren die Bürger in Betreff der passiven Wahl der Vertreter, die ihre Beschlüsse an die Aeltestenbank zu bringen hatten, auf die Aeltesten beschränkt; wie es scheint waren es jetzt nicht mehr Aelteste, sondern Bürger, die die Beschlüsse der Bürgerschaft zur Kenntniss der Aeltestenbank brachten.

Ausserdem bildete sich während der Zeit der Selbstständigkeit der Stadt eine neue Gruppe politisch Berechtigter in der Bürgerschaft der grossen Gilde. Die noch nicht in den engeren Verband der Brüderschaft aufgenommenen Glieder dieser Gilde — im Gegensatz zu den „Bürgern und Brüdern“ „die nicht Brüder sind“, später auch einfach „Bürger“ genannt — erlangen

¹⁾ Endlich willigen die Gilden in die Wahl eines Ausschusses, dem die Abschaffung der „Gebrechen der Stadt“ zur Aufgabe gestellt wird. Das Nähere über den Verlauf dieser Angelegenheit im „B. der Aelterm.“ pag. 232.

²⁾ „Buch der Aeltermänner“ pag. 153 und an anderen Stellen.

zu dieser Zeit Antheil an den städtischen Angelegenheiten, den sie wahrscheinlich vorher nicht besessen haben. Und zwar scheint der Rath dieses Mal die nächste Veranlassung zu der Erweiterung der Zahl der politisch berechtigten Bürger geboten zu haben.

Mit der Machterweiterung der Gilde mag die Bruderschaft die Aufnahme in den engeren Verband, wenn auch nicht durch Aufstellung strengerer Aufnahmebedingungen, so doch in Wirklichkeit erschwert und sich dadurch die Zahl dieser nicht vollberechtigten Bürger vermehrt haben. Nachdem nun der Rath, wie oben erwähnt, ¹⁾ der grossen Gilde die Erklärung zugehen lässt, dass er die nicht zur Bruderschaft gehörigen Bürger auf das Rathhaus zu bescheiden und sie um ihre Meinung zu befragen beabsichtige, falls diese nicht zu der Versammlung auf der Stube geladen seien, — werden sie zu den Gilde-Verhandlungen herangezogen. Wie die Brüder, verhandeln auch diese gesondert und lassen durch „*eren inbrynger*“ ²⁾ ihren Beschluss dem Aeltermann, resp. der Aeltestenbank einbringen. Für die Annahme, dass sie der Haltung des Raths diesen Erfolg zu verdanken haben, spricht auch der Umstand, dass sie in der ersten Zeit ihrer Antheilnahme an den städtischen Angelegenheiten für den Rath und gegen die Bruderschaft stimmen.

Der Terrorismus der Bürgerschaft fand durch die Unterwerfung unter die polnische Oberhoheit sein Ende: am 14. Januar 1581 unterzeichnete der König Stephan Bathory die Unterwerfungskunde ³⁾, worauf am 7. April die Stadt Riga vor den hierher gesandten polnischen Commissären dem Könige und seinen Nachfolgern huldigte.

Die innere Verfassung und Verwaltung Riga's wurde durch die Unterwerfung wenig alterirt. Der Stadt werden ihre Besitzungen, Freiheiten, Gesetze, Rechte, Statuten (auch die der einzelnen Genossenschaften) in kirchlichen wie in weltlichen Dingen, die Verträge mit der Hansa, desgleichen das Stadtrecht, die Processordnung, die Gerichte (mit Vorbehalt der Berufung an den Landtag) bestätigt. Jedoch unterliegen Adelige, die sich auf städtischem Gebiet vergehen oder daselbst einen Contract

¹⁾ Siehe oben Seite 55.

²⁾ Buch der Aeltermänner pag. 199.

³⁾ Dogiel V. № 184, Richter Thl. II. pag. 68 etc.

abgeschlossen haben, dem Gericht des vom König aus den vier Bürgermeistern zu ernennenden Burggrafen. Das Criminalrecht wird von dem Rath im Namen des Königs verwaltet, Stadtgesetze, Statuten und Gebräuche dürfen nur unter königlicher Bestätigung abgeändert werden. Auf den Fischzehnten verzichtet der König, die Stadt erhält zahlreiche Handelsvortheile, muss aber dagegen in die Anlegung eines Zolles willigen, von dem ihr ein Drittheil zugesichert wird, und der durch städtische Beamte erhoben werden soll. Dem König zahlt die Stadt jährlich 1000 Gulden als Anerkennung seiner Oberhoheit und stellt zum Kriege 300 Mann Fussvolk nebst einigem Geschütz.

Die kirchlichen Verhältnisse wurden erst bei der Anwesenheit des Königs in Riga im folgenden Jahre allendlich geregelt: Die Stadt musste in die Abtretung der Jacobi und der Maria-Magdalenen-Kirche an die Katholiken willigen, dagegen bestätigte der König (7. April) der Stadt den Besitz der übrigen Kirchen nebst Gerichtsbarkeit und Patronat, schenkte der Stadt den erzbischöflichen Hof und die Häuser und Grundplätze der Domherren etc., bewilligte ihr noch einige andere Vorzüge und regulirte mehrere in der Unterwerfungsurkunde unerledigt gebliebenen Streitpunkte.

III. Erringung der Theilnahme an der gesammten Finanzverwaltung durch die Gilden und Sieg der ständischen Verfassung.

I. Die Zeit der sog. Kalenderunruhen.

Die Abtretung zweier Kirchen an die Katholiken, die Errichtung eines Jesuitencollegiums und schliesslich die durch königlichen Befehl (1582 und 1584) erfolgte Einführung des gregorianischen Kalenders boten nur den äusseren Anlass zu den unter dem Namen der Kalenderunruhen bekannten Revolution in Riga,¹⁾ die am Schluss des Jahres 1584 zum Ausbruch kam.

Der innere Grund lag tiefer. Seitdem Riga wiederum unter einer Oberherrschaft stand, hatte der Rath einen Stützpunkt,

¹⁾ B. Bergmann: Die Kalenderunruhen in Riga in den Jahren 1585 bis 1590, Leipzig 1806.

der seine Autorität dem Andrängen der Gilden gegenüber aufrecht erhalten konnte. Jetzt nicht mehr in dem Maasse, wie zur Zeit der Selbstständigkeit der Stadt, zu den Verhandlungen an den städtischen Angelegenheiten herangezogen, fühlte sich die Bürgerschaft in ihren Rechten gekränkt. Die Einführung des neuen Kalenders deuteten die Führer der Bürgerpartei dem Volk als einen Versuch des durch die polnische Regierung erkaufte Rathes zur Wiedereinführung des Katholicismus, wobei sie noch auf die Abtretung der beiden Kirchen, die Errichtung des Jesuitencollegiums und die nachgebende Haltung des Rathes gegen die polnische Regierung hinwiesen. Die Gefährdung der reinen Lehre war das Schlagwort, um die Masse wider den Rath in Bewegung zu setzen.

Der erste Abschnitt dieser Unruhen findet seinen Abschluss in dem, von der Gemeinde dem Rath aufgedrungenen Vertrag vom 23. Januar 1585. ¹⁾

Neben den Bestimmungen über die Erhaltung der reinen Lehre (§ 1), die Beschränkung der katholischen Kirche, zu welcher um die königliche Bestätigung nachgesucht werden soll (§ 9, 51) und die Beibehaltung des alten Kalenders (§ 20) sind die Hauptpunkte folgende:

1. Die Wahl des Superintendenten und obersten Pastors soll durch den Rath und die Gemeinde erfolgen (§ 2).

2. Uneinigkeiten zwischen Gliedern des Ministeriums und den Schullehrern sollen durch verständige und tüchtige Glieder des Rathes und der Gemeinde beigelegt werden (§ 8).

3. Die betreffenden Glieder des Rathes sollen über die Verwaltung der Kirchen und der der Stadt gehörigen Lehen volle Rechenschaft ablegen (§ 10).

4. Unordnungen und Beschwerden in Hospitälern, Siech- und Armenhäusern sollen durch Glieder des Rathes und der Gemeinde beigelegt werden (§ 11).

5. Der Burggraf soll nicht über die unter dem Stadtrecht stehenden Personen richten, auch nicht das Amt eines wortführenden Bürgermeisters bekleiden, und nicht die Thorschlüssel, über welche der wortführende Bürgermeister, der Vogt und die Aelterleute beider Gilden zu gebieten haben, in Verwahrung

¹⁾ Dieser Vertrag, wie die beiden folgenden finden sich im Anhang zu Bergmanns: „Die Kalenderunruhen etc.“ abgedruckt.

haben, und sich überhaupt der Berathung in „gemeinen Stadtsachen“ enthalten (§ 12—14).

6. Zur Verhütung von Klagen und Verdacht sollen die Stadtgüter unter der gemeinsamen Verwaltung von Rathsmitgliedern und von Personen, die von der Gemeinde dazu verordnet werden, stehen, desgleichen auch die Stadtämter: die Kämmerei, die Waage, die Mühlen, die geistlichen Güter und alle Einnahmen „wie sie Namen haben mögen,“ die alle „in einen gemeinen Kasten zum Nutzen einer guten Stadt gelegt werden sollen.“¹⁾ Jährlich zu Michaeli soll die Verwaltung der Casse einer Revision unterzogen werden (§ 16, 17). Ueber die Schrottschlags-einkünfte und die der Münze soll der Gemeinde Rechnung abgelegt, die Münze aber nicht „leichtlich“ geändert werden (§ 30).

7. Der Rath verspricht, eine Revision des Stadtrechts und der Processordnung vorzunehmen und den Entwurf der königlichen Bestätigung zu unterlegen, jedoch soll „ohne Vorwissen und Consens der Gemeinde nun und hinfür zu ewigen Zeiten Nichts verhängt werden“ (§ 26).

8. Beabsichtigen die Aelterleute die Anberaumung einer Gildeversammlung, so haben sie Solches dem wortführenden Bürgermeister „mit Anmeldung der Punkte, so mit der ganzen Gemeinde berathschlagt werden sollen“, anzuzeigen. Verweigert seine Zustimmung, so kann, jedoch nur „mit reiflichem Bedenken dieser und Rath der sämmtlichen Aeltesten,“ die Zusammenberufung erfolgen (§ 27). Den Gilden wird gestattet, „ihres Gefallens“ einen Secretär, der „aus den gemeinen Kasten nach Nothdurft zu besolden ist,“ „zu bestellen und anzunehmen.“ (§ 2S.)

9. Den Aelterleuten und Aeltesten beider Gildstuben sollen „soviel Personen aus der Gemeinde und Bürgerschaft, als ihrer die Anzahl sind, zugeordnet werden, die nebst ihnen in gemeinen Stadtsachen mit Einem Ehrbaren Rath zu handeln und zu schliessen Macht haben: jedoch die wichtigen und bedenklichen Sachen an die Gemeinde zuförderst zu bringen schuldig sein.“ (§ 31.)

¹⁾ Nach Entrichtung der üblichen Fischabgabe an den Rath und „sonsten verordneten Personen“ soll der Rest der Fischeinnahme gleichfalls in den gemeinen Kasten gelangen.

10. Gesandtschaften kann der Rath nur mit Bewilligung der Gemeine abschicken (§ 35).

11. Die Landknechte sollen nicht allein dem Rath, sondern auch der Bürgerschaft schwören, auch die Anwerbung nicht allein im Namen des Rathes, sondern der ganzen Stadt geschehen (§ 46, 47).

12. Der Gemeine steht es frei, dem Rath Beschwerden vorzubringen und sich mit ihm darüber zu vergleichen.

Die übrigen Punkte des Vertrages beziehen sich auf den Gewerbebetrieb, wonach die „Störer und Bönhasen“ abgeschafft werden sollen und die „bürgerliche Nahrung“ den Gildegenossen vorbehalten wird etc., die Abfassung verschiedenerlei Beschwerden, die Ordnung kirchlicher Angelegenheiten, die Verbesserung der Gehälter der Geistlichen etc. etc.

Durch diesen aus 63 Paragraphen bestehenden Vertrag wurde die Stellung des Rathes wesentlich verändert. Nur die richterliche Gewalt bleibt ihm unversehrt, seine obrigkeitliche wird dagegen bedeutend geschmälert, die Stellung als oberste communale Verwaltungskörperschaft¹⁾ und Vertretung der Stadt nach Aussen vollständig untergraben. Es zeigt sich in diesem Vertrage die Tendenz, den Rath in Betreff der Verwaltung zu einer Executivbehörde, der ihrer obrigkeitlichen Stellung gemäss nur eine Controle der in Händen von Gemeinerepresentern liegenden Verwaltung zugesprochen wird, herabzudrücken. „In gemeinen Stadtsachen handeln und schliessen“ kann der Rath nur gemeinsam mit den „Aelterleuten und Aeltesten“ und so vielen, diesen zugeordneten Bürgern, als die Zahl jener beträgt.

Die Gilden erlangen einen überwiegenden Antheil an der Finanzverwaltung, die durch eine Stadt-Cassa-Ordnung,²⁾ die wol sehr bald, jedenfalls in der ersten Hälfte des Jahres nach dem Abschluss des Vertrages, abgefasst ist, geregelt wird.

¹⁾ In der Rechtfertigungsschrift des Rathes gegen das von der Bürgerschaft beim König von Polen eingereichte Klagelibell lautet es: die gesetzgebende Gewalt soll bei ihnen sein, die vollziehende soll beim Rath sein. Sie wollen befehlen, der Rath soll gehorchen.“ Bergmann pag. 143.

²⁾ Rascii Rigensis tumultus initia et progressus, Riga 1855, Anhang pag. 17 etc. Hierselbst findet sich diese Cassaordnung, die Radziwilsche Entscheidung vom 15. November 1585 (pag. 23 etc.) und die revidirte Cassaordnung vom Jahre 1586 (pag. 40 ff.) abgedruckt.

In den gemeinen Kasten sollen alle Einkünfte „der gemeinen Stadtämter“ fließen, und aus ihm alle Ausgaben ausgekehrt werden. Die „stehenden Einkünfte“, d. i. diejenigen, die „in gewisser Anzahl und zu gewissen Zeiten“ eingehen, sollen, „alsobald sie gefallen, von allen amtverwaltenden Personen, keinen ausgeschieden,“ die „ungewissen Einkünfte“ dagegen, d. i. diejenigen, „die in ungewisser Zahl und in ungewisser Zeit“ einfließen, „entweder wöchentlich, alle Quartal oder halbe Jahr, oder aber im Jahr einmal nach Gelegenheit eines jeglichen Amtes ohne Verzug in den gemeinen Kasten gebracht werden.“

Zu der Verwaltung der Landgüter der Stadt sollen nach dem zwischen Rath und Gemeinde geschlossenen Vertrag Inspectoren aus „besonderen Personen sowol aus einem ehrbaren Rath als der Gemeinde gekoren werden.“ Dem Landvogt bleibt die Jurisdiction der Landvogtei, dabei soll er „die darin fallenden Pöne und Brüche aufheben und jährlich auf S. Michaelis einbringen,“ der Stadtvogt „die Fälle seines vogtlichen Amtes“ alle viertel Jahr einzahlen, ebenso der Kämmerer, der Bordingherr, dem die Aufsicht über die Flussschiffahrt und was damit zusammenhing, oblag, einmal im Jahr zu Michaeli, die Wetteherren alle halbe Jahr. Die aus der Waage und aus dem Schlagschatz fließenden Gelder sollen „von den Herren, die sie vor Alters gehoben,“ auch weiterhin empfangen werden, jedoch dergestalt, „dass sie zuvor die Vorsteher des Kastens aufs Rathhaus bescheiden, und ihnen die Eröffnung der Waage und des Schlagschatzes anmelden, die denn auch so lange alda verharren sollen, bis das Geld aufgehoben und ihnen zugezählt worden.“

Die See-Accise der Weine soll sogleich, wenn letztere „ausgegeben“ werden, in den „jetzigen oberen Accisekasten,“¹⁾ entrichtet werden. Die „Zapf-Accise“ dagegen sollen die Weinschenken nach jedem Quartal die Gebühr für das verzapfte Quantum entrichten und zu Ostern jährlich alles richtig machen.“²⁾

¹⁾ Der „obere Accisekasten“ im Gegensatz zu dem „niederen Accisekasten,“ in welchen die Zolleinkünfte, von denen $\frac{2}{3}$ der Krone Polen zufließen, flossen.

²⁾ Das „richtig machen“ weist wol auf die Controle hin, der die Weinschenken wegen vollständiger Entrichtung der Zapf-Accise, d. i. der Verschenkungs-Accise unterlagen. Durch Controle der Einfuhr, die zur Erhebung der See-Accise erforderlich war, war der Stadt der Betrag der Einfuhr bekannt

Von den Einkünften des niederen Accisekasten soll das der Stadt zukommende Drittheil alle viertel Jahr in den gemeinen Kasten von denen, die die Schlüssel zu diesem haben, gebracht werden.

Diejenigen, die die Bürgerschaft „gewinnen,“ sollen die zu zahlende, bisher dem Kämmerer entrichtete Summe selbst in den Kasten abliefern. Die Mühlenherren sollen die Einkünfte der Mühlen alle Quartal, die Amtsherren die Bröchegelder zu Michaeli, die Sterbherren¹⁾ „jährlich, wann Etwas gefallen wird“, wogegen ihnen „um mehr und fleissiger Aufsicht willen eine Erkenntniss soll zugewandt werden,“ einbringen.

Die Wraker sollen wöchentlich die Wrakegebühr von Asche, Talg, Häring und Theer einbringen, desgleichen soll der Fischzehnte wöchentlich entrichtet werden.

Dem wortführenden Bürgermeister sollen die „alten Accidentien“ von den russischen²⁾ Krämern verbleiben.

Die Verausgabung städtischer Gelder wird folgendermaassen geregelt:

Die Ausgaben, „sie seien gross oder klein,“ sollen von jetzt an durch keine amtverwaltende Person, sondern nur durch diejenigen, die dem gemeinen Kasten „vorstehen,“ erfolgen. An diese haben die amtverwaltenden Personen „alle Schulden und Schuldner“ mit einem von ihnen unterschriebenen Zettel „um Vermeidung eines Betruges“ in Begleitung eines Dieners, an die Casse zu weisen, woselbst die Auszahlung erfolgt. Diejenigen amtverwaltenden Personen, der Kämmerer etc., die „täglich und stündlich Ausgaben thun und die Hände stets im Beutel haben müssen,“ sollen „zur Vermeidung vielen Ab- und Zulaufens“ die betreffenden Summen auslegen und ihnen wöchentlich am Sonnabend aus dem Kasten „zu Dank wiedererstattet und mit Verweigerung solcher Wiedererstattung zur unwilligen Vorstreckung keine Ursache gegeben werden.“

„Dem Kämmerer, dem der Ankauf von Balken, Kalk, Steinen und „anderer Nothdurft“ zum Besten der Stadt „zum Vor- und konnte hiernach auch das Quantum der Verzapfung controliren. Zu Ostern fand also eine Abrechnung des verschenkten und noch auf Lager befindlichen Weines statt.

¹⁾ Diesen hat vielleicht die Beaufsichtigung der Friedhöfe und die Erhebung der Beerdigungsgebühren, oder die Einsammlung der in Testamenten der Stadt vermachten und der caducirten Gelder obgelegen. Rascii etc. pag. 20.

²⁾ Siehe Rascii Rig. tumult. etc. pag. 21.

rath“ obliegt, soll „nach Nothdurft das Geld bei gewissen Summen aus dem Kasten gereicht werden.“ Von diesem Vorrath soll der Kämmerer den Vorstehern der Kirche, „soviel sie zur Erhaltung der Kirchen nöthig haben“, zustellen.

Da „zu Zeiten in besonderen Fällen und Sachen Gelder ausgegeben werden müssen, davon Jedermann zu wissen gefährlich, so soll der worthabende Bürgermeister mit Wissen beider Aelterleute eine Summe nach Gelegenheit vorstehender Sachen von den Kastenherren abzufordern mächtig und, wozu sie verwandt werden soll, anzuzeigen nicht schuldig sein. Jedoch dass die Summe nicht hundert Thaler übertreffe und in gewisser Zeit hernach Rechnung davon geschehe.“

Die Zahl der Personen, die dem gemeinen Kasten vorstehen, besteht aus acht: zwei aus dem Rath und sechs aus der „Gemeine beider Gildstuben“, denen noch 2 Schreiber zugeordnet werden. Der Gemeine soll freistehn, diese sechs Personen sowie auch die zur Administration der Landgüter abzu delegirenden Bürger aus ihrer Mitte zu wählen, „um desto mehr Erbauung und Erhaltung guter Zuversicht, Friedens und Einigkeit“ (scl. willen). Doch sollen nur „genugsam gesessene, fromme, auch beiderseits, dem Rath und der Gemeine unverdächtige Personen“ gewählt, und nach erfolgter Wahl durch „Aelterleute und Aelteste“ dem Rath zur Bestätigung „alter löblicher Gewohnheit“ nach vorgestellt werden, der dieselbe ohne „Anzeigung erheblicher und beständiger Ursache“ nicht verweigern kann.

Diese Kastenvorsteher sollen des Sonnabends „bei dem Kasten sitzen“; doch sind sie berechtigt, wenn erforderlich, ihn täglich zu öffnen. „Ueber ein jegliches Amt“ soll ein besonderes Buch eingerichtet werden.

Die Vorsteher des gemeinen Kastens haben jährlich zu Michaeli, und die „Verwalter der Stadtlandgüter über die ungewissen Einnahmen derselben“ zu Johanni „den vier Bürgermeistern (die mit anderen Aemtern, sonderlich aber mit der Administration der Landgüter verschont sein sollen), den beiden Kämmerern und beiden Aelterleuten, im Beisein beider Secretaire — des Rathes und der Gemeine — Rechnung zu thun.“

Diejenigen Personen, die die betreffende Gebühr nicht zur rechten Zeit entrichten, sollen durch die entsprechende amtwaltende Person „mit Ernst“ belangt werden.

Mit „Verwilligung einer sämmtlichen Ehrbaren Gemeinde“ ist beschlossen, dass, wann künftig im Kasten sich „einiger Mangel an Geld befinden würde“, die Gemeinde „den Mangel durch Schoss und Umgänge oder andere gebürliche Mittel zu erfüllen willig und geneigt ist.“ Auch soll „in der Bezahlung der Schul- und gebührenden Ausgaben kein Mangel oder Widerwille gespüret, besonders Alles obgesetzter Massen wöchentlich von den Kastenherren in Zahlung der Schulden ungeweigert und gutwillig gefolget werden.“

„Die Accidentia oder Beneficia, so wie jegliche amtverwaltende Person hiebevorder bei ihrem Amt gehabt, soll ihnen, wie die Namen haben mögen, bleiben, auch von den Personen, die ihnen hiebevorder dieselben erstattet, ferner zugewandt werden. Nach Ausgang eines Jahres sollen ihnen billige jährliche Ergänzung für ihre Mühe und Versäumniß vermacht oder die Freihung aller Stadt Mitpflichten (scl. Befreiung von allen Stadt-abgaben) verstattet werden.“

Eine gesonderte Stellung wird der Verwaltung der geistlichen Güter zugewiesen. Diese Einkünfte sollen quartaliter, „wann sie gefallen“ (scl. fällig werden), eingebracht werden, doch soll für sie, „damit die geistlichen und weltlichen *reditus* nicht confundirt und vermischet werden mögen,“ ein besonderer Kasten, neben dem „grösseren“, „geordnet“, aber von denselben Personen verwaltet werden. — Ihre gesonderte Verwaltung behalten ungeschmälert: die Milde Gift, die Tafelgilde, die Einkünfte der Armen zu St. Georg, St. Johannis und des Heiligen Geistes, sowie die „Glockengelder“. —

Die einmal in Bewegung gesetzte Masse konnte auch mit dieser bedeutenden Erweiterung ihrer Rechte nicht wieder zur Ruhe gebracht werden. Jetzt ward mit der Verfolgung missliebiger Rathsglieder begonnen. Unterdessen wurde die Streitigkeit an den Cardinal-Statthalter von Livland, Fürst Radziwil, und dann an den König gebracht. Im Namen und Auftrag des Letzteren cassirt und durchschneidet der Fürst am 15. November desselben Jahres den Vertrag vom 23. Januar, genehmigt jedoch zugleich vorläufig, vorbehältlich der königlichen Ratification, mit Bewilligung des Raths zwei Punkte desselben: „den vom gemeinen Kasten und der neuen Verwaltung aller Land- und Pfandgüter der Stadt, vermöge der von der Gemeinde mit dem

Rath gemachter sonderlicher und in Schriften verfasster Ordnung,“ sowie „das Secretariat der Gildstuben“.

Gleichzeitig bestätigt er einige vom Rath und der Gemeinde getroffene Erweiterungen und Aenderungen der Cassaordnung.

„Weil die grosse Anzahl und Mannigfaltigkeit der an den Kasten gehängter Schlösser bei Ausgabe der Gelder eine Unordnung und gefährlichen Verzug gebären möchte, so soll die Eröffnung und Aufschliessung des Kastens nicht bei so Vielen wie bisher, sondern allein den zweien dazu vom Rath deputirten Personen und beiden Aelterleuten beider Gildestuben, und Einen von den Sechs aus der Gemeinde verordneten Verwaltern des Kastens stehen und sein, also dass bei den Personen des Rathes zwei, und den Aelterleuten auch zwei und den gedachten sechs Personen einer (welcher wechselweise wöchentlich, nach dem ein Jeglicher bei dem Kasten sitzt, Einem vom Anderen überreicht und zugestellet werden muss), also dass nur fünf Schlüssel sein sollen.“¹⁾

In Betreff der Auszahlung von Geldern wird die Bestimmung getroffen, dass die Auszahlung des wöchentlichen Lohnes an die Arbeiter der Stadt allein den Verwaltern des Kastens „ohne Rücksprache“ mit dem wortführenden Bürgermeister und den Aelterleuten zustehen soll. Die Besoldung der Stadtdiener soll „mit Vorwissen und Consens“ des genannten Bürgermeisters und beider Aelterleute geschehen. Desgleichen steht diesen die Auskehrung der „Rentengelder“ (Zinsen für die Stadtschulden) zu, die Abtragung eines Schuldkapitals kann jedoch nur „mit Vorwissen und Bewilligung“ des Rathes und der Aelterleute und Aeltesten erfolgen.

In Betreff der zu geheimen Zwecke zu verwendenden Gelder wird die Bestimmung der Cassa-Ordnung wiederholt, mit der Aenderung, dass über ihre Verwendung zu Michaeli „Nachrichtung geschehe,“ und dass statt des in der Cassaordnung auf 100 Thaler als Maximum stipulirten Betrages solcher Ausgaben die unbestimmt gefasste Beschränkung gesetzt wurde: „dass es mit den Geldern ein ziemliches Maass habe.“

Einer dritten, das Cassenwesen betreffenden Verordnung, haben wir zu erwähnen: die Revidirte Stadt-Cassa-Ord-

¹⁾ S. Rascii Rig. tumultus etc. pag. 25, Anmerkung.

nung vom Jahre 1586.¹⁾ Sie ist — bis auf einige Punkte — eine Wiederholung der ersten Cassa-Ordnung mit Berücksichtigung der Bestimmungen der Radzivilschen Vereinigung. Die Aenderungen, resp. Zusätze, bestehen unter Weglassung ganz nebensächlicher in Folgendem.

Die Verwaltung der Pfandgüter und der Erblände der Stadt wird derart geregelt, dass erstere — die Gebiete Uexküll und Kirchholm, — so lange die Stadt die Pfandgerechtigkeit an denselben behält, von einem Rathsmitgliede und einem Bürger der grossen Gilde zu verwalten, und dass letztere — die Erblände — in drei Districte zu theilen seien. Die Verwaltung zweier Districte liegt Collegien, aus je einem Vertreter der drei Körperschaften bestehend, ob, die des dritten nur einem Vertreter des Rathes und der kleinen Gilde. Die Jurisdiction des Landvogt wird dahin beschränkt, dass privatrechtliche Streitigkeiten, Schlägereien und „Keyffsachen“ unter den Landbauern von den „Verwaltern des Rathes“ zu schlichten seien, und dem Landvogt das „Halsgericht“ über die Bauern, sowie die gesammte Rechtspflege über alle übrigen, im Landvogteibezirk wohnhaften Personen zustehen solle. Es wird den „Landregierern“ noch besonders eingeschärft, dass sie „ohne Vorwissen und Willen“ des Rathes, der Aelterleute und Aeltesten die Bauern nicht mit „neuen Auflagen“ belasten dürfen, und es letzteren freisteht, „ohne einige Gefahr und Strafe“ ihre Klage und Beschwerde wegen ungerechter Belastung oder „anderer erheblicher Ursachen halber“ an den Landvogt zu bringen, der hierüber dem Rath zu referiren hat.

Die Bestimmung über die Entrichtung der See-Accise auf Weine wird näher präcisirt: die Weinaccise soll sogleich wie „die Weine aus den Schiffen gelöscht, der mit den Weinschenken gemachten Vergleichung zufolge in die obere Accise gebracht werden.“

In Betreff der Besoldung der Stadtdiener wird festgesetzt, dass der Kämmerer zur Löhnung derselben „mächtig

¹⁾ Die Abfassung dieser Cassa-Ordnung fällt in die Zeit zwischen dem im Eingang derselben erwähnten, durch den Herzog Kettler vermittelten Vertrag vom 17. September 1586 und der am 6. December n. St. desselben Jahres durch den König erfolgten Nichtigkeitserklärung desselben. Das eine der zwei im Rathesarchiv befindlichen Exemplare dieser Ordnung trägt die Aufschrift: „Unbestetigte Kastenordnung.“ Rascii Rigensis tumultis etc. pag. 40.

sein“ soll und das Geld hierzu aus dem Kasten zu fordern habe, „jedoch dass ein Designationszettel bei dem Kasten niedergelegt werde, darnach sich die Vorsteher des Kastens zu richten haben, und wie viele der Diener, auch was einem Jeden zur Besoldung vermacht, wissen mögen.“¹⁾ —

Ungeachtet der dem Rath günstigen Haltung Stephan Bathorys und Sigismunds III. dauerten die Unruhen unter Führung des Advokaten Martin Giese (Aeltermann der grossen Gilde pro 1588), Hans Brinken (Aeltermann pro 1585) etc. fort. Die Bürgerherrschaft, der zwei Rathsglieder zum Opfer fielen, während andere die Stadt heimlich verliessen, erlosch erst im Jahre 1589. Die Ankunft polnischer Commissäre mit einer Militärmacht stellte die Ordnung der Dinge wieder her. Am 26. August kam unter Vorsitz und Leitung der Vertreter der polnischen Regierung die Aufstellung eines neuen Vertrages, „des Rigischen Stadtvertrages,“ nach dem Tage des Abschlusses auch „Severinsvertrag“ genannt, zu Stande, der der Lage der Dinge entsprechend einen durchaus reactionären Character trug: den Gilden schon vor der Revolution zustehende Rechte wurden geschmälert, berechnigte Forderungen, deren Zugeständniss sie vom Rath während der Unruhen erlangt hatten, Antheilnahme an der gesammten städtischen Finanzwirthschaft, gestand der Rath fortan nicht mehr zu.

Dieser Vertrag, der mit einer längeren Vorrede über den Stand der Dinge eingeleitet wird, in welcher u. A. die Gemeine den Rath um Vergebung des Geschehenen („günstiglich, wie Väter ihren unmündigen Kindern . . . vergeben“) bittet, zerfällt in zwei Kapitel, die wiederum in Abschnitte getheilt sind.

Das erste Kapitel handelt „Vom Stande der Obrigkeit.“ Nachdem des Rath's Hoheit und Gerechtigkeit (scl. Gerechtsame) betont, seine Stellung als „Oberstand“ und „gemeiner Stadt Obrigkeit“ dargelegt wird, verpflichtet sich die Gemeine keinen Eingriff mehr in das Obergericht und die Jurisdiction, die pure beim Rath allein gestanden, zu thun. Beschwerden gegen den Rath müssen die Bürger an den König und seine Richter bringen, bei Klagen gegen „Personen aus dem Mittel des Rath's“

¹⁾ In einem der beiden Exemplare findet sich ein Schlusspassus, der die Verhandlung des Aeltermanns mit dem Rath regelt.

soll die Gemeine etliche Personen, jedoch unverdächtige und „genugsam besessene“ Bürger, und zwar nicht über sechs wider ein Rathglied hiermit betrauen, „damit der Rath über den Einen wie über den Andern zu exequiren mächtig sei.“ Das Jus vocandi, d. i. „die Bestellung ihrer Kirchen-, Schulen- und anderen Gemeinen Rathes- und Stadt-Diener,“ steht principaliter dem Rath zu, doch räumt er ein, dass beider Gilden Aelterleute bei der Introduction der Kirchen- und der Schuldiener zugegen sind. Es soll nur ein Stadtsiegel und zwar auf dem Rathhause bestehen, das propria autoritate angefertigte Siegel der grossen Gilde dagegen vernichtet werden.

Die Accidentien und Beneficien, die der Rath und eine jede amtragende Person des Rathes für sich und sein Amt gehabt, sollen bleiben. (Der den Bürgermeistern, Vogt, dem Syndicus und Secretair und beiden Aelterleuten zugetheilte Fischzehnte wird auch hierzu gezählt, doch hinzugefügt: „das Uebrige aber in den gemeinen Kasten gebracht werden“ soll, scil. das nicht zur Vertheilung gelangende Quantum).

Die Vergebung gemeiner Stadt Lehenhäuser, Güter und Räume, wie auch anderer Stadtämter und Beneficien steht dem Rath allein zu, die Bitte der Gemeine soll dagegen vom Rath „nach Gelegenheit der Zeit und Personen“ „in sonder Acht“ genommen werden; nur beim Verkauf von „Stadterbgüter“ sollen die beiden Aelterleute dazu „mit gezogen“ werden. Auch die anderen Stadtreale, „wozu der ganze Corpus Eines Ehrbaren Rathes ihres Standes halber von Alters her befugt“ ist, sollen dem Rath unverrückt bleiben.

Eine besondere Abtheilung des ersten Capitels handelt „Von den Amtragenden Personen.“ Bei Aufzählung der Rechte, Competenzen und Pflichten jedes Rathsgliedes werden alle „Eingriffe“ und jeder Ungehorsam seitens der Bürger streng untersagt und mit Strafen bedroht.

1. „Der wortführende Bürgermeister wird nach alter Gewohnheit sein Amt vorzustehen wissen;“ Briefe an die Gemeine dürfen nur in seiner Gegenwart erbrochen, Briefe „im Namen der Gemeine, es wäre von beiden oder einer Stube“ nur nach seiner Durchsicht und Genehmigung abgesandt werden, Dagegen sollen auch keine Schreiben noch Gesandtschaften an fremde Potentaten in „gemeinen Stadthändeln ohne Wissenschaft

des Gemeine-Ausschuss“ abgefertigt werden. Nur dem genannten Bürgermeister und dem Stadtvogt steht es zu, über die Stadtpforten zu gebieten; es soll kein Bürger, dem die Thorschlüssel anvertraut, „ohne obgenannter Herren ausdrücklichen Willen und Befehl“ ausserhalb der gewöhnlichen Zeit die Pforten öffnen oder schliessen.

2. Die Stadt-, Erb-, Land- und Pfandgüter soll der Landvogt, wie vor den Unruhen, verwalten und die Jurisdiction der ganzen Landvogtei nach dem Alten ausüben, die fallenden Brüche und Einkünfte aufheben und darüber jährlich zu Michaeli den verordneten Personen des Rath's Rechnung ablegen.

3. „Der Stadtkämmerer soll sein Amt mit Einnahme und Ausgabe der Stadt Nothdurft nach dem Alten vorstehen und verwalten und zu gewöhnlicher Zeit jährlich darüber Bescheid und Rechnung geben.“

4. Da „Missverständnis wegen der Kriegsknechte vorgefallen“, soll neben dem Rath der verordnete Munsterherr „über die Knechte das Rathen und Gebieten haben und behalten“, doch soll ihm je ein Aeltermann beider Stuben zugeordnet werden, „welche, wann die Knechte ihre Bezahlung bekommen, Solches ansehen und dabei sein mögen.“ Annahme und Entlassung einzelner Knechte steht dem Rath und dem Munsterherrn zu. Doch nur „mit Wissen“ beider Aelterleute sollen Fähnlein ausgeschiedt oder die Annahme und Entlassung ganzer Rotten Knechte vorgenommen werden.

Die Rechte und Pflichten des Vogts, der Wetteherren, die alle „Kaufhandlungen, die der gemeinen Bürgerschaft zu Nachtheil gereichen möchten, fleissig zu verhüten gute Aufsicht haben“, werden aufgezählt, desgleichen die der Amtsherren, die „in den Aemtern richtige Ordnung halten, einen Jeden bei seiner Gerechtigkeit schützen, und die Bönhasen mit Ernst abschaffen sollen, jedoch dass auch dagegen die Amtleute mit Forderung ihres Lohnes sich der Billigkeit gemäss enthalten“, des Arkeleyherrn, der über die Arkelen und Munition das Rathen und Aufsehen hat, der Quartierherren, die mit den Quartiermeistern die Feuer- und Wachtordnung zu handhaben und die Fahnen und Trommeln in Bewahrung haben. Auch die Mühle- und Stalleherren sollen, „wie auch alle amtragende Personen ihre Aemter nach dem Alten frei und sicherlich verwalten, und jährlich den Ver-

ordneten des Rath's richtigen Bescheid und Rechnung thun.“ Es soll die Gemeine und ihr Ausschuss „mit Einnehmung solcher Rechnungen Nichts zu schaffen haben, viel weniger sich derselben anmassen.“ „Würden sie dieselben zu sehen begehren,“ so können die Rechnungen durch Mittelspersonen gezeigt werden. „Würde sich aber über dieses Jemand unterstehen, Einem Ehrbaren Rath oder den amtragenden Personen in ihren Aemtern Eindrang aufzutreiben und zuzufügen, und Solches mit zwei Zeugen angezeigt werden, soll derselbe Anderen zum Exempel ohne einige Begnadigung am Leben gestraft werden.“

Das zweite Capitel handelt „Vom allgemeinen bürgerlichen Stand und Gerechtigkeit.“ Die Theilnahme an der Berathung und Beschlussfassung in „allgemeinen Stadthändeln“ soll nicht der ganzen Gemeine, sondern dem Ausschuss zustehen, der aus vierzig Bürger der grossen, und dreissig der kleinen Gildstube zu bestehen hat, und „wie in anderen Städten gebräuchlich, von der Anzahl ihren Namen als siebenzig Männer“ führen soll. Der bestehende Ausschuss soll „an der Zahl bleiben, bis durch tödtlichen Abgang die Zahl auf siebenzig gemildert wird.“¹⁾

Tritt durch den Tod eine Vacanz im Siebziger-Ausschuss ein, so soll dieser „von jeder Gildstube in Stelle einer jeden abgegangenen Person sechs, die unverdächtige und genugsam besessene Gilde-Brüder sind, dem Rath auf der grossen Gilde präsentiren und vorstellen, aus welchen dann der Rath soviel wiederum, als Personen mangeln, wählen soll und will.“

Was der Rath mit dem Ausschuss „einhellig“ beschliesst, daran soll „die ganze gemeine Bürgerschaft und ganzer Rath ohne einiges Rück- und Widersprechen simplicirter gehalten sein.“ Einigen sich Rath und Ausschuss nicht, so gilt folgender Ausweg. Stimmt der Rath der Meinung des Ausschusses einer Gilde bei, so ist „der andere Gildenausschuss zu weichen schuldig,“ und gegen Dasjenige, „was zwei Stände beschlossen, sich nicht zu widersetzen mächtig“. Ist der ganze Ausschuss einig gegen den Rath, „so sollen in Betrachtung Eines Ehrbaren Rath's Hoheit und alter Gewohnheit, dass alle Rathschläge zur Verbesserung Eines Ehrbaren Rath's eingebracht werden, sechs Personen aus dem Rath und sechs aus beiden Stuben, nämlich drei Aelterleute

¹⁾ Siehe oben Seite 63, Punkt 9.

und Aeltste und drei Bürger zusammentreten, und was also in politischen Stadthändeln von denselben benannt und beschlossen wird, dasselbe soll fest und bündig sein, nicht weniger als wäre es vom ganzen Rath und Ausschuss bestätigt.“

„Eine Zusammenkunft der ganzen gemeinen Brüderschaft“ soll in wichtigen Sachen stattfinden, „welche ihr kund zu thun vom Rath und Ausschuss zugleich für nöthig erachtet wird, doch sollen ihnen (scil. den Brüdern)¹⁾ dieselben nur angemeldet werden, sie aber sollen die vom Rath und Ausschuss beschlossene Meinung zu ändern oder umzustossen keineswegs mächtig, sondern den Schluss zu folgen schuldig sein.“ Versammlungen zu geselligen Zwecken und in Angelegenheiten der „Tafelgilde“ werden gestattet. „Beschwerden der Gemeine (auch in Betreff „ihrer Nahrung“) soll der Ausschuss dem Rath vorbringen und darüber sich mit ihm „bescheidenlich vergleichen.“

Die Aelterleute dürfen „bei Verlust ihres Amtes und ernster Strafe“ weder den Ausschuss noch die gemeine Bürgerschaft zusammenberufen, ohne zuvor „mit treulicher Vermeldung der Punkte, so berathschlagt werden sollen,“ des wortführenden Bürgermeisters oder, „da der sich es verweigert, des Rathes Zulass erlanget“ zu haben.

Sowohl Gemeine als Ausschuss dürfen nur mit Genehmigung des Rathes vor denselben treten — „bei Leibesstrafe und Verluste aller Gilden-Gerechtigkeit.“

Heimliche Zusammenkünfte werden auf das Strengste untersagt.

Der Schlussabschnitt handelt „Von gemeinen Einkünften und Kastenverwaltung.“

„Der gemeine Kasten soll in demselben Gebrauch, wie er vor Alters angerichtet und bestellt ist,²⁾ bleiben, nämlich, dass alle³⁾ bürgerliche und Wein-Accise . . . und was von Alters in den Kasten gehörig, darein fließen und fleissig angesammelt

¹⁾ Die Gruppe der Nicht-Brüder mag zu dieser Zeit auf die geringste Anzahl zusammengeschmolzen sein. Zur festeren Consolidirung der Gilden war im Vertrag vom 23. Januar 1585 bestimmt, „dass nach dieser Zeit Keinem, dem auf der grossen oder kleinen Gildstube Bruder zu werden verboten, oder sonst kein Bruder werden will, bürgerliche Nahrung zu treiben gestattet werden soll.“

²⁾ Der Vergleich vom 3. April 1559, Seite 40.

werden soll.“ Zwei Glieder des Rathes — ein „Buchhalter“ und für die Beitreibung ausständiger Summen ein „Inspector“ — leiten die Verwaltung. Ihnen soll ein Schreiber aus der „vornehmsten Bürgerschaft“ und, falls erforderlich, auch ein Substitut „zugeordnet“ werden. „Nach dem Alten“ sollen zwei tüchtige und genugsam angesessene unverdächtige Personen aus der Bürgerschaft (je einer aus jedem Gilden-Ausschuss) „wechselweise dabei sitzen und gute Aufsicht haben.“ Die Wahl der auf sechs bestimmten Personen zur Verwaltung des gemeinen Kastens wird dem Ausschuss zugestanden, doch mit Bestätigung des Rathes. Beide Rathsglieder haben einen, die beiden Aelterleute den anderen Schlüssel. „Die Ausgabe aber soll auf Befehl des Rathes zu der Stadt Besten vom wortführenden Bürgermeister auszukehren, befohlen werden, soll jeder Zeit mit Wissen und Willen der Aelterleute entrichtet und sonst ohne Vorwissen derselben keine Gelder daraus gezahlt oder auch aufgenommen oder Schulden gemacht werden.“

Wird ein Geldmangel zur Bezahlung der Stadtschulden und „Ausrichtung anderer Nothwendigkeit“ gespürt, so soll der Ausschuss auf Vorschlag des Rathes, „durch Schoss und andere gebührliche Mittel Geld zu machen, sich willig bezeigen, damit der Rath von der Stadt Creditoren unbeschweret sein und und bleiben möge.“

Die bewilligten „Auflagen“, so wie auch die vom Rath mit dem Ausschuss etwa noch zu verordnenden, sollen bis zur vollständigen Abtragung der Stadtschulden „beständig bleiben“. Erforderlichen Falls kann auch der Rath mit Bewilligung des Ausschusses „Geld auf die Landbauern nehmen, und unterpfändlich dieselben zu versetzen mächtig sein.“

Die Vorsteher des gemeinen Kastens haben jährlich zu Martini dem wortführenden Bürgermeister, beiden Kämmerern und beiden Aelterleuten im Beisein der Secretaire Rechnung abzuliegen. Werden die Bücher in rechter Ordnung befunden, so werden sie von einem Secretair unterzeichnet und sind dann unanfechtbar. —

Durch diesen Vertrag wurden einerseits alle die Rechte, die die Bürgerschaft sowol durch den Vertrag vom 23. Januar 1585 dem Rath abgerungenen, als auch durch die nach seiner Cassirung vom Rath der Bürgerschaft zugestandene Cassaordnung

erreicht hatte, wiederum entzogen. Neben zu weit gehenden Ansprüchen der Bürgerschaft, die sich besonders im Streben nach der Theilnahme an der obrigkeitlichen Gewalt documentirten, wurden ihr auch solche, die ihr nach Begriffen damaliger Zeit in den Städten Deutschlands nicht vorenthalten werden konnten, so namentlich die Theilnahme an der gesammten Finanzverwaltung, verweigert. Der Rath liess ihr nur Antheil an der Verwaltung der aus Steuern fliessenden Summen, wie sie durch den Vergleich vom 3. April 1559 geregelt war. Die aus Domänen und Regalen aller Art fliessenden Einnahmen, d. i. der Hauptzweig der städtischen Finanzen, verblieb unter der alleinigen Verwaltung und Controle des Raths. Das vor den Unruhen der Gemeinde zuerkannte Recht auf Rechenschaftsvorlage über die Verwendung dieser Einnahmen wurde darauf beschränkt, dass auf ihren Wunsch ihren Vertretern, die hierüber Ausweis bietenden Rechnungen „durch Mittelspersonen gezeigt werden können,“ doch darf sich Niemand „unterstehen, dem Rath oder den amtragenden Personen in ihren Aemtern Eindrang aufzutreiben oder zuzufügen.“

Andererseits wurden Rechte der Gilden, die sie bereits vor dem „Tumult“ ausübten, zum Theil modificirt, zum Theil erheblich geschmälert.

Die Rechte der Gildenversammlungen in Betreff städtischer Angelegenheiten wurden bis auf die „Anmeldung wichtiger Sachen“ auf den Ausschuss der siebenzig Männer übertragen, und damit der in den Städten Deutschlands bereits anerkannte und durchgeführte Grundsatz auch in Riga acceptirt, dass nämlich, da der grossen Masse, — je entwickelter und complicirter die communal-politischen Verhältnisse sich gestalten, um so weniger — die genügende Kenntniss zur Entscheidung in Fragen der communalen Verwaltung zu Gebote steht, ihr auch kein directer Antheil an derselben, sondern nur das Recht zugestanden werden könne, die Männer zu bezeichnen, die ihr Vertrauen geniessen und nach ihrem Dafürhalten Kenntniss oder mindestens Verständniss für die Verwaltung städtischer Angelegenheiten und die Vertretung ihrer Interessen besitzen.

Die grosse Masse, die Bürgerschaft, soll nur indirect auf die Ordnung der communalen Angelegenheit Einfluss üben, und zwar derart, dass sie Vertreter, denen die in früheren Zeiten ihr

zustehenden Rechte übertragen werden, wählt. Wenn aber schon diese Beschränkung der Rechte der Bürgerschaft, die noch vor Kurzem die ganze Gewalt ausübte, Unzufriedenheit erregte, so fand sie weitere Nahrung darin, dass den Gildeversammlungen nicht das unumschränkte Wahlrecht der Vertreter, des Ausschusses, zuerkannt wurde. Wenn jene übrigens mehr formale, als materielle Beschränkung als ein Fortschritt angesehen werden muss, so war die Beschränkung des Wahlrechts für die Bürgerschaft ein effectiver Verlust an seit langer Zeit geübten Rechten. Die Wahl der Aelterleute, Aeltesten und der Bürgervertreter („die aus der Gemeinde“) hat stets den Gilden frei zugestanden, ohne jede Einmischung des Rathes. Für jedes neu zu erwählende Glied des Ausschusses sind aber nach dem Vertrag vom Ausschuss 6 Candidaten, „unverdächtige und genugsam besessene Gildebrüder,“ dem Rath vorzustellen, aus welchen dieser Einen wählt. Diese Beschränkung des Wahlrechts musste die Bürgerschaft um so empfindlicher treffen, als aus ihren Delegirten eine Vertretungskörperschaft mit ihr bisher nicht zustehenden Rechten geschaffen wurde: in die Schwämmerung der eigenen Rechte zu Gunsten des Ausschusses hätte sie sich leichter gefunden, wenn ihr das jetzt noch wichtigere Recht der freien Wahl gelassen worden wäre. Eine zweite Beschränkung bestand darin, dass alle Glieder jener Körperschaft auf Lebenszeit gewählt wurden, und dass diese mithin nur in unvollkommenem Maasse die Anschauungen der Bürgerschaft repräsentirte.

Endlich waren die Gilden nicht allein communale Körperschaften, sondern auch Genossenschaften zu gewerblichen, geselligen und Wohlthätigkeitszwecken. Da ihrer Vertretung in communalen Angelegenheiten gleichzeitig auch die übrige Repräsentation und Leitung der resp. Gilde oblag, traf die Beschränkung des Wahlrechts auch die gewerbliche und gesellige Genossenschaft.

Die Gilden hatten, dem Zwang der äusseren Verhältnisse nachgebend, diesem Vergleich zustimmen müssen. Der Verlust seit Gedenken geübter Rechte und die Ausschliessung von der Verwaltung der städtischen Besitzungen und Regale mussten den Groll gegen den Rath um so mehr schärfen, als jener „teufliche Vertrag,“ der in seinen scharfen Ausdrücken die Bürger verletzte, das „aegyptische Joch,“ wie ein Aeltermann

ihn in seinen Aufzeichnungen nannte, der Bürgerschaft jährlich ins Gedächtniss zurückgerufen wurde: es soll — so bestimmt der Vertrag — der Severinstag „zu ewigem Gedächtniss hocherfreulich celebrirt und Gott dem Allmächtigen zu ewigem Lob und Dank begangen und gehalten, auch dieser Contract an solchem Tage Einem Ehrbaren Rath und Gemeine öffentlich vorgelesen und erinnert werden.“

Die Unzufriedenheit der Bürgerschaft, die auch häufig zu Klagen vor den Rath über jenen Vertrag führte, bewog den Rath zum Nachgeben. Am Schluss des Jahres 1592 erreicht die Bürgerschaft die erste wenn auch geringe Concession, und zwar in Betreff der Verwaltung des gemeinen Kastens. Da Missbräuche bei der Verwaltung der Stadteinnahmen (*gemene inkompt*) sich zeigten, genehmigte der Rath auf Ansuchen des Ausschusses am 15. November 1592 eine Reorganisation der Vertretung der Gemeine an der Kastenverwaltung¹⁾ und zwar in folgender Art: Alle Einkünfte, die zu den allgemeinen Lasten gehören, sollen verwaltet werden von einem Bürgermeister, einem Rathsherrn,²⁾ einem Aeltermann sammt zweien Aeltesten von der grossen und einem Aeltermann von der kleinen Gildstube. Die Wahl dieser Glieder geschah derart, dass die vier Bürgermeister die doppelte Zahl aus den Aelterleuten und Aeltesten dem Rath zur Wahl vorzuschlagen hatte, jedoch erst, nachdem sie dieselben den Vertretern der Gilden genannt und letztere keinen Einwand gegen ihre Tüchtigkeit zu erheben hatten. Jedoch die Wahl eines Vertreters überliess der Rath dem Ausschuss vollständig; und zwar die des einen Aeltesten, des Kasten-Notarius, der die Einnahmen und Ausgaben zu buchen hatte. In Ermangelung einer hierzu geeigneten Persönlichkeit unter den Aeltesten, konnte dieser auch aus der allgemeinen Brüderschaft gewählt werden.³⁾

Mit einhelliger Bewilligung der Vertreter der Gilden ward eine Instruction für die Verwaltenden des Kastens abgefasst, die von Letzteren beschworen wurde. Ihr Inhalt ist folgender: Alles einflussende Geld hat der Notarius am Vorrathskasten an-

¹⁾ Buch der Aeltermänner pag. 244.

²⁾ Der Aeltermann Zange bemerkt in seinen Aufzeichnungen (pag. 282), dass drei Rathsmitglieder an der Kastenverwaltung sassen.

³⁾ B. der Aelterm. pag. 282 und 283.

zuschreiben. Die Auszahlung der Salaria und der Renten für Stadtschulden bewerkstelligen die Kastenherren aus eigener Machtvollkommenheit, andere Ausgaben dagegen, wie die für Legationen und Geschenke, die Abtragung von Kapitalien können nur mit Zustimmung der Bürgermeister und der beiden Aelterleute, nach Beschaffenheit der Sachen nur mit der des ganzen Rathes und des Ausschusses erfolgen. Vorrath und Mangel soll verschwiegen werden. Die Kastenherren sollen alle Jahr einmal im Beisein der vier Bürgermeister, des Kämmerers und der Aelterleute Rechnung ablegen.

Vier Schlüssel sind für den Kasten vorhanden: je einer befindet sich im Besitz der Bürgermeister, der beiden Aelterleute und des Notarius.

2. Aufhebung des Severinschen Vertrages und der Vertrag zwischen Rath und Gemeinde vom 29. April 1604.

Unzufriedenheit und Erbitterung gegen den Rath und den Vertrag dauern fort. Den Aelterleuten gelingt es nur mit Aufbietung ihres ganzen Ansehens, die Bürgerschaft von einer Auflehnung gegen den Rath abzuhalten. Erhöht wurde die Missstimmung wohl noch dadurch, dass der Rath sich durch seine machtvolle Stellung zu weiteren Kürzungen der Rechte der Bürgerschaft verleiten liess. So nutzte er seine Justizgewalt zur Ausdehnung seiner Verwaltungsgewalt auf ein durch alleinige Initiative der Bürgerschaft geschaffenes, und demgemäss auch von ihr allein verwaltetes Institut, die Milde Gift, aus. Im Jahre 1559 hatte die grosse Gilde zur Aufbesserung der Gehälter der unter der Theuerung leidenden Prediger, zur Unterhaltung der Kirchen und zur Unterstützung armer Studenten der Theologie eine „Neue Ordnung“, eine „zweite christliche Ordnung“, ¹⁾ durch Sammlung freiwilliger Beiträge gestiftet. Diese Stiftung, auch „Milde Gift“ genannt, stand unter der Verwaltung zweier Aeltesten und zweier Bürger, die von der Aeltestenbank und den „beiden Männern, die bei der Tafelgilde sind,“ gewählt wurden. Sie hatten jährlich zu Michaeli der Aeltestenbank über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft ab-

¹⁾ Ueber die erste Stiftung dieser Art siehe oben Seite 42.

zulegen.¹⁾ Als nun im Jahre 1592 die Lage dieser Casse eine precaire war, da die übernommenen Verpflichtungen von Rentenzahlungen nicht erfüllt wurden und namentlich die aus der Gilde in den Rath Gewählten sich nicht mehr zur Erfüllung derselben für gebunden erachteten, erklärte der Rath, dem diese Angelegenheit vorgelegt wurde, nur in dem Falle für die Betreibung rückständiger Beträge Sorge tragen zu wollen, wenn Etlichen aus seiner Mitte Theilnahme an der Verwaltung jener Stiftung zugestanden würde, „auf dass sie zusehen, dass die Einnahmen zu Gottes Ehren verwandt werden.“ Die Gilde muss diesem Ansinnen des Rathes nachgeben, doch gelingt ihr die Erhaltung der Bestimmung, dass laut der Foundation die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben durch die Vorsteher (*forstender*) auf der Gildstube zu geschehen habe. Die Ertheilung von Stipendien, sowie etwaiger Zuschüsse an die Geistlichen kann nur mit Zustimmung der beiden, zur Mitverwaltung der Stiftung abdelegirten Rathsglieder, des Aeltermanns und der vier, von der Gilde gewählten Verwalter erfolgen. Von den zwei Schlüsseln zum „eisernen Kasten“ haben den einen die Rathsglieder, den anderen die aus der Gilde Gewählten.²⁾ Unter solchen Umständen konnte selbst die energische Vertretung der Interessen der Bürgerschaft durch den Rath vor dem König³⁾ eine Ausöhnung der Gemüther nicht zu Wege bringen.

Auf der Fastnachtversammlung der grossen Gilde im Jahre 1604 erreichten die Klagen gegen den Severinschen Vertrag und seine Handhabung durch den Rath den höchsten Grad. Die specielle Veranlassung war, dass der Aeltermann Hermann Wissmann auf den Wunsch der Bürger, den neu zu wählenden Aeltermann aus dem „ganzen Corpus der Gemeinde“ zu wählen, nicht eingeht, sondern die Erklärung abgibt, dass der Aeltermann aus dem Ausschuss der 40 Männer genommen werden müsse,

¹⁾ B. d. Aelter. pag. 122. Die Fundationsurkunde findet sich abgedruckt in Arndt: „Livländische Chronik,“ Band II, pag. 244 und Monumenta IV, pag. CCXC.

²⁾ Dass die „Kirchenordnung“, wie Napiersky (Mon. IV, pag. 7, Anmerkung 2) meint, im Jahre 1558 in die „Milde Gift“ übergegangen ist, ist höchst unwahrscheinlich. An der Verwaltung der ersteren hatte der Rath unbestrittenen Antheil, den er an der letzteren erst im Jahre 1592 erlangt hat. Eine Vereinigung beider Stiftungen ist wohl erst möglich geworden, seit der Rath auch zur Verwaltung der milden Gift Vertreter abdelegirte.

³⁾ Richter, Thl. II, Bd. I, pag. 125 und 126.

wie es seit den 15 Jahren des Bestehens des Severinschen Contracts gehalten sei. Der Aeltermann wird bis zur Entscheidung der Streitfrage — auf Beschluss der Gilde — mit der Verwaltung des bisher bekleideten Amtes betraut. Auch klagten die Bürger, dass der Rath den Contract nicht allein zu seinem Vortheil deute, sondern auch denselben in vielen Punkten nicht gehalten habe: er habe viele Gelder ohne Wissen und Willen der Aelterleute aus dem gemeinen Kasten genommen, und zwar zu „Privatsachen“, grosse Kosten würden auf Legationen verwandt, und die Instructionen und Relationen den Aelterleuten und dem Ausschuss nur stückweise vorgelesen, nebenbei „andere Privatsachen“ betrieben, Gelder aufgenommen und auf den Stadtkasten verschrieben; ohne den Aelterleuten und Aeltesten hiervon Wissenschaft zu geben, Knechte angenommen, zu ganzen Rotten, bei Nachtzeit aus der Stadt gesandt und auch entlassen — ohne Wissen und Willen der Aelterleute und Aeltesten. Da der Rath zunächst den Contract gebrochen, so wolle die Bürgerschaft denselben durchaus abgethan wissen.¹⁾ Sie verlangte sodann, dass die Missbräuche der Kastenordnung abgeschafft und „alle Einkünfte der Stadt mit der Kämmerei und wie sie Namen haben möchten“ von jetzt ab „in einen Kasten gezogen werden sollten.“ „Die Gemeine wollte nebst dem Rath die Ihrigen dazu verordnen, welche die jährlichen Einkünfte ordentlich einnehmen, auch wiederum die nothwendigen Stadtausgaben ordentlich auskehren, und davon jährlich richtige Rechnung thun sollten.“ Die Knechte sollten nicht allein dem Rath, sondern zugleich der Gemeine oder der Stadt Riga schwören. Dazu sollten Munsterherren vom Rath und der Gemeine „nach dem Alten“ verordnet werden. Sollte der Rath in die Aufhebung des Vertrages nicht willigen, so wolle man klagend vor den König treten.²⁾

Der Rath gab nach: er giebt die Zustimmung zur freien Wahl des Aeltermanns. Die Wahl fällt auf Evert Otting, dem die Aufhebung des bestehenden und die Feststellung eines neuen Vertrages gelingt. „So hat der Rath“ — schreibt Nyen-

¹⁾ Dass die Beschwerden über die Finanzverwaltung und die Verwendung städtischer Mittel zu Privatzwecken nicht ganz ungerechtfertigt waren, beweist der langwierige Process gegen den Bürgermeister Eecke, Nyenstädt pag. 103, Anmerkung, Richter Theil II, Bd. I, pag. 201 etc.

²⁾ B. der Aelt. pag. 253, 254, Nyenstädt, Mon. Liv. ant. Bd. II, pag. 114.

städt (pag. 116) — „seine Verwaltung der Einkünfte, die seine Väter seit 400 Jahren allein gehabt, der Stadt-Kämmerei abtreten müssen, und hat die Gemeine mit an ihrer Verwaltung des gemeinen Stadtkastens müssen theilnehmen lassen, so dass er nun nichts mehr ohne ihren Consens mächtig ist, daraus zu spendiren“.

Im neuen Vertrag (vom 29. April 1604) constatirt der Rath, dass zwischen ihm und der Bürgerschaft „Irrungen“ entstanden seien, dass die letztere sich über den Severinschen Vertrag als eine „neue Dienstbarkeit beschwert und um die Aufhebung derselben gebeten hat, obwohl solcher Contract nicht von uns, sondern den Königl. Commissarien aufgerichtet“. Weil aber, so lange er besteht, „keine Vertraulichkeit zwischen ihnen und uns zu schaffen, so haben wir denselben cessirt und aufgehoben, der soll nicht mehr gelesen, beschworen, noch das Jahresfest des Severini hierfür gehalten werden, um dadurch Friede, Einigkeit, Ruhe, Wohlstand und die rechte Amnestiam für so vieljährige Händel zu stiften.“

Die Hauptbestimmungen des neuen Vertrages lauten:

1. „Anstatt der allgemeinen vielfältigen Gildenzusammenkünfte sollen Aelterleute und Aelteste, an der Zahl nicht über 63, mit uns allein rathschlagen und wenn Sachen vorkommen, daran der Stadt Glimpf und Unglimpf merklichen Schaden oder Frommen hängt oder eine gemeine Bürde zu tragen, anstossen möchte, die sollen durch Aelterleute und Aeltesten, auf Zulass des wortführenden Bürgermeisters, jedoch vermittelt getreuer Vermeldung der Artikel oder Punkte, so der Gemeine jedesmal sollen proponirt werden, der Bürgerschaft auf den Gildestuben ihr Bedenken und Gutdünken (altem Gebrauch nach) darauf an Zuhören vorbracht werden, und wann dieselben Aelterleute und Aeltesten uns, dem Rath, solche Bedenken wiederum eingebracht, dann sollen ernannte Aelterleute und Aelteste der Stadt Wohlfahrt und Besten nach sich mit uns einer endlichen Meinung vergleichen: sonst sollen alle andere der Gemeine Zusammenkünfte, zu rathschlagen gerichtet, nicht verstattet sein, sondern es soll das Consilium bei dem Rath und den Aeltesten verbleiben.“

2. „Die Wahl des Aeltermanns, laut ihren Schragen, und der Aelterleute und Aeltesten thun wir ihnen hiermit nachgeben;

die jetzige Zahl aber bleibt bis zum tödtlichen Abgang derselben auf 60⁴.

3. „Imgleichen haben wir ihnen auf ihr Anhalten zugelassen, dass sie zu der Oeconomie die Ihrigen mögen adjungiren, die Landvogtei und alle andere der Stadteinkünfte, auch die Kämmerei in gute Ordnung bringen helfen, und der Gemeine Stadtvorrath mit in der Aelterleute Verwahrung sein soll, doch dass die sämmtlichen Aemter des Rathes in ihrem Esse und Ordnung bleiben. Es sollen aber keine andere als Vermögen besessene Bürger mit Bewilligung des ganzen Rathes und der Aelterleute und Aeltesten dazu gestattet werden.“

4. „Knechte soll man rottenweiss, ohne der Aelterleute Vorwissen aus der Stadt nicht verstatten. Der Eid Articulsbrief Trommelschlag ist auf die Stadt gerichtet. Man soll hinfür die Bürger wegen Erhaltung der Knechte nicht mehr auffordern, sondern wir wollen uns eines anderen Mittels vereinigen.“

5. „Was auf die Legationen gewandt, werden Rechnungen, Instructiones, Memoriale und Relationes ausweisen.“

6. „Das rigische Recht soll revidirt, in Ordnung gebracht und, so viel möglich, die Sachen zu keinem weitläufigen Process verstattet werden, und es sollen die Privilegien Niemandem zum Schaden gereichen.“

Die übrigen Bestimmungen, für unsere Zwecke mehr secundärer Natur, beziehen sich auf die Erhaltung der Schragen und Freiheiten der Gilden, der strengen Zunftherrschaft, auf die gemeinsame Abfassung einer neuen Polizeiordnung, auf das Versprechen, die Lehngüter und Beneficien nicht „nach Gunst und Verwendniss,“ sondern „nach Verdienst“ zu vergeben etc.

Dieser Vertrag erfüllte die berechtigten Wünsche und Forderungen der Bürgerschaft, für welche sie ein halbes Jahrhundert gekämpft hatte: die volle Antheilnahme an der gesammten städtischen, so besonders an der gesammten Finanz-Verwaltung. So drückt der Aeltermann (pro 1607 und 1608) Michael Zaupe in seinen Aufzeichnungen seine Freude (über die Aufhebung des Severinschen Vertrages) aus, „besonders über das, dass man den gemeinen Nutzen dermassen in Acht gehabt, und der lieben Vaterstadt das zu Wege gebracht, darum sich viele unserer Vorfahren herzlich bemühet und haben es doch nicht dahin bringen können, dass alle dieser guten Stadt

Einkommen und Zufälle oder Eingänge (*ingenge*), nichts ausgeschieden, in einen Podt, nämlich in den Vorrathskasten fließen, und eine gemeine Ausgabe und Zahlung sein soll.“¹⁾)

Die Neuordnung des städtischen Finanzwesens war übrigens bereits einige Wochen vor Abschluss des Hauptvertrages am 23. März 1604 erfolgt. Nach derselben sollen alle Stadteinkünfte, woher sie auch fließen, und wie sie genannt werden mögen, in den Unter-Kasten, der von nun an Kämmerei heisst, fließen. Er steht unter der Verwaltung des Bürgermeisters, der zuletzt das Amt eines Wortführenden bekleidet hat, der beiden Kämmerer, der beiden Aelterleute und je eines Aeltesten beider Gilden. Von diesen müssen bei Auszahlungen mindestens fünf Glieder zugegen sein. Ein Aeltester grosser Gilde ist Notarius. Die vier Schlüssel des Kastens befinden sich in den Händen des Bürgermeisters, des Oberkämmerers und der beiden Aelterleute. Grössere Summen dürfen nicht ohne Beschluss des Rathes und der Aelterleute und Aeltesten verausgabt werden. Ausgaben an die Kämmerer, Munster- und Quartier-Herren lässt der Bürgermeister verabfolgen. Zu laufenden Ausgaben kann letzterer ein- oder zweihundert Gulden, über die er nachher Rechnung abzulegen hat, nehmen. Verlangt der wortführende Bürgermeister in seinem oder des Rathes Namen eine Summe, so muss Solches von ihm selbst mit Angabe des Betrages geschrieben und vom Notarius genau verzeichnet werden. Zu Michaeli haben alle amtragenden Personen des Rathes — im Beisein der vier Bürgermeister, der Kämmerer und der beiden Aelterleute — Rechnung abzulegen, die der Secretär unterzeichnet.²⁾)

Andererseits wird den Gilden das durch den Severinschen Vertrag gekürzte Recht der freien Wahl ihrer Vertreter restituiert, und zwar nicht allein derjenigen, die in allgemeinen Stadtangelegenheiten mit dem Rath zu verhandeln hatten, sondern auch derjenigen, die an den „Vorrathskasten“ abzudelegiren³⁾) waren.

¹⁾ B. der Aelterm. pag. 258.

²⁾ Rigasche Stadtblätter 1824 pag. 99. In einem Convolut von Acten (Vereinbarungen zwischen Rath und Gemeinde) im Archiv des Rigaschen Rathes findet sich ein Zettel, der die Notiz enthält: Kastenordnung vom 23. Mai 1604.

³⁾ Dieses Recht wurde im Jahre 1607 (B. der Aelt. pag. 260, 261) vom Rath bestritten, doch gab er der Bürgerschaft, die sich auf den Vertrag berief, nach.

Eine Bestimmung des Severinvertrages, die als ein Fortschritt in der Entwicklung der städtischen Verfassung zu begrüßen war, wurde leider cassirt: der Grundsatz, dass nicht die Gesamtheit, sondern nur ihre Vertreter in städtischen Angelegenheiten zu berathschlagen und Beschlüsse zu fassen berechtigt seien, wurde aufgegeben. Dem Rath gelang nicht die Erhaltung des Instituts des Ausschusses, — ein Uebelstand an welchem die Verfassung Riga's — mit Zunahme der Bildung und des Wohlstandes der nicht Handel und Gewerbe treibenden Bevölkerungsgruppen und mit Erweiterung der Verwaltung in immer mehr fühlbarem Maasse — litt und heute noch leidet. Der politischen Einsicht des Rathes ist jedoch die Erweiterung der Rechte der beiden Aeltestenbänke zu verdanken. Er bestand darauf, in allen Angelegenheiten, an welchen nicht „der Stadt Glimpf und Unglimpf merklichen Schaden oder Frommen hängt“ und wenn nicht „eine gemeine Bürde zu tragen“ ist (Steuerbewilligungsrecht), allein mit den Aeltestenbänken zu entscheiden. Auch in den Fragen, die an die Gildenversammlungen zu gelangen haben, steht diesen nur das Recht zu, ihr „Bedenken“ durch die resp. Aeltestenbank an den Rath bringen zu lassen, der sich sodann gemeinsam mit den Aeltestenbänken zu „einer endlichen Meinung vergleicht.“ Das „Consilium“ steht somit diesen Körperschaften zu. Jene unbestimmte Fassung („der Stadt Glimpf und Unglimpf“) gewährte freilich den Aeltestenbänken die Möglichkeit der Entwicklung des Verfassungslebens in demokratischem Geist: um ihrer Meinung dem Rath gegenüber einen grösseren Nachdruck zu verleihen, erholten sie sich möglichst häufig die Zustimmung der Gilden. Doch blieb immerhin das Institut der Aeltestenbank ein conservatives Bollwerk gegen die leicht bewegliche Masse.

Der Vertrag enthält keinerlei Bestimmung für den Fall, dass die drei Stände sich nicht zu einem Beschluss vereinigen können. Es gilt der im Severinvertrag näher ausgeführte Modus: dem übereinstimmenden Votum des Rathes und einer Gilde hatte sich die andere zu fügen, einem solchen Votum beider Gilden gegenüber steht aber dem Rath die Berufung an eine allendlich entscheidende Schiedscommission, bestehend aus sechs Gliedern jeden Standes, offen.

Durch diesen Vertrag war die feste Grundlage zum weiteren Ausbau der ständischen Verfassung geschaffen. Es verging jedoch noch eine lange Reihe von Jahren voll innerer Kämpfe und Zerwürfnisse, bis das ständische Princip mit allen Consequenzen durchgeführt und in festen Formen verkörpert wurde. Wiederum ist es die Frage der Finanzverwaltung, die den Anlass zu Missstimmung in der Bürgerschaft und zu Streitigkeiten mit dem Rath bieten.

Die durch jenen Vertrag den Gilden zugestandenen Rechte an der gesammten Finanzverwaltung gelangten nicht in ganzer Vollständigkeit zur practischen Geltung. Klagen der Bürger über widerrechtliche Eingriffe des Rathes, der namentlich in Betreff der Verwaltung des bedeutenden Grundbesitzes sich die alten Rechte zu bewahren strebt, dauern fort. Am 30. März 1616 muss der Rath sich zu einer präciseren Fassung der den Gilden zugestandenen Rechte verstehen. Nach dieser Vereinigung sollen die Mühlen und Fähren im Landvogteibezirk im Beisein der beiden Aelterleute an den Meistbietenden verpachtet, und der Ertrag in den gemeinen Vorrathskasten gelegt werden, wohn auch, unter Berechnung der Kämmerer, die Einnahmen von Waage und Münze, und die Miethen von Häusern, Gärten, Buden etc., so wie was andere Rathsherren von Amtswegen einnehmen, fließen. Rath und Aelterleute sollen zu Michaeli alle Rechnungen revidiren.

Zu ernstern Zerwürfnissen kam es in den Jahren 1675, 1676 und den folgenden, die durch Entscheidungen der schwedischen Regierung beigelegt wurden. In diesen Jahren gewinnt das Stadt-Cassa-Collegium¹⁾ seine heutige Gestaltung, wenn auch mit gewissen, nicht unerheblichen Abweichungen.

Wie systemlos, wie wenig übersichtlich und durchsichtig der complicirte Bau unserer ständischen Verfassung zuerst

¹⁾ Besonders wichtig ist die königliche Resolution vom 17. August 1675, die die Organisation dieses Collegiums regelt. Die hauptsächlichsten Bestimmungen sind folgende: das ordinäre Collegium, dem die laufende Geschäftsführung obliegt, besteht aus einem Bürgermeister, einem Rathsherren, den beiden Aelterleuten und je einem Aeltesten und drei Bürger beider Gilden. Zur Entscheidung besonders wichtiger Angelegenheiten besteht das extraordinäre Cassa-Collegium, das aus den Gliedern des ordinären Collegium mit Hinzuziehung noch zweier Rathsherren und je eines Aeltesten und dreier Bürgern beider Gilden zusammengesetzt ist.

erscheint, eine eingehendere Betrachtung zeigt uns jedoch in der gesammten Verwaltung die strenge Durchführung des einen Fundamentalgrundsatzes der harmonischen Zusammensetzung der Verwaltungs-Institutionen aus Vertretern der drei „Stände“. Abweichungen von der allgemeinen Regel und die gesonderte Stellung einiger Institute sind lebende Zeugnisse, wie die historische Entwicklung der Verfassung sich im Laufe von Jahrhunderten vollzogen. Dem Rath, als dem „Oberstand“, dem „ersten Stand“, dessen Gliedern der Vorsitz in jenen Institutionen gebührt, stehen die beiden Mitstände, die grosse (oder St. Marien-) Gilde der Kaufleute und die kleine (oder St. Johannis-) Gilde der Handwerker zur Seite: die drei Stände bilden die communal berechnete Gemeinde der Stadt. Während die beiden Mitstände Berufsstände sind und ihnen daher eine besondere, das rechte Maass überschreitende Berücksichtigung und Vertretung der betreffenden Berufsinteressen nahe liegt, repräsentirt der Rath die gesammte Stadt und vertritt gegenüber den, von den Gilden vertretenen speciellen Berufsinteressen die Interessen der Gesammtheit. Daher gebührt dem Rath, dem ausserdem die Gerichtsgewalt und die oberste communale Verwaltungsgewalt mit gewissen obrigkeitlichen Rechten zusteht, die Stellung des ersten Standes. Doch auch diese Körperschaft ist nicht losgelöst von der Bürgerschaft, sondern steht in engster Beziehung zu ihr, speciell zu dem Stande der Kaufleute: in Berücksichtigung der grossen Bedeutung des Handels für das Aufblühen, die Erstarkung und die Erhaltung der Macht Riga's ist der Rath in dem ihm zustehenden Cooptationsrecht in soweit beschränkt, als er einem Theil seiner Glieder (jetzt die Hälfte) aus der Aeltestenbank der grossen Gilde zu wählen hat.

Wie die ständische Verfassung sich zu ihrer heutigen Gestaltung entwickelt hat, wie die Zunahme der nicht Handel und Gewerbe treibenden Bevölkerungsgruppen an Zahl, Intelligenz und Wohlstand und die Aufhebung des Zunftzwanges die Verfassung allmählich durchlöchert und diese, weil den bestehenden Verhältnissen nicht mehr entsprechend, zu einer unhaltbaren gemacht haben, — hierauf einzugehen, liegt ausserhalb der Aufgabe vorstehender Untersuchung.

Berichtigungen.

Wie aus dem Zusammenhang ersichtlich, muss es auf

Seite 33, Zeile 19 v. u., statt „1505“ — „1503“,

„ 44, letzte Zeile v. u., statt „Seite 35“ — „Seite 33“, sowie auf

„ 80, Zeile 11 v. u., statt „1559“ — „1558“

heissen.

Etwaige andere Druckfehler wolle der Leser gütigst entschuldigen.

